

252 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 — AKG) (229/A)

Die Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser, Verzetnitsch, Dr. Höchtl, Eleonore Hostasch, Dr. Schwimmer, Christine Haager, Ingrid Korosec, Helmuth Stocker, Franz Stocker und Genossen haben diesen Initiativantrag am 2. Oktober 1991 im Nationalrat eingebracht und in den Erläuterungen wie folgt begründet:

„I. Allgemeiner Teil

Das Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs (nunmehr Sozialdemokratische Partei Österreichs) und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates sieht unter anderem eine Reform der gesetzlichen Interessenvertretungen in Österreich vor.

Darin wird ausgeführt:

„Die Sozialpartnerschaft hat in der Zweiten Republik wesentlich zum sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt in unserem Land beigetragen. Die Koalitionsparteien bekennen sich auch weiterhin zu ihr. Eine Reform der gesetzlichen Interessenvertretungen als ein Fundament der Sozialpartnerschaft und der Selbstverwaltung ist — wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß — aber gleichzeitig und mit gleichen Grundsätzen unumgänglich. Folgende Grundsätze sollen dabei unberührt bleiben:

— Durch die Reformschritte darf keine Beeinträchtigung der den Interessenvertretungen übertragenen Aufgaben eintreten.

- Die gesetzliche Regelung der Kammerzugehörigkeit und damit die Finanzierung durch Beiträge der Kammerzugehörigen bleibt aufrecht.
- Den gesetzlichen Interessenvertretungen als Träger der Selbstverwaltung muß ihr autonomer Wirkungsbereich, der frei von staatlichen Eingriffen ist, erhalten bleiben.“

In weiterer Folge werden als Reformschwerpunkte angeführt:

- Verbesserungen der Transparenz über die Verwendung der Beiträge der Kammerangehörigen durch Berichtspflichten gegenüber der Vollversammlung, ein übersichtliches Budgetschema und Informationsmöglichkeiten der Mitglieder,
- Kontrolle der Gebarung durch den Rechnungshof unter Wahrung der Autonomie der Organe der Selbstverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Interessenvertretungsaufgabe,
- Determinierung der externen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde,
- Einrichtung einer internen Kontrolle (Kontrollausschuß) zur Prüfung der Gebarung auf Rechtmäßigkeit und Sparsamkeit, wobei im Kontrollausschuß alle in der Vollversammlung repräsentierten Fraktionen vertreten sein müssen und den Vorsitz ein Ausschußmitglied aus einer Fraktion, die nicht den Präsidenten stellt, innehat,
- Vereinfachung des Wahlrechts, wobei vor allem die Beteiligung der Arbeitgeber bei der Wählerfassung entfallen soll,
- Rechtsschutz für Arbeiterkammerzugehörige in arbeits- und sozialrechtlichen Belangen,
- Zusammenarbeit mit freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer,
- Auskunfts- und Informations-, Antrags- und Petitionsrecht für Kammerzugehörige,

- Änderung der Vorschriften über die Organbestellung (Abberufung von Organen mit qualifizierter Mehrheit),
- Regelung der Aufwandsentschädigungen und Funktionsbezüge sowie allfällige Pensionen für Funktionsträger.

Diese Reform würde eine umfassende Novellierung des geltenden Arbeiterkammergesetzes bedingen. Dieses Gesetz stammt aus 1954 und wurde zuletzt 1982 geändert. Aus Gründen der Rechtsklarheit scheint es sinnvoll, anstelle einer umfangreichen Novellierung ein neues Arbeiterkammergesetz zu schaffen.

Darin sollen nicht nur die in der Regierungserklärung vorgesehenen Reformpunkte verwirklicht, sondern auch weitere Klarstellungen und Verbesserungen vorgenommen werden, um so die Arbeiterkammern in einem zeitgemäßen Konzept neu zu ordnen und ihre Arbeit auch für die Zukunft abzusichern.

Das neue Arbeiterkammergesetz soll das Arbeiterkammergesetz vom 19. Mai 1954, BGBl. Nr. 105, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 202/1982, ersetzen. Mit dem Arbeiterkammergesetz aus 1954 waren die Arbeiterkammern gesetzlich neu geregelt worden, nachdem sie nach ihrer Auflösung im Zuge der Besetzung Österreichs 1938 mit Gesetz vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 95, wieder errichtet worden waren.

Gegründet wurden die Arbeiterkammern nach langen, bis ins 19. Jahrhundert zurückreichenden Bestrebungen in der Ersten Republik mit Gesetz vom 26. Februar 1920, StGBI. Nr. 100, also noch vor der Beschlußfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz.

Gerade in der Zweiten Republik spielten die Arbeiterkammern, vor allem im Rahmen der sogenannten Sozialpartnerschaft, eine besondere Rolle beim Aufbau und bei der Gestaltung eines modernen Sozialstaates und trugen damit wesentlich zum sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt in Österreich bei.

Um diese für das Staatsganze wichtige Aufgabenerfüllung der Sozialpartnerschaft auch in Zukunft zu gewährleisten, bedarf es einer den Anforderungen der Zeit entsprechenden Reform der gesetzlichen Interessenvertretungen.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, das Wesen der Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer als gesetzliche Interessenvertretungen bzw. gesetzliche berufliche Vertretungen (vgl. Art. 141 B-VG) zu erläutern und außer Streit zu stellen. Dazu kann auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Bezug genommen werden; dieser führt in VfSlg. 8644 aus: „Sowohl die Arbeiterkammern, deren Wirkungsbereich sich auf je ein Bundesland erstreckt (§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 AKG), als auch der Österreichische Arbeiterkam-

meritag, der sich aus allen Arbeiterkammern zusammensetzt und dessen Wirkungsbereich sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt (§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 22 AKG), sind Kammern im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG. Beide Einrichtungen fallen unter den umfassenderen Begriff der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, wie er in Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG verwendet ist. Bei diesen handelt es sich um organisatorische Einrichtungen zur Wahrung der Interessen der durch eine gleichgerichtete und gleichgeartete Berufsausübung zusammengeschlossenen Personengruppen (siehe Slg. 1936/1950, S 81).

Die Arbeiterkammern und der Arbeiterkammeritag sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes (§ 1 Abs. 2 AKG). Zum Wesen solcher Körperschaften gehört es, daß sie von der Rechtsordnung als juristische Person anerkannte Personengemeinschaften sind (Antoniolli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1954, S 137; Adamovich, Handbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes, 5. Auflage 1953, 2. Bd., S 46). Werden berufliche Vertretungen als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet, so sind Substrat des Rechtsträgers die Berufsangehörigen, zu deren Vertretung die Körperschaft bestimmt ist, oder mit anderen Worten: Einer beruflichen Vertretung gehören jene Personen an, denen der Gesetzgeber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit die Mitgliedschaft zu dieser Berufsvertretung zuerkennt (Slg. 5368/1966).

Die Arbeiterkammern und der Arbeiterkammeritag sind Träger der beruflichen Selbstverwaltung und als solche Selbstverwaltungskörper (vgl. zB Slg. 2073/1950, S 446, Slg. 2670/1954, S 142, Slg. 8215/1977, S 485).“

Die Arbeiterkammern zählen zu jenen Selbstverwaltungseinrichtungen, die der Bundesverfassungsgesetzgeber im Jahre 1920 vorgefunden hat und in die Kompetenzartikel aufgenommen hat, wobei die vorgefundene Organisationsform als Selbstverwaltungsträger weiter bestehen sollte.

Zu den vom Verfassungsgerichtshof (zB VfSlg. 8215) aufgezeigten verfassungsrechtlichen Schranken bei der Schaffung von Selbstverwaltungseinrichtungen gehört, daß einer Selbstverwaltungskörperschaft nur jene Angelegenheiten zur eigenverantwortlichen, weisungsfreien Besorgung überlassen werden dürfen, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der zur Selbstverwaltungskörperschaft zusammengefaßten Personen gelegen und geeignet sind, durch diese Gemeinschaft besorgt zu werden. Weiters darf die Selbstverwaltung nur unter Beachtung des sich aus Art. 7 B-VG ergebenden Sachlichkeitsgebotes eingerichtet werden. Außerdem ist eine staatliche Aufsicht über die Organe der Selbstverwaltungskörperschaft hinsichtlich der Rechtmäßigkeit ihrer Verwaltungsführung einzurichten.

Unter Beachtung dieser aufgezeigten Grundsätze sollen mit dem neuen Arbeiterkammergesetz vor allem folgende Punkte neu geregelt werden:

1. Auskunfts- und Informationsrechte der Kammerzugehörigen,
2. Rechtsschutzgewährung für die Kammerzugehörigen durch die Arbeiterkammern in arbeits- und sozialrechtlichen Verfahren,
3. Vereinfachung des Wahlverfahrens für die Wahl der Vollversammlung,
4. Ausbau der Gebarungskontrolle,
5. Verbesserung der internen Organisationsstruktur,
6. Klarstellung der Aufsichtsbefugnisse,
7. Regelung der Aufwandsentschädigungen und Funktionsgebühren.

Der vorliegende Entwurf eines neuen Arbeiterkammergesetzes gliedert sich in dreizehn Abschnitte:

- Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen
- Abschnitt 2: Aufgaben
- Abschnitt 3: Zugehörigkeit
- Abschnitt 4: Rechte und Pflichten der Kammerzugehörigen
- Abschnitt 5: Wahl der Vollversammlung
- Abschnitt 6: Organisation der Arbeiterkammern, Aufgaben und Befugnisse der Organe
- Abschnitt 7: Finanzen und Kontrolle
- Abschnitt 8: Rechte und Pflichten der Kammerräte und Funktionäre der Arbeiterkammer
- Abschnitt 9: Kammerbüro
- Abschnitt 10: Bundesarbeitskammer
- Abschnitt 11: Aufsicht
- Abschnitt 12: Schlußbestimmungen
- Abschnitt 13: Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Vollziehung.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des gegenständlichen Gesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG 1920 in der Fassung 1929.

Die EG-Kompatibilität ist gegeben; im EG-Raum gibt es in Luxemburg und einzelnen Bundesländern der BRD den Arbeiterkammern vergleichbare Einrichtungen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Die allgemeine Aufgabenstellung entspricht dem Arbeiterkammergesetz 1954. Sie soll zum Ausdruck bringen, daß der autonome Selbstverwaltungskörper Arbeiterkammer seine Interessenvertretungsaufgabe in einem vom Gesetzgeber relativ weit gesteckten Rahmen wahrnehmen kann. Die Vertretung und Förderung der Interessen der sozialen Gruppe der Arbeitnehmer rechtfertigt allgemeine

Maßnahmen und Initiativen für diese Gruppe, auch wenn die Wirkung dieser Maßnahmen und Initiativen im Einzelfall über den Bereich der kammerzugehörigen Arbeitnehmer hinausgehen mag.

Eine textliche Änderung gegenüber dem Arbeiterkammergesetz 1954 gibt es insofern, als die Bezeichnung „Österreichischer Arbeiterkammertag“ auf „Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte“ — Kurzbezeichnung „Bundesarbeitskammer“ — geändert wird. Diese Bezeichnung erscheint zeitgemäßer und entspricht ihrer Struktur nach der Bezeichnung „Bundeswirtschaftskammer“ als Dachorganisation der Handelskammern als gesetzlicher Interessenvertretung der selbständigen Gewerbetreibenden.

Durch die Rechtsüberleitung in § 101 Abs. 1 ist die Rechtsnachfolge der Bundesarbeitskammer in die Rechtsstellung des Österreichischen Arbeiterkammertages vollinhaltlich gewährleistet. Auch die Organe des Österreichischen Arbeiterkammertages gehen mit Inkrafttreten des neuen Arbeiterkammergesetzes bruchlos in Organe der Bundesarbeitskammer mit entsprechenden Übergangsvorschriften über.

Eine weitere textliche Änderung gegenüber dem Arbeiterkammergesetz 1954 betrifft die durchgehende Ersetzung des veralteten Begriffes „Dienstnehmer“ durch den Begriff „Arbeitnehmer“. Dies entspricht der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, der in der Rechtsprechung und Lehre entwickelte Arbeitnehmerbegriff ist auf den Arbeitnehmerbegriff im Sinne des Arbeiterkammergesetzes voll anwendbar.

Zu § 2:

Personenbezogene Bezeichnungen sind nur in § 1 für beide Geschlechter gewählt worden („Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“). Dies erscheint auf Grund des grundsätzlichen Charakters des § 1 gerechtfertigt. Für die folgende Textierung wird nur mehr die männliche Form verwendet, durch § 2 allerdings auch klargestellt, daß die Gleichbehandlung der Geschlechter auch im Sprachgebrauch gewährleistet sein muß, auch wenn im Gesetzestext selbst eine ständige Verwendung beider Formen oder von sprachlichen Mischformen vermieden wird. Eine andere Lösung würde die Lesbarkeit des Gesetzestextes für jeden Normanwender erheblich erschweren oder sogar unzumutbar machen.

Zu § 3:

Aus dem zweiten Satz des Abs. 3 ergibt sich, daß der von der Vollversammlung bestimmbare Sitz der Arbeiterkammer weder mit der Landeshauptstadt

des Bundeslandes ident noch im Landesgebiet gelegen sein muß. Damit ist die Autonomie der Arbeiterkammer bezüglich der Festlegung des Sitzes voll gewährleistet, die derzeit in Vorarlberg (Sitz: Feldkirch) und Niederösterreich (Sitz: Wien) geübte Praxis kann je nach Entscheidung der Vollversammlung beibehalten oder auch geändert werden.

Zu § 4:

Abschnitt 2 — ausgenommen § 8 — regelt die sich aus der Aufgabenstellung der allgemeinen Interessenvertretung nach § 1 ergebenden, weisungsfrei zu besorgenden Befugnisse und Aufgaben der Arbeiterkammern bzw. der Bundesarbeitskammer.

Die allgemeine Interessenvertretungsfunktion der Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer bedingt, daß grundsätzlich alles getan werden darf, was zur Interessenvertretung der Arbeitnehmer erforderlich und zweckmäßig ist (§ 4 Abs. 1). Die Allgemeinheit dieser Aufgabenstellung entspricht aber auch den entsprechenden Regelungen der beruflichen Interessenvertretung anderer sozialer Gruppen und damit dem Grundgedanken der gesetzlichen Interessenvertretung innerhalb einer pluralistischen Gesellschaft, wonach die sozialen Gruppen ihre Position durch einen umfassend befugten, außerhalb der staatlichen Organisation stehenden Selbstverwaltungskörper im Staat und in der Gesellschaft einbringen können. Eine abschließende und punktweise Aufzählung einzelner Befugnisse und einzelner konkreter Formen der Umsetzung dieser Befugnisse würde dieser allgemeinen Aufgabenstellung widersprechen und zu einer unzulässigen Einschränkung der Selbstverwaltung führen. Aus diesem Grund ist daher von einer zu engen gesetzlichen Determinierung sowohl im § 4 Abs. 1 als auch in der demonstrativen Aufzählung einzelner Aufgaben in § 4 Abs. 2 abzusehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sich die Überschrift zu § 4 dem Grunde nach auch auf die nachfolgenden Paragraphen bezieht, die — so wie § 4 — in den eigenen Wirkungsbereich fallende Angelegenheiten betreffen (ausgenommen § 8). Diese werden nur aus Gründen der Übersichtlichkeit und wegen der im Einzelfall besonderen Bedeutung bzw. des inneren Zusammenhangs in eigenen Bestimmungen geregelt.

Die Regelung des § 4 Abs. 1 umschreibt den von der Arbeiterkammer vertretenen Personenkreis mit Arbeitnehmern einschließlich der Arbeitslosen und Pensionisten. Damit wird aber keine Zugehörigkeit statuiert. Die Zugehörigkeitsregelung findet sich ausschließlich in § 10.

In Abs. 1 werden die Arbeiterkammern somit berechtigt, ihre Aktivitäten auch auf Arbeitslose und

Pensionisten unabhängig von der Kammerzugehörigkeit zu erstrecken. Erfasst sind somit auch Arbeitslose, die nicht die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Z 1 erfüllen, und solche Pensionisten, die vor dem Eintritt in den Ruhestand kammerzugehörig waren. Damit soll einerseits berücksichtigt werden, daß ehemalige Kammerzugehörige während der Zeit ihrer Kammerzugehörigkeit durch die Umlagepflicht zum Aufwand der Arbeiterkammern beigetragen haben, und daß andererseits mit dem Ausscheiden aus der Kammerzugehörigkeit wegen Arbeitslosigkeit und Pensionierung die Interessenslage der Betroffenen in weiten Bereichen (zB Arbeitslosenversicherungsrecht, Pensionsrecht) durch die Nachwirkungen der unselbständigen Beschäftigung, also der Arbeitnehmereigenschaft, geprägt ist. Die Arbeiterkammern werden dadurch nicht nur in die Lage versetzt, bei entsprechenden Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung auch im Sinne der Pensionisten bzw. Arbeitslosen mitzuwirken, sie haben auch die Möglichkeit, autonom bestimmte Leistungen für den genannten Personenkreis zu erbringen.

Die Interessenvertretung von Arbeitslosen und Pensionisten knüpft an ein vorher bestandenes Arbeitsverhältnis und die dadurch gegeben gewesene Kammerzugehörigkeit an; Pensionisten, die vorher (nur) selbständig erwerbstätig waren, können daher von den Arbeiterkammern nicht vertreten werden.

Abs. 2 ist im wesentlichen den Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes 1954 nachgebildet, es erfolgte aber eine Modernisierung der Begriffsbestimmung und der Aufgabenstellung nach den heutigen Anforderungen. Dies trifft in erster Linie für die Mitwirkungsbefugnisse in der Wirtschaftsverwaltung (Z 6), die wissenschaftlichen Erhebungen und Untersuchungen (Z 7), die Informationsrechte (Z 8) und die Mitwirkung bei internationalen Beziehungen (Z 10) zu. Die im Arbeiterkammergesetz 1954 ausdrücklich genannten Befugnisse zu statistischen Erhebungen sind in Z 7 mitumfaßt.

In Z 9 ist berücksichtigt, daß in einer demokratisch zusammengesetzten Interessenvertretung unterschiedliche politische Ausrichtungen repräsentiert sind, die ebenfalls die Möglichkeit haben müssen, unabhängig vom Gesamtstandpunkt der Arbeiterkammer Tätigkeiten zu entfalten. Die Unterstützung der in der Vollversammlung vertretenen wahlwerbenden Gruppen umfaßt auch die Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung, vor allem der Schulungs- und Informationstätigkeiten.

Mit der Modernisierung der Begriffsbestimmungen ist keine Einschränkung der bisher auf diesen Gebieten — wie zB Konsumentenschutz, Umweltschutz, Wettbewerbsrecht usw. — entfaltenen Aktivitäten der Arbeiterkammern verbunden. Eine solche Einschränkung ergibt sich auch nicht aus der Regelung des Rechtsschutzes in § 7, mit der dem

einzelnen Kammerzugehörigen ein individueller Anspruch auf Beratung und Rechtsschutz in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten zuerkannt wird. Einzelne Länderkammern werden durch die Sonderregelung des § 7 nicht gehindert, auch auf anderen Gebieten (freiwillige) Serviceleistungen, wie zB Informations- und Beratungstätigkeit, anzubieten, die zur Interessenvertretung sinnvoll erscheinen.

Zu § 5:

Abs. 1 entspricht im Aufbau dem bisherigen § 2 lit. i AKG 1954, Abs. 2 ist nahezu gleichlautend mit § 2 lit. j AKG 1954.

Die sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 2 angesprochenen arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften sind vor allem von der Arbeitsinspektion (Arbeitnehmerschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz, Heimarbeitsgesetz, Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, Arbeitsruhegesetz, Arbeitnehmerschutzverordnung, weitere vom Arbeitsinspektorat nach dem Arbeitsinspektionsgesetz zu überwachende Gesetze), vom Krankenversicherungsträger (Versicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) sowie vom Arbeitsamt (Ausländerbeschäftigungsgesetz) zu überwachen. Die Überwachung der fachlichen Ausbildung von Lehrlingen liegt bei den Lehrlingsstellen der Handelskammern, die insoweit im übertragenen Wirkungsbereich Behördenfunktion ausüben. Die genannten Behörden sind verpflichtet, Anträgen der Arbeiterkammer auf Durchführung von Kontrollen der Arbeitsbedingungen zu entsprechen und bei diesen Kontrollen, soweit sie im Betrieb stattfinden, auch Vertreter der Arbeiterkammer beizuziehen. In dieser Tätigkeit sind die Vertreter der Arbeiterkammer verpflichtet, hinsichtlich der bei der Überwachung gemachten Wahrnehmungen Verschwiegenheit nach außen hin zu bewahren (Art. 20 Abs. 3 B-VG), die Informationen dürfen nur dafür verwendet werden, im Rahmen der Interventions- und Anzeigerechte der Arbeiterkammern nach den jeweiligen Materiengesetzen auf die Abstellung gesetzwidriger Arbeitsbedingungen durch den Unternehmer zu dringen.

Abs. 3 sieht vor, daß die Arbeiterkammern das Recht haben, von den Behörden über jene Umstände informiert zu werden, die zur Ausübung konkreter Interventions- und Parteienrechte zur Einhaltung der Arbeitsbedingungen und der Berufsausbildungsbedingungen unbedingt notwendig sind. Verpflichtet zur Weitergabe entsprechender Informationen sind die Überwachungsbehörden bezüglich der Einhaltung arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften (also im wesentlichen die Arbeitsinspektion, das Arbeitsamt, die Verkehrs-

Arbeitsinspektion und die Krankenversicherungsträger) bzw. die Lehrlingsstellen bezüglich der Berufsausbildungsvorschriften sowie die jeweils zuständigen Vollziehungsbehörden (die im jeweiligen Verwaltungsverfahren als Strafbehörde tätigen Bezirksverwaltungsbehörden bzw. die im Instanzenweg übergeordneten Behörden). Die Auskunftspflicht der genannten Behörden besteht mit folgenden, aus den Datenschutzvorschriften ableitbaren Einschränkungen:

1. Die Daten müssen auf bestimmte Betriebe bezogen sein; es muß also aus der Information hervorgehen, in welchem Betrieb bzw. auf welcher Arbeitsstätte bestimmte Erhebungen oder Verfahren durchgeführt worden sind;
2. die Arbeiterkammer muß einen entsprechenden Antrag gegenüber der zuständigen Behörde stellen;
3. die zu übermittelnde Information hat sich auf Beanstandungen zu beschränken, die bei der Überwachungstätigkeit festgestellt wurden, oder auf Verfahren, die gegen den Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Überwachungstätigkeit durchgeführt werden; Daten über vorangegangene Erhebungen und Verfahren, die für die Beurteilung der Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften maßgeblich sind, sind deswegen ebenfalls erforderlich für die Erfüllung der Überwachungstätigkeit, weil nur auf diese Weise festgestellt werden kann, ob der betreffende Arbeitgeber Arbeitnehmerschutzvorschriften und ähnliche für die Überwachungstätigkeit der Arbeiterkammer wichtige Vorschriften regelmäßig übertritt oder ob ein Einzelfall der Übertretung vorgelegen ist. Je nachdem wird sich die weitere Vorgangsweise der Arbeiterkammer zur Gewährleistung der Einhaltung der gesetzmäßigen Bedingungen am Arbeitsplatz und bei der Durchführung der Sozialversicherungsvorschriften unterschiedlich gestalten.

Sachlich gerechtfertigt sind die in Abs. 3 vorgesehenen Auskunftspflichten vor allem deswegen, weil der einzelne Arbeitnehmer in der Regel Repressalien oder zumindest Schwierigkeiten von seinem Arbeitgeber befürchtet, wenn er bei Mißständen hinsichtlich der Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften selbst Verwaltungsverfahren anstrengt oder bei Betriebsbegehungen durch die zuständige Behörde auf diese Mißstände hinweist. Die Funktion einer überbetrieblichen Interessenvertretung kann es nun sein, vor allem dort, wo keine betriebliche Interessenvertretung tätig ist, aber auch in Ergänzung zur betrieblichen Interessenvertretung dem einzelnen Arbeitnehmer die Anzeigepflicht abzunehmen und damit die Furcht vor Repressalien und Schwierigkeiten weitgehend zu beseitigen. In vielen Fällen ist — wie die Praxis zeigt — erst durch dieses Einschreiten der überbetrieblichen Interes-

senvertretung der Arbeitnehmer die Herstellung gesetzmäßiger Zustände und das Abstellen von Mängeln möglich. Wenn aber die Arbeiterkammer diese Funktion übernehmen soll, ist es nicht nur notwendig, ihr das Recht zu geben, Anzeigen bei den zuständigen Behörden zu erstatten und an diesbezüglichen Betriebsbegehungen teilzunehmen, die Arbeiterkammer muß auch die Möglichkeit haben, die für die Weiter- und Fortführung des Verfahrens entscheidenden Schritte (festgestellte Beanstandungen, Verfahrensabschluß, frühere Beanstandungen und Verfahren) zur Kenntnis zu erhalten, weil ansonsten die Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich eine tatsächliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Hilfe für den einzelnen Arbeitnehmer, nicht befriedigend möglich wäre.

Die sachliche Rechtfertigung einer Datenübermittlung im Sinne des Datenschutzgesetzes ist damit durch die Aufgabenstellung der Arbeiterkammer gegeben.

Personenbezogene Daten einzelner Arbeitnehmer dürfen in diesem Zusammenhang aber nur dann übermittelt werden, wenn der einzelne Arbeitnehmer zustimmt. Dies ergibt sich aus dem oben genannten Motiv für die Auskunftserteilung an die Arbeiterkammer, nämlich dem Schutz des einzelnen Arbeitnehmers. Viele bei der Überwachungstätigkeit anfallende Daten (etwa das Bestehen gesundheitsgefährdender Einrichtungen oder Maschinen, Ausbildungspläne) werden allerdings nicht auf einzelne Arbeitnehmer bezogen sein, sodaß in diesen Fällen eine Zustimmung einzelner Arbeitnehmer nicht notwendig ist.

Zu § 6:

Die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit freiwilligen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer betrifft in erster Linie die Gewerkschaften. Unter anderem wird durch diese Bestimmung auch die enge Zusammenarbeit im Bereich der gewerkschaftlichen Schulungstätigkeit gesichert. Die Unterstützung und Zusammenarbeit kann auch darin bestehen, daß gewerkschaftliche Veranstaltungen und Aktivitäten finanziell gefördert werden.

Sachlich gerechtfertigt ist diese Zusammenarbeitsmöglichkeit deswegen, weil Arbeiterkammern und vor allem Gewerkschaften zwar unterschiedliche Organisationsformen und Tätigkeitsschwerpunkte, aber in Teilbereichen gleichgerichtete Zielsetzungen haben. Es wäre nun einerseits ein unnötiger Verwaltungsaufwand für eine der beiden oder beide Organisationen, wenn zur Erreichung dieser gleichgerichteten Ziele voneinander völlig getrennte Aktivitäten entfaltet werden müßten, andererseits wäre dies auch für die betroffenen Arbeitnehmer verwirrend und wenig servicefreundlich. Es soll daher die Möglichkeit bestehen, daß

bestimmte Einrichtungen von einer Organisation errichtet und verwaltet und von der anderen unterstützt werden. Neben den bereits erwähnten Schulungs- und Bildungsveranstaltungen ist etwa im Bereich des Rechtsschutzes, bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei gemeinsamen internationalen Interessen eine derartige Zusammenarbeit sinnvoll und anzustreben.

Die Ermächtigung zur Zusammenarbeit bedeutet nicht, daß Zuständigkeiten, die von Gesetzes wegen den Arbeiterkammern eingeräumt sind, auf die kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinbarungen übertragen werden können. Unter der „betrieblichen Interessenvertretung“ ist auch die Personalvertretung kammerzugehöriger Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben zu verstehen.

Die Zusammenarbeitsmöglichkeit berücksichtigt also in wichtigen Teilbereichen gleichgerichtete Interessen von Arbeiterkammern, Gewerkschaften und betrieblichen Interessenvertretungen, schließt aber auf der anderen Seite unterschiedliche Schwerpunktsetzungen in den Aktivitäten und unterschiedliche interessenspolitische Ausrichtungen je nach Mitgliedschaft und Beschluß der zuständigen Organe nicht aus. Die Selbständigkeit der einzelnen Organisationen wird daher durch die Zusammenarbeitsmöglichkeit in keiner Weise in Frage gestellt.

Zu § 7:

Ein individueller Rechtsschutz für Kammerzugehörige wird durch diese Bestimmung nur nach Maßgabe des Rahmenregulativs der Bundesarbeiterkammer und der Regulative der Arbeiterkammern gewährleistet. Das Rahmenregulativ ist als Mindestnorm zu gestalten. Von dieser Mindestnorm dürfen die Regulative der Arbeiterkammern nur zugunsten des Kammerzugehörigen abweichen. Allerdings können das Rahmenregulativ und darauf aufbauend die Regulative der Arbeiterkammern im Sinne des Abs. 5 jene Fälle konkretisieren, in denen der Rechtsschutz nicht zu gewähren ist. Das Regulativ hat auch die Möglichkeit, in solchen Fällen zwar eine Vertretung vorzusehen, aber den Kammerzugehörigen an allfälligen Kosten des Verfahrens zu beteiligen. Dies wird vor allem dann möglich sein, wenn auf Grund des Sachverhaltes oder der bisherigen Rechtsprechung zu einzelnen Sachfragen die Aussichten der Prozeßführung gering sind, die Arbeiterkammer dem Kammerzugehörigen aber die Vertretung dennoch bei einer gewissen Risikobeteiligung anheim stellen möchte. In Abs. 5 Z 3 sind vor allem jene Fälle berücksichtigt, in denen die Arbeiterkammer dazu veranlaßt werden soll, kammerzugehörige Arbeitnehmer gegen andere kammerzugehörige Arbeitnehmer zu vertreten, oder in denen rechtspolitische Positionen der Arbeiterkammer bekämpft werden sollen. Die

Arbeiterkammer kann in diesen Fällen auch unter dem Titel des Rechtsschutzes nicht gezwungen werden, gegen ihre eigenen Positionen oder gegen andere kammerzugehörige Arbeitnehmer vorzugehen.

Das Rahmenregulativ kann gemäß Abs. 2 beispielsweise vorsehen, daß die Rechtsschutzfähigkeit nicht oder nicht mehr in vollem Umfang aufrechterhalten werden kann, wenn die Rechtsschutzfähigkeit in einzelnen Kammern so aufwendig ist, daß andere wichtige Aufgaben der Arbeiterkammer nicht mehr ausgeübt werden könnten (zB keine Begutachtungstätigkeit für Gesetzesentwürfe mehr möglich wäre), oder wenn die finanzielle Grundlage der Arbeiterkammer beeinträchtigt wird (zB Senkung der Umlage). Es könnte in diesem Fall beispielsweise vorgesehen werden, daß eine Kostenbeteiligung des einzelnen Arbeitnehmers in das Regulativ aufgenommen wird.

Im Streitfall hat zunächst die Arbeiterkammer durch Bescheid festzustellen, ob Rechtsschutz gewährt wird oder ob ein entsprechender Antrag eines Kammerzugehörigen deswegen abgelehnt wird, weil die Arbeiterkammer der Auffassung ist, daß die Voraussetzungen für den Rechtsschutz entweder auf Grund des Gesetzes oder auf Grund des Rahmenregulativs bzw. des Regulativs der Länderkammer nicht gegeben sind. Der Rechtsschutzwerber kann gegen einen ablehnenden Bescheid die im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehenen Rechtsmittel ergreifen, wobei letzte Instanz im ordentlichen Verwaltungsverfahren der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist, gegen dessen Entscheidung die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs bzw. des Verfassungsgerichtshofs möglich ist. Es ist allerdings zu bedenken, daß der Selbstverwaltungskörper Arbeiterkammer bei der Frage, ob im Einzelfall Rechtsschutz gewährt wird oder nicht, einen gewissen Ermessensspielraum besitzt. Dies ergibt sich schon auf Grund des Abs. 1, wonach lediglich „nach Maßgabe eines von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer zu beschließenden Rahmenregulativs“ Rechtsschutz zu gewähren ist. Jene Behörden und Gerichtshöfe, die über Bescheide der Arbeiterkammer in Angelegenheiten der Rechtsschutzgewährung entscheiden, können einen entsprechenden Bescheid der Arbeiterkammer also nur dann aufheben, wenn die Arbeiterkammer bei ihrer Entscheidung das pflichtgemäße Ermessen überschritten hat.

In § 7 wird lediglich der Rechtsschutz in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten behandelt. Inwieweit die Arbeiterkammern ihren Zugehörigen andere Dienstleistungen im Rahmen ihres Wirkungsbereichs erbringen — insbesondere in Form gerichtlicher Vertretung —, ist Sache der autonomen Entscheidung der jeweils zuständigen Organe innerhalb des Selbstverwaltungskörpers Arbeiterkammer.

Zu § 8:

Sowohl Bundesgesetze als auch Landesgesetze können Rechtsgrundlage eines übertragenen Wirkungsbereiches sein.

Zu § 9:

Durch Abs. 2 wird der Bundesarbeitskammer die Möglichkeit eingeräumt, nicht nur im Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung im Rahmen der Mitwirkungsbefugnisse der Arbeiterkammern auf Bundesebene tätig zu werden, es können auch autonome Maßnahmen durch Schaffung oder Unterstützung von Einrichtungen im Sinne der allgemeinen Interessenvertretung getroffen werden. In diesem Zusammenhang können auch finanzielle Aufwendungen (vor allem im Zusammenhang mit den Z 2 und 3) durch die Bundesarbeitskammer selbst getätigt werden, obwohl die Bundesarbeitskammer als solche über kein eigenes Budget verfügt. Träger solcher Aufwendungen müssen daher die einzelnen Arbeiterkammern sein. Um Widersprüche dieser Konstruktion zur Finanzhoheit der einzelnen Arbeiterkammern zu vermeiden, können solche finanziellen Aufwendungen nur dann durch den Vorstand der Bundesarbeitskammer rechtsgültig beschlossen werden, wenn gemäß § 85 Abs. 3 alle Präsidenten der Arbeiterkammern einem derartigen Beschluß zugestimmt haben. Dahinter steht die Überlegung, daß eine solche Zustimmung nur dann erfolgen wird, wenn in den Jahresvoranschlägen der einzelnen Arbeiterkammern für derartige Aufwendungen Vorsorge getroffen ist. Ist dies der Fall und haben die Präsidenten der jeweiligen Arbeiterkammern daher dem Beschluß zugestimmt, ist die entsprechende Aufwendung durch die Arbeiterkammer mitzutragen, ohne daß es hierfür eines weiteren Beschlusses von Organen der jeweiligen Arbeiterkammer bedürfte. Ist in den Jahresvoranschlägen für derartige Aufwendungen nichts vorgesehen, so übernimmt ein allenfalls zustimmender Präsident der Arbeiterkammer die Verantwortung dafür, daß eine entsprechende Änderung des Jahresvoranschlags nach den jeweiligen Vorschriften der Haushaltsordnung, der Geschäftsordnung und des Gesetzes erfolgen wird.

Zu § 10:

Die gesetzliche Mitgliedschaft in der Arbeiterkammer als Grundpfeiler der umfassenden Interessenvertretung der Arbeitnehmer in einem Selbstverwaltungskörper wird beibehalten. Auch die Abgrenzung kammerzugehöriger Arbeitnehmer von sonstigen unselbständig Erwerbstätigen bleibt im wesentlichen unverändert. Der Entwurf verfolgt nicht das Ziel, Arbeitnehmergruppen neu in die Kammerzugehörigkeit einzubeziehen oder bisher kammerzugehörige Gruppen auszuschließen.

Im wesentlichen entspricht § 10 also dem § 5 AKG 1954. Es ist lediglich eine bedeutende Erweiterung des Begriffs der Kammerzugehörigkeit vorgesehen: Gemäß Abs. 1 Z 1 sollen Arbeitslose grundsätzlich kammerzugehörig sein, aber nach interessenspolitischer Wertung nur dann, wenn sie zur Arbeitnehmerschaft schon bzw. noch eine engere Verbindung haben. Bei einer insgesamt geringeren Beschäftigung als 20 Wochen wird dies in der Regel nicht der Fall sein und auch dann nicht, wenn nach 52wöchiger Arbeitslosigkeit nicht einmal mehr ein Leistungsanspruch aus der Arbeitslosenversicherung besteht. Der Bezug auf den Leistungsanspruch ist sachlich gerechtfertigt, weil Personen, die nach 52 Wochen zwar noch arbeitssuchend gemeldet sind, aber keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, in der Regel auf andere — nicht auf unselbständiger Erwerbstätigkeit beruhende — Einkommensquellen zurückgreifen können und daher der Notstandshilfeanspruch weggefallen ist.

Das Erfordernis der kammerzugehörigen Beschäftigung von 20 Wochen kann auch durch mehrere kürzere Arbeitsverhältnisse erfüllt werden.

Kammerzugehörig sind die im örtlichen Wirkungsbereich einer Arbeiterkammer wohnhaften arbeitssuchend gemeldeten Arbeitslosen unabhängig davon, ob sie zuletzt im Bereich derselben oder einer anderen Arbeiterkammer kammerzugehörig beschäftigt waren.

Abs. 1 Z 2: Die Abgrenzung nach dem Tätigkeitsbereich öffentlich Bediensteter muß — wie bisher — aus Kompetenzgründen in Verfassungsrang gestellt werden.

Durch Abs. 1 Z 4 soll gesichert werden, daß Arbeitnehmervertreter, die an der Spitze der jeweiligen Arbeitnehmerorganisation stehen und deshalb unter Umständen kein die Kammerzugehörigkeit begründendes Arbeitsverhältnis mehr haben, nicht aus der Kammerzugehörigkeit herausfallen. Es wäre sachlich sicher nicht zu rechtfertigen, wenn gewählte bzw. durch zuständige gewählte Organe bestellte leitende Funktionäre oder Angestellte der Arbeitnehmervertretungen nicht arbeitnehmerzugehörig wären, weil sie kein Arbeitsverhältnis mehr haben.

Abs. 1 Z 5: Die bereits im Arbeiterkammergesetz 1954 vorgesehene Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Interessenvertretung und die dafür maßgebliche Untergrenze von sechs Beschäftigten in Betrieben der Genossenschaften ist durch das Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948 (BGBl. Nr. 139/1948) abgesichert.

Abs. 1 Z 6: Heimarbeiter erfüllen zwar nicht alle rechtlichen Voraussetzungen von Arbeitnehmern im engeren Sinn, sie sind aber durch ihre wirtschaftliche Abhängigkeit in der Regel besonders schutzwürdig. Für Heimarbeiter gelten eigene gesetzliche Vorschriften (Heimarbeitsgesetz), die dem Kompe-

tenzbestand Arbeitsrecht zuzuordnen sind (Art. 102 Abs. 2 B-VG idF B-VG-Novelle 1974), mit Regelungsmechanismen für die kollektive Mindestentgeltgestaltung, die eine besondere Nähe der Heimarbeiter zu Arbeitnehmern im engeren Sinn aufweisen. Daher ist deren Einbeziehung in die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer — wie bisher — gerechtfertigt.

Abs. 2 Z 1: Aus Kompetenzgründen ist hier eine Verfassungsbestimmung unbedingt notwendig, um die nach dem Arbeiterkammergesetz 1954 geltende Abgrenzung — ebenfalls im Verfassungsrang — beibehalten zu können.

Die Ausnahmebestimmung für leitende Angestellte in Abs. 2 Z 2 unterscheidet sich von der korrespondierenden Bestimmung des Arbeiterkammergesetzes 1954 dadurch, daß in Kapitalgesellschaften nunmehr nur Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder als leitende Angestellte bezeichnet und damit von der Zugehörigkeit ausgenommen werden, weil auf Grund der rechtlichen Konstruktion dieser Gesellschaftsformen mit der Funktion des Geschäftsführers bzw. des Vorstandsmitgliedes eine Leitungsfunktion untrennbar verbunden ist. Der Begriff des „leitenden Angestellten“ wird also in diesem Bereich konkretisiert. Für leitende Angestellte von Unternehmen, die in anderer Rechtsform betrieben werden, ändert sich die Rechtslage nicht. Die bisherige Judikatur zum Begriff des leitenden Angestellten nach dem Arbeiterkammergesetz 1954 ist daher weiterhin maßgeblich.

Einige Beispiele werden im folgenden angeführt:

1. Entscheidungen des Sozialministeriums

- a) Z 53 140/13-3/91 vom 8. Juli 1991
Nur jene leitenden Angestellten sind von der Arbeiterkammerzugehörigkeit ausgenommen, welche dauernden maßgebenden Einfluß auf die Unternehmensführung ausüben. **Gesamtprokura reicht nach herrschender Auffassung nicht aus, nur Geschäftsführungsbefugnis.**
- b) Z 53 140/4-3/91 vom 17. April 1991
Geschäftsführer eines Wasserverbandes ist **arbeiterkammerzugehörig**, da er den Weisungen des Vorstandes des Verbandes unterliegt.
- c) Z 53 140/5-3/1991 vom 28. März 1991
Verwalter eines Pensionistenheimes ist **arbeiterkammerzugehörig** — **kein leitender Angestellter** auf Grund der Verbandsatzung. Sein Einwand, daß sein Posten im Dienstpostenplan als Leitposten im Sinne der Dienstpragmatik der Landesbeamten bezeichnet wird, steht dieser Beurteilung nicht entgegen.

- d) Z 31 417/68-V/3/88 vom 3. Februar 1989
Generalsekretär der Österreichischen Hotelierversammlung ist dem Vorstand unterstellt, daher **arbeiterkammerzugehörig**.

2. Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes

- a) VwGH vom 26. Oktober 1956
 (Slg. 4183)

In den Umfang des Begriffs „leitende Angestellte“ dürfen nur Personen einbezogen werden, die „berufen sind, auf betriebstechnischem, kaufmännischem oder administrativem Gebiete unter eigener Verantwortung Verfügungen zu treffen, die auf die Führung des Betriebes von maßgebendem Einfluß sind“. Es muß sich daher um Dienstnehmer handeln, die Unternehmeraufgaben zu erfüllen haben. Da ein Unternehmer im Innenverhältnis den Prokuristen verpflichten könne, bestimmte Rechtsgeschäfte nicht selbständig, sondern nur nach vorheriger Rückfrage mit ihm abzuschließen, ergibt sich aus der Stellung als Prokurist noch nicht der maßgebende Einfluß auf die Führung des Unternehmens. Noch weniger als die Stellung als Prokurist macht die bloße Bezeichnung „Direktor“ zum leitenden Angestellten, dem dauernd maßgebender Einfluß auf die Führung des Unternehmens zusteht.

- b) VwGH vom 24. März 1988, Z 87/09/0298

Es kann nicht auf die Selbsteinschätzung des betroffenen Angestellten ankommen. Die Betrauung mit der Leitung eines Bereichs, wie Marketing oder Produktion und Entwicklung oder Finanz- und Betriebsbuchhaltung oder Personalwesen, legt noch nicht fest, daß dauernd maßgeblicher Einfluß auf die Führung des Unternehmens zusteht. Vielmehr sind zum einen die Arbeitsverträge und zum anderen die tatsächlichen Formen der Einflußnahme auf die Unternehmensführung zu prüfen. Ist für den Betrieb, in dem ein leitender Angestellter tätig ist, eine Satzung maßgeblich, so ist diese auch zur Entscheidung der Frage, ob dauernd maßgeblicher Einfluß auf die Unternehmensführung zusteht, heranzuziehen.

Abs. 2 Z 3 bis 5: Hier sind eine Reihe von Arbeitnehmergruppen genannt, deren Ausnahme von der Kammerzugehörigkeit bisherigem Recht entspricht und aus der Nähe dieser Gruppen zu besonderen Standesinteressen und damit Standesvertretungen (Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Apotheker) sachlich gerechtfertigt ist.

Durch die Satzstellung in Z 3 wird klargestellt, daß alle Ärzte von der Arbeiterkammerzugehörigkeit ausgenommen sind. Angestellte Wirtschaftstreuhänder mit abgeschlossener Berufsausbildung gehören im Hinblick auf ihre Arbeitnehmereigenschaft weiterhin auch der Arbeiterkammer an.

Abs. 2 Z 7: Die Abgrenzung ist aus interessenspolitischer Sicht zu rechtfertigen.

Zu § 13:

Das Auskunftsrecht des einzelnen Kammermitgliedes umfaßt insbesondere auch Auskünfte über die finanzielle Gebarung der Arbeiterkammer entsprechend dem Jahresvoranschlag und dem Rechnungsabschluß. Da Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluß von der Vollversammlung beschlossen werden müssen und die Sitzungen der Vollversammlung öffentlich sind (§ 52 Abs. 2), hat jedes einzelne Kammermitglied das Recht, auf Verlangen Informationen über die Gebarung in Form der Einsichtnahme in den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß zu erhalten. Ein allgemeines Informationsrecht über Protokolle der Vollversammlungen — denen ja Jahresvoranschlag bzw. Rechnungsabschluß angeschlossen sind — ist überdies in § 52 Abs. 6 enthalten.

Zu § 15:

Die Zahl von 1 500 wahlberechtigten kammerzugehörigen Arbeitnehmern, denen ein eigenes Antragsrecht zukommen soll, ist dadurch begründet, daß bei den letzten Kammerwahlen etwa diese Zahl von Stimmen für die Erlangung eines Mandates in den Arbeiterkammern ausreichte. Einer solchen Gruppe von Arbeitnehmern soll auch dann das Antragsrecht zukommen, wenn sie nicht bei den Arbeiterkammerwahlen kandidiert hat, sondern nur in einzelnen Sachfragen Anliegen an die Arbeiterkammer herantragen möchte. Die Festlegung einer geringeren Anzahl wäre aber eine Ungleichbehandlung gegenüber jenen Gruppen, die nicht durch ad-hoc-Aktionen, sondern im repräsentativen System durch Stimmabgabe bei Wahlen für politische Programme ihre Willensäußerung vorbringen.

Zu § 16:

Das Petitionsrecht unterscheidet sich vom Antragsrecht dadurch, daß über Petitionen in den Vollversammlungen nicht Beschluß zu fassen ist, sondern Petitionen lediglich als Anregung für die gewählten Organe zur Behandlung bestimmter Sachfragen zu verstehen sind. Über Petitionen muß nicht abgestimmt werden. Die Festlegung einer erforderlichen Zahl von Unterstützungen für eine Petition mit einem Zehntel der entsprechenden

Zahl, die für das Antragsrecht erforderlich ist, ist daher sachlich gerechtfertigt.

Die Zusammensetzung jenes Ausschusses, der nach Abs. 3 allenfalls die Petition zu behandeln hat, obliegt dem Beschluß der Vollversammlung. Wahlwerbende Gruppen, die in der Vollversammlung nicht in Fraktionsstärke (§ 72) vertreten sind, haben nicht das Recht, im diesbezüglichen Ausschuß vertreten zu sein, die Vollversammlung kann aber auch diese wahlwerbenden Gruppen einbeziehen.

Zu § 17:

Gleichartige Rechtsvorschriften wie nach dem Berufsausbildungsgesetz sind beispielsweise für Krankenpflegeschüler und für kollektivvertraglich geregelte Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Berufsausbildungsgesetz unterliegen, vorhanden. Auch diese Personen trifft keine Umlagepflicht.

Zu § 18:

Die fünfjährige Funktionsperiode kann je nach der Festlegung des Wahltermins um sechs Monate unter- bzw. überschritten werden. Diese Möglichkeit der flexiblen Gestaltung der Funktionsperiode ist durch das System der Festlegung des Wahltermins gerechtfertigt: Danach soll der Wahltermin autonom vom Vorstand der Bundesarbeitskammer nur dann festgelegt werden können, wenn ein Beschluß mit Zustimmung aller Präsidenten in diesem Organ erfolgt. Damit ist der Schutz der Minderheit vor einer der Mehrheit aus fraktionellen Gründen günstig erscheinenden Festlegung des Wahltermins gegeben. Es ist aber der Fall zu bedenken, daß eine derartige Beschlußfassung im Vorstand nicht zustande kommt. Für diesen Fall wird davon Abstand genommen, einer außerhalb des autonomen Selbstverwaltungskörpers stehenden Stelle — etwa der Aufsichtsbehörde — die Möglichkeit der Festsetzung des Wahltermins einzuräumen, es ist für den Fall der Nichteinigung im Vorstand der Bundesarbeitskammer vielmehr vorgesehen, daß ein vom Gesetz festgelegter Wahltermin (der erste Sonntag und der darauffolgende Montag im Oktober des Wahljahres) gilt.

Bei einer derartigen Konstruktion, die weitestgehend Minderheitenrechte berücksichtigt, könnte nun der Fall eintreten, daß beispielsweise im Jahre 1994 (jenem Jahr, in dem die nächsten Kammerwahlen vorgesehen sind) der Wahltermin einstimmig für den März festgelegt wird. Wenn nun im darauffolgenden Wahljahr 1999 keine einstimmige Beschlußfassung über den Wahltermin erfolgt, wäre der Oktober als Wahltermin vom Gesetz festgelegt, also ein Kalendermonat, der vom vorangehenden Wahlmonat um sieben Monate entfernt liegt. Wenn man annimmt, daß nach einem etwaigen Märztermin im Jahre 1994 die Konstituierung der

Vollversammlungen Anfang Mai erfolgte, wäre beim Wahltermin Oktober 1999 mit Konstituierung Ende Oktober die Funktionsperiode schon mehr als fünf Monate länger als fünf Jahre. Die Erstreckungsmöglichkeit der Funktionsperiode muß in diesem Fall also mindestens sechs Monate betragen, um einen Zeitraum der Funktionsunfähigkeit der Kammerorgane zu vermeiden.

Wenn im gegenständlichen Beispiel der Vorstand der Bundesarbeitskammer aber beschließen sollte, die Wahl im Jahre 1994 bereits im Jänner durchzuführen, so könnte bei Nichteinigung über einen Wahltermin für die darauffolgende Kammerwahl keine Verlängerung der Funktionsperiode mehr Platz greifen, weil die Sechs-Monats-Frist schon überschritten wäre. Die Kammerwahl müßte daher im Oktober 1998 stattfinden, die Funktionsperiode müßte daher entsprechend verkürzt werden.

Bei einer kürzeren Frist als sechs Monate (zB drei Monate) wäre es aber dem Vorstand de facto untersagt, Wahlen in den Monaten Jänner bis Juni festzulegen — eine kaum sachgerechte Konsequenz.

Wenn also einerseits die autonome Entscheidungsmöglichkeit der Selbstverwaltungsorgane über den Wahltermin bei Einstimmigkeit erhalten werden soll, andererseits aber für den Fall der Nichteinigung ein bestimmter, vom Gesetz festgelegter Wahltermin gelten soll, ist die Verkürzung bzw. Verlängerung der Funktionsperiode um mindestens jeweils sechs Monate unbedingt notwendig, um die Funktionsfähigkeit der Kammerorgane auch bei Verschiebung der Wahltermine zu gewährleisten. Vor die Alternative gestellt, eine derartige Funktionsunfähigkeit in Kauf zu nehmen, den autonomen Organen die Möglichkeit der einstimmigen Festlegung des Wahltermins zu nehmen oder eine Flexibilität der Funktionsperiode bis zu jeweils höchstens sechs Monate zuzulassen, entscheidet sich der Entwurf für die letztgenannte Variante. Sie erscheint angesichts der dargelegten Alternativen vor allem dann sachgerecht, wenn man bedenkt, daß bei einer starren Festlegung des Wahltermins und damit der Funktionsperiode der Kammerwahltermin unter Umständen mit anderen Wahlterminen zusammenfallen könnte, was die interessenspezifische Entscheidung der Wähler beeinträchtigen könnte.

Zu § 19:

Die Grundsätze für die persönliche Ausübung des Wahlrechts (Abs. 1) sind in Anlehnung an die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung, BGBl. Nr. 391/1970, in der geltenden Fassung gestaltet.

Wahlberechtigt gemäß Abs. 4 sind nur kammerzugehörige Arbeitslose im Sinne der Bestimmung des § 10 Abs. 1 Z 1.

Abs. 5: Soweit die Krankenversicherungsträger die für diese Zahlung notwendigen Angaben nicht in ihren Versichertenevidenzen führen (KFA, BVA bezüglich der pragmatisierten Bediensteten von Gemeinden und Bund), haben sie die Arbeitgeber (Gemeinde, Bund) zur Bekanntgabe der entsprechenden Zahlen zu veranlassen.

Für die Verteilung der Mandate auf die Wahlkörper bleiben Arbeitslose außer Betracht.

Zu § 21:

Unterbrochene Arbeitsverhältnisse sind für die Bestimmung des passiven Wahlrechts (Abs. 1 Z 3) zusammenzurechnen.

Zu § 22:

Wahlkreise können nach Abs. 2 nur örtlich begrenzte Gebiete sein. Wahlsprengel können hingegen für bestimmte Berufsgruppen eingerichtet werden.

Im Abs. 3 wird festgelegt, daß die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Sprengelwahlkommission nicht kammerzugehörige Arbeitnehmer sein müssen. Damit soll vor allem Pensionisten die Möglichkeit eröffnet werden, diese Funktion auszuüben.

Zu § 25:

Im Sinne der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die Rechte der Kammermitglieder und Minderheiten zu stärken, entfallen die Beschränkungen des Teilnahmerechts der in der Hauptwahlkommission nicht durch stimmberechtigte Mitglieder vertretenen wahlwerbenden Gruppen.

Zu § 29:

Die Verlautbarung der Standorte und Zeiten der Stimmabgabe ist in der Wahlordnung genau zu regeln. Einerseits wird vorzusehen sein, daß jeder Wähler eine persönliche Information über das für seinen Wahlsprengel bestimmte Wahllokal und die Zeiten der Stimmabgabe in diesem Wahllokal erhält, andererseits werden die entsprechenden Informationen auch im Wahllokal selbst und im Wahlbüro verlautbart werden müssen.

Zu § 31:

Während der Leiter des Wahlbüros und dessen Stellvertreter nach Abs. 2 nur durch den Präsidenten

der Arbeiterkammer auf Grund eines Vorschlages des Vorstands bestellt werden können, ist das übrige Personal des Wahlbüros auf Grund der Kompetenzbestimmung des § 77 Abs. 2 Z 4 grundsätzlich vom Direktor der jeweiligen Arbeiterkammer zu bestellen.

Zu § 37:

Da zum Zeitpunkt der Einbringung der Wahlvorschläge die Wahlberechtigung einzelner Personen für die bevorstehende Arbeiterkammerwahl noch nicht konkret (durch rechtskräftigen Abschluß des Einspruchsverfahrens) feststeht, ist die Wahlberechtigung der Unterstützenden abstrakt, das heißt, nach den Voraussetzungen des Arbeiterkammergesetzes zum Stichtag der Einbringung des Wahlvorschlags zu überprüfen.

Ist ein Wahlvorschlag nicht für alle Wahlkörper eingebracht, so bleibt der entsprechende Listenplatz auf den Stimmzetteln der anderen Wahlkörper frei.

Zu § 42:

Die Neuausschreibung der Wahl bei erfolgreicher Anfechtung nach § 42 Abs. 1 hat grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Erlassung des diesbezüglichen Bescheides zu erfolgen. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Verfahren nach Art. 141 B-VG eingeleitet wird und dabei der Beschwerde vom Verfassungsgerichtshof aufschiebende Wirkung zuerkannt wird. Hebt der Verfassungsgerichtshof die Wahl auf, so hat gemäß Art. 141 Abs. 2 B-VG die Wiederholungswahl innerhalb von 100 Tagen nach Zustellung des Verfassungsgerichtshofurteils zu erfolgen.

Zu § 45:

Das Recht der wahlwerbenden Gruppen, zwei Wochen vor Auflage der Wählerliste diese Wählerliste übermittelt zu erhalten, soll dazu dienen, allfällige Erfassungsmängel möglichst zeitgerecht feststellen und ausbessern zu können. Es soll aber auch die Möglichkeit eröffnet werden, durch entsprechende Wahlwerbung den demokratischen Entscheidungsprozeß zu beleben.

Die Übermittlung der Geburtsdaten an die wahlwerbenden Gruppen hat den Zweck, diesen insbesondere für das Einspruchsverfahren einerseits die Überprüfung der Wahlberechtigung anhand des Kriteriums Wahlalter zu ermöglichen und andererseits die eindeutige Identifikation bestimmter in der Wählerliste enthaltener Personen bei fehlerhafter Namensschreibung oder nach Namensänderung zu erleichtern.

Zu § 46:

Die Einrichtung des Präsidiums als eigenes Organ obliegt der Vollversammlung der jeweiligen Arbeiterkammer.

terkammer durch Beschlußfassung in der jeweiligen Geschäftsordnung. Sachlich ist diese Differenzierungsmöglichkeit darin begründet, daß das Präsidium in erster Linie Aufgaben der Vorbereitung von Vorstandsbeschlüssen, der Befassung mit besonders dringlichen Angelegenheiten und der Einbindung der Vizepräsidenten in Geschäftsführungsangelegenheiten zu erfüllen hat. Es handelt sich hier im wesentlichen also nicht um eigene Entscheidungskompetenzen, sondern um Aufgaben der effizienten Geschäftsabwicklung. In größeren Kammern mit vielfältigen Geschäftsfällen können diese nicht vom Präsidenten allein oder im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches vom zahlenmäßig doch relativ großen Organ des Vorstandes erfüllt werden. Es ist eine Frage der Praktikabilität nach der Größe und den Aufgabenbereichen der jeweiligen Kammer, ob ein solches Organ zwischen dem Vorstand und dem Präsidenten notwendig ist. Da das Präsidium also im wesentlichen der Entscheidungsvorbereitung dient, besteht auch nicht die Gefahr, daß die Vollversammlung ihre Entscheidung, ob ein Präsidium einzurichten ist oder nicht, davon abhängig machen wird, ob die Entscheidungen des Organs Präsidium inhaltlich akzeptiert werden oder nicht. Die Vollversammlung kann durch ihre Entscheidung im Rahmen der Geschäftsordnung somit darüber entscheiden, ob auf Grund des Umfangs der Aufgabenstellung in der jeweiligen Kammer eine Erleichterung der Arbeit des Vorstandes oder des Präsidenten sinnvoll ist oder nicht. Es handelt sich hier also um eine Frage der Effizienz, die von der Vollversammlung autonom entschieden werden kann.

Andererseits ist es aber notwendig, dem Präsidium dort, wo die Vollversammlung dies beschlossenen hat, Organfunktion zuzuerkennen, weil Handlungen des Präsidiums auch was die Verantwortung betrifft klar zuzuordnen sein sollen und nicht die Fiktion aufrechterhalten werden soll, daß Fragen, die der Präsident gemeinsam mit den Vizepräsidenten beraten hat, letztlich vom Präsidenten allein so festgelegt worden wären. Mit der fakultativen Einrichtung des Organs Präsidium soll daher gewährleistet sein, daß die tatsächlichen Leitungsfunktionen in der jeweiligen Kammer mit den gesetzlich festgelegten bzw. zugelassenen Organstrukturen möglichst praxisnah übereinstimmen.

Die Geschäftsordnung kann auch festlegen, daß das Präsidium bestimmte Angelegenheiten selbst entscheidet, sofern für diese Angelegenheit nicht zwingend die konkrete Zuständigkeit eines anderen Organs im Gesetz vorgesehen ist.

Zu § 48:

Durch die Festlegung der Minderheit eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung, die eine geheime Wahl des

Präsidenten (und auch der Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des Kontrollausschusses) durchsetzen kann, soll sichergestellt werden, daß einerseits immer dann, wenn eine qualifizierte Minderheit der Kammerräte die geheime Abstimmung für sinnvoll hält, eine derartige geheime Abstimmung stattfinden muß, daß aber andererseits die Durchführung der Vollversammlung nicht durch eine Fülle getrennt erfolgender geheimer Abstimmungen erschwert wird, wenn keine nennenswerten Differenzen über Wahlvorschläge bestehen und nicht einmal eine Minderheit eines Viertels der Kammerräte befürchtet, daß die offene Abstimmung das Wahlverhalten beeinflussen könnte.

Zu § 49:

Bei der Wahl der Vizepräsidenten und auch der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des Kontrollausschusses ist das Verhältniswahlrecht nach dem d'Hondt'schen System maßgeblich. Der Grundsatz der Anwendung des d'Hondt'schen Systems bei allen Verhältniswahlen und verhältnismäßigen Delegierungen ist in § 97 allgemein festgelegt.

Was die geheime Wahl betrifft, ist auf die Erläuterungen zu § 48 (Wahl des Präsidenten) zu verweisen.

Die Abs. 4 und 5 sollen gewährleisten, daß einerseits die Vizepräsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder von der Gesamtheit der gewählten Kammerräte zu wählen sind und damit nicht nur die vorschlagende Fraktion, sondern die Kammer als Ganzes repräsentieren, daß aber andererseits die Minderheitenrechte jener Fraktionen, die nach dem Verhältnissystem Vorschläge für die Besetzung bestimmter Funktionen erstatten können, nicht durch Mehrheitsentscheidungen außer Kraft gesetzt werden. Die Mehrheit soll nicht darüber bestimmen, welcher Funktionsträger von den Minderheitsfraktionen zu nominieren ist. Für die Wahl eines Vizepräsidenten bzw. eines Vorstandsmitgliedes ist daher die einfache Mehrheit jener Stimmzahl notwendig, die der Mandatszahl der jeweiligen vorschlagenden Fraktion entspricht. Dasselbe System soll grundsätzlich auch für die Abwahl gelten. Von welcher Fraktion bei der Wahl bzw. bei der Abwahl dann die erforderlichen Stimmen gekommen sind, ist auch bei offener Abstimmung irrelevant.

Im Abs. 5 ist vorgesehen, daß der Präsident — dessen Wahl ja auf einer Mehrheitsentscheidung der gesamten Vollversammlung beruht — nicht der Zahl der übrigen Vorstandsmitglieder bei der Berechnung der verhältnismäßigen Vorschlagsrechte anzurechnen ist. Sind also beispielsweise 19 Vorstandsmitglieder im Gesetz vorgesehen, so ist der Präsident zwar eines dieser 19 Vorstandsmit-

glieder, die Verteilung der übrigen Sitze im Vorstand — unter Einschluß der Vizepräsidenten — erfolgt aber nur nach den errechneten Verhältniszahlen auf der Basis von 18 zur Verfügung stehenden Mandaten im Vorstand. Die Vizepräsidenten werden den jeweiligen Fraktionen bei der Ermittlung der weiteren Vorschlagsrechte für den Vorstand jedoch angerechnet. Dies ist durch die besonderen, nur auf die Fraktionsstärken zugeschnittenen Wahlvorschriften bezüglich der Vizepräsidenten und dadurch begründet, daß die Vizepräsidenten kein eigenständiges Organ sind (zum Unterschied vom Präsidenten).

Zu § 53:

Die Auflösung der Vollversammlung durch die Aufsichtsbehörde soll auf jene Fälle beschränkt werden, in denen die Funktionsunfähigkeit der gesamten Geschäftsführung und Vertretung der Kammer nach außen dadurch bewirkt wird, daß die Vollversammlung ihre Aufgaben nicht erfüllt. Dies trifft auf das Unterlassen der Wahl der wichtigsten Organe, das Unterlassen der Erlassung einer Geschäftsordnung und einer Haushaltsordnung sowie auf Beschlußunfähigkeit trotz dreimaliger ordnungsgemäßer Einberufung zu. Wenn über den Jahresvoranschlag kein gültiger Beschluß gefaßt wird, ist die Vollversammlung nur dann aufzulösen, wenn dieser Mangel bis zum Ende jenes Haushaltsjahres anhält, für das der Jahresvoranschlag gilt. Bis dahin ist eine Geschäftsführung auf Grund der Bestimmung des § 65 Abs. 3 provisorisch möglich, nachher nicht mehr.

Zu § 54:

Die Gleichstellung der kooptierten Vorstandsmitglieder im Abs. 2 bezieht sich auch auf die Zuerkennung allfälliger Funktionsgebühren. Die Zulässigkeit von Kooptierungen ist vor allem dadurch begründet, daß im Vorstand zumindest die wichtigsten Berufsgruppen vertreten sein sollen.

Sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand nach Abs. 3 Z 14 zugeordnet sind, betreffen beispielsweise den Vorschlag für die Besetzung der Wahlkommission (§ 25 Abs. 2) sowie für die Besetzung des Leiters des Wahlbüros (§ 31 Abs. 2).

Im Abs. 4 ist vorgesehen, daß weitere Bedienstete der Arbeiterkammer den Sitzungen des Vorstandes nur dann beigezogen werden können, wenn der Präsident diese Beiziehung beschließt. Bezüglich anderer Personen (weitere Kammerräte, sonstige Auskunftspersonen) kann die Geschäftsordnung (§ 60) vorsehen, daß eine Beiziehung auch ohne ausdrückliche Einladung durch den Präsidenten stattfinden kann.

Zu § 55:

Hinsichtlich der Errichtung und der Kompetenzen des Präsidiums vergleiche die Ausführungen zu § 46.

Zu § 56:

Der Präsident hat auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 Z 1 die Kompetenz zur Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Geschäftsordnung zugewiesen sind. Damit soll die rasche und laufende Entscheidungsfähigkeit für die Arbeiterkammer durch den Präsidenten gewährleistet sein. Der Präsident ist allerdings gegenüber den anderen Organen (insbesondere gegenüber der Vollversammlung und dem Vorstand) berichts- und rechenschaftspflichtig.

Zu § 57:

Die Ausschüsse gemäß § 57 unterscheiden sich von den Vorstandsausschüssen (§ 54 Abs. 5) dadurch, daß die Ausschüsse nach § 57 nicht nur aus Vorstandsmitgliedern, sondern auch aus anderen Kammerräten bestehen können. Dennoch kann der Vorstand diesen Ausschüssen selbständige Entscheidungskompetenz vor allem bei der Beschlussfassung über Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zuerkennen. Dies entspricht der Praxis in den meisten Arbeiterkammern. Es ist in der Regel eine solche Fülle von Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfen zu begutachten, daß die lückenlose und zwingend vorgeschriebene Ausschöpfung der Vorstandskompetenz in diesen Angelegenheiten unpraktikabel wäre, andererseits aber nicht der Präsident allein in all diesen Sachfragen das alleinige Entscheidungsrecht besitzen soll. Der Vorstand hat aber die Möglichkeit, jederzeit die Begutachtung einzelner Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfe an sich zu ziehen und damit die Kompetenz des Ausschusses wieder auf das grundsätzlich vorgesehene Ausmaß (Vorbereitung von Beschlüssen) zu reduzieren. Ein derartiges Ansiehziehen der Beschlussfassung durch den Vorstand ist auch dann möglich, wenn ein Ausschuss gemäß § 57 bereits eine Entscheidung getroffen hat. Der Ausschussbeschuß kann dann vom Vorstand gegebenenfalls abgeändert werden.

Zu § 58:

Fachausschüsse können auch aus solchen Kammerzugehörigen oder ehemaligen Kammerzugehörigen bestehen, die kein Mandat als Kammerrat innehaben. Dies ist dadurch begründet daß gerade durch Fachausschüsse kleinere Berufsgruppen unterstützt werden sollen, die schon auf Grund ihrer zahlenmäßigen Stärke oft nicht in der Lage sind, ihren Repräsentanten bei den Kammerwahlen so zu unterstützen, daß er ein Mandat als Kammerrat erhält. Gerade diese kleineren Gruppen werden aber unter Umständen besonders der Hilfe der Arbeiterkammer in beruflichen und fachlichen Fragen bedürfen.

Der Vorstand kann deshalb autonom entscheiden, welche Personen er zu Mitgliedern der

Fachausschüsse bestellt. Der Präsident und der Direktor haben allerdings die Aufsicht über die Tätigkeit der Fachausschüsse, insbesondere über die Verwendung der den Fachausschüssen zuerkannten Mittel, zu führen.

Zu § 59:

Die Einrichtung des Kontrollausschusses entspricht dem Übereinkommen der Regierungsparteien vom 18. Dezember 1990.

Wenn es innerhalb des Kontrollausschusses Meinungsverschiedenheiten gibt, so entscheidet die Mehrheit des Kontrollausschusses über die Gestaltung des Berichts. Der Bericht ist der Vollversammlung vorzulegen. Jedes einzelne Mitglied des Kontrollausschusses oder eine Gruppe von Mitgliedern, die nicht die Mehrheit bilden, kann aber einen Minderheitenbericht des Kontrollausschusses ebenfalls der Vollversammlung zuleiten. Über beide Berichte entscheidet die Vollversammlung. Beschlüsse der Vollversammlung unterliegen dem Aufsichtsrecht der Aufsichtsbehörde, sodaß im Ergebnis die Aufsichtsbehörde auch über unterschiedliche Auffassungen innerhalb des Kontrollausschusses befindet, weil gegebenenfalls gesetzwidrige Beschlüsse über die einzelnen Berichte von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden können. Die Vorschrift des Abs. 2 soll sicherstellen, daß der Kontrollausschuß auch dann funktionsfähig bleibt, wenn sämtliche Angehörige der Minderheitsfraktionen die Mitarbeit in diesem Ausschuß verweigern.

Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Kontrollausschusses soll sicherstellen, daß aufgezeigte Mängel zuerst in den zuständigen Organen der Arbeiterkammer behandelt werden.

Die Kriterien, die für die Verschwiegenheitspflicht gelten, orientieren sich einerseits am Art. 20 Abs. 3 B-VG, andererseits am Inhalt der Berichte an die Vollversammlung, die von keinerlei Verschwiegenheitsverpflichtungen — ausgenommen verfassungsgesetzliche Grundrechtsbeschränkungen — behindert werden sollen.

Zu § 60:

Keine freie Gestaltungsmöglichkeit hat die Geschäftsordnung hinsichtlich des Abs. 2 Z 2 bezüglich der Beziehung von Kammerbediensteten zu Vorstands- bzw. Präsidiumssitzungen. Die Beziehung solcher Personen — ausgenommen der Direktor — kann letztlich nur vom Präsidenten selbst entschieden werden (vgl. §§ 54, 55).

Zu § 62:

Die Überprüfung der Einhaltung dieser Gebungsgrundsätze steht in vollem Umfang den

internen Prüforganen der Arbeiterkammer (Kontrollausschuß) zu. Die externe Kontrolle (Abschlußprüfer, Aufsichtsbehörde) hat sich auf die Gesetzmäßigkeit und die rechnerische Richtigkeit zu beschränken. Dies ist in der Wahrung der Autonomie des Selbstverwaltungskörpers Arbeiterkammer begründet. Politische Entscheidungen der Arbeiterkammer über die Verwendung der Mittel einschließlich ihrer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwendung sollen nur durch gewählte Organe selbst geprüft und gegebenenfalls korrigiert werden können. Die Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit der Gebarung hingegen liegt auch im öffentlichen Interesse außerhalb des Selbstverwaltungskörpers, weshalb die Überprüfung dieser Angelegenheiten durch kammerexterne Einrichtungen sachlich gerechtfertigt ist.

Inhalt und Umfang einer Rechnungshofkontrolle der Arbeiterkammern ist nicht durch das Arbeiterkammergesetz, sondern durch das Rechnungshofgesetz und die entsprechenden Artikel des Bundes-Verfassungsgesetzes zu regeln.

Zu § 63:

Durch die Rahmen-Haushaltsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, soll ein übersichtliches Budgetschema für alle Arbeiterkammern verwirklicht werden. Ein solches Budgetschema kann — wie dies auch bei den anderen gesetzlichen Interessenvertretungen der Fall ist — nicht detailliert im Gesetz selbst geregelt werden, die autonomen Selbstverwaltungsorgane haben sich aber bei der konkreten Festlegung dieses Schemas an gesetzliche Richtlinien zu halten, deren Einhaltung von der Aufsichtsbehörde überprüft wird. Die Haushaltsordnungen der einzelnen Arbeiterkammern sind auf Grundlage der Rahmen-Haushaltsordnung zu erlassen und bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer. Damit ist gesichert, daß in allen Arbeiterkammern nach einheitlichen Grundsätzen budgetiert wird, Besonderheiten aber (zB Zahl und Wirkungsbereich der Fachausschüsse) flexibel berücksichtigt werden können und jede Kammer diesbezüglich nicht einem starren und nicht anpassungsfähigen Korsett unterliegt. Trotz dieser Flexibilität sind einheitliche Grundsätze durch Gesetz und Rahmen-Haushaltsordnung ebenso gewährleistet wie die Transparenz gegenüber den Kammerräten und den Kammermitgliedern durch die Publizität der Jahresvoranschläge und der Rechnungsabschlüsse (vgl. § 52 Abs. 6).

Zu § 71:

Der Ausschluß von Kammerbeschäftigten von bestimmten Funktionen nach Abs. 1 ist dadurch begründet, daß der Präsident, das Präsidium und

der Vorstand sowie der Kontrollausschuß wichtige Funktionen der dienstrechtlichen Aufsicht über die Kammerbeschäftigten, also Vorgesetztenfunktion, ausüben. Es sollte sich aber niemand selbst kontrollieren und beaufsichtigen. Die Vorschrift ist entsprechenden aktienrechtlichen Grundsätzen nachgebildet.

Die im Abs. 2 geregelten Informationsrechte der Kammerräte setzen eine Verschwiegenheitspflicht der Mandatare hinsichtlich der bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben in Erfahrung gebrachten persönlichen Angelegenheiten von Kammerbeschäftigten und Funktionären sowie der als vertraulich bezeichneten Angelegenheiten voraus. Diese Verschwiegenheitspflicht ergibt sich aus Art. 20 Abs. 3 B-VG, gegebenenfalls auch aus Beschlüssen zuständiger Organe in bestimmten Angelegenheiten.

Die Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Rechte als Kammerrat sollen auch durch einen Anspruch auf bezahlte Freizeit gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber gewährleistet werden. Dieser Anspruch ist jedoch aus systematischen Gründen in § 95 geregelt.

Regelmäßig auftretende Aufwände im Sinne des Abs. 3, für die Richtlinien vom Vorstand erlassen werden können, sind beispielsweise Fahrtkostensätze und Spesen bei Sitzungsteilnahme.

Die vorliegende gesetzliche Regelung bezüglich des Aufwandsersatzes soll sicherstellen, daß entweder auf den tatsächlichen und belegbaren Aufwand im Einzelfall oder — nach Maßgabe von Richtlinien — auf Pauschalsätze abgestellt wird, die sich aber ebenfalls an den Erfahrungswerten des durchschnittlichen Aufwandes orientieren müssen.

Die Pauschalierung des Aufwandsersatzes in Abs. 3 kann dann begründet sein, wenn bei bestimmten Funktionen regelmäßig ein erheblicher Aufwand auftritt und es daher eine verwaltungsmäßige Vereinfachung darstellt, diesen Aufwand einmal zu erheben und dann nach einem bestimmten Beobachtungszeitraum pauschal festzusetzen. Die Funktionen, für die eine derartige Pauschalierung des Aufwandes vorgesehen werden kann, sind in Richtlinien der Bundesarbeitskammer festzuhalten, um eine einheitliche Entwicklung in den Arbeiterkammern zu gewährleisten und um zu vermeiden, daß in einzelnen Arbeiterkammern durch den pauschalen Aufwandsersatz de facto eine gesetzlich nicht vorgesehene Funktionsgebühr eingeführt wird. Der Umfang der Aufgaben wird vor allem bei Fraktionsvorsitzenden sowie bei Ausschußvorsitzenden einen pauschalen Aufwandsersatz rechtfertigen. Die diesbezüglichen konkreteren Bestimmungen sind aber in den Richtlinien der Bundesarbeitskammer festzulegen.

Zu § 72:

Den Fraktionen kommt im Rahmen der ihnen durch das Gesetz übertragenen Rechte und Pflichten Rechtspersönlichkeit zu.

Die innere Organisation dieser mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fraktionen obliegt der inneren Willensbildung, doch ist als Mindestvoraussetzung vorgesehen, daß die Fraktion einen Sprecher bestimmt, der verbindliche Erklärungen für die Fraktion abgeben kann und mit dem Rechtsgeschäfte namens der Fraktion abgeschlossen werden können. Dieser Sprecher ist der Vollversammlung bekanntzugeben, damit ihm diese Funktion zukommen kann.

Fraktionen sollen zum Unterschied von anderen wahlwerbenden Gruppen vor allem das Recht haben, im Kontrollausschuß vertreten zu sein. Die Unterscheidung zwischen wahlwerbenden Gruppen, die nur über einzelne Mandatare verfügen, und Fraktionen ist den entsprechenden Bestimmungen für andere Vertretungskörper (Landtage, Nationalrat) nachgebildet. Antragsrechte stehen jedoch wahlwerbenden Gruppen in der Arbeiterkammer auch dann zu, wenn sie nicht über Fraktionsstärke verfügen. Insoweit sind in der Kammervollversammlung die Rechte der kleinen wahlwerbenden Gruppen stärker ausgestaltet als in den allgemeinen Vertretungskörpern.

Zu § 73:

Die Richtlinien hinsichtlich der Höhe der Funktionsgebühren sind als selbstbindende nur nach innen wirkende Verordnung des Selbstverwaltungskörpers Arbeiterkammer zu qualifizieren, wobei diese Verordnungen von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind. Die in der Verordnung festgelegten Höchstsätze der Funktionsgebühren dürfen durch Vorstandsbeschluß und durch freien Dienstvertrag nicht überschritten werden. Das Gesetz gibt für die Richtlinie Obergrenzen vor, die keinesfalls überschritten werden dürfen. Der Verweis im Gesetz auf entsprechende Bezüge von Mitgliedern der Landesregierung ist als gesetzliche Determinierung für die Richtlinie (also für die Verordnung) durch Verweis auf faktische Verhältnisse zu verstehen, keinesfalls als dynamische Verweisung auf eine landesgesetzliche Vorschrift. In der Richtlinie müssen die Höchstgrenzen der Funktionsgebühren entsprechend dieser gesetzlichen Determinierung im einzelnen festgelegt werden.

Der freie Dienstvertrag im Sinne des Abs. 5 wäre nichtig, wenn er die gesetzlichen sowie die in den Richtlinien sowie im darauf aufbauenden Vorstandsbeschluß enthaltenen Grenzen überschreitet. Wird kein derartiger freier Dienstvertrag abgeschlossen, liegt zwar eine Ordnungswidrigkeit vor, die Funktionsgebühren sind dann aber durch Vorstandsbeschluß allein zu bestimmen. Wenn auch kein Vorstandsbeschluß erfolgt, hat der Funktionsträger einen klagbaren Anspruch auf eine entsprechende Entscheidung im Rahmen der Richtlinien. Die Richtlinie allein ist jedenfalls noch keine ausreichende Rechtsquelle für die Funktionsgebühr.

Abs. 4 wird deswegen in Verfassungsrang erhoben, weil § 16 a Bezugesetz als Verfassungsbestimmung konzipiert ist. Die Begründung hiefür liegt im Kompetenzrecht (beispielsweise Zusammentreffen der Funktionen „Landtagsabgeordneter“ und „Arbeiterkammerpräsident“).

Die Klammerausdrücke in Abs. 2 sind deswegen gewählt worden, weil die Terminologie in den einzelnen landesrechtlichen Vorschriften nicht einheitlich ist. Basis jener 75%, die als Höchstgrenze für den Präsidentenbezug in der Richtlinie festgeschrieben werden müssen, soll jedenfalls der Grundbezug eines Landesrates (in Wien Stadtrates) — in Tirol Amtseinkommen genannt — zuzüglich des pauschalierten Auslagensatzes — in Niederösterreich Funktionszulage genannt — sein. Weitere Zulagen, die Landesräten oder Stadträten gewährt werden, sollen bezüglich der Bemessung des Monatsbezuges für den Präsidenten nicht maßgeblich sein.

Zu § 74:

Bezüglich der Funktion der Richtlinien gilt das zu § 73 Gesagte. Mit dieser Bestimmung ist ausgeschlossen, daß in Hinkunft andere Funktionäre als Präsidenten Pensionsregelungen mit der Arbeiterkammer rechtsgültig vereinbaren.

Zu § 75:

Unter sonstigen Verträgen im Sinne des Abs. 2 sind beispielsweise Kaufverträge über Liegenschaften zu verstehen.

Zu § 77:

In Abs. 2 Z 4 ist festgelegt, daß der Direktor grundsätzlich in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung — also nicht in darüber hinausgehenden Geschäftsfällen — eigene Entscheidungskompetenz besitzt. Die Abgrenzung zwischen laufenden Angelegenheiten der Geschäftsführung und darüber hinausgehenden Geschäften in Finanz- und Personalangelegenheiten ist in erster Linie durch die Geschäftsordnung vorzunehmen. Ein zuständiges Organ — in der Regel der Präsident auf Grund seiner Restkompetenz — kann in diese laufende Geschäftsführungskompetenz des Direktors jederzeit eingreifen und diesbezüglich anstelle des Direktors Entscheidungen treffen, wobei jedoch dieser Eingriff nur in Einzelfällen und nicht in der Form statthaft ist, daß die Entscheidungskompetenz des Direktors in laufenden Angelegenheiten regelmäßig und grundsätzlich eingeschränkt wird. Die Vertretungsregelung im Abs. 4 soll die ständige Funktionsfähigkeit der Kammer hinsichtlich der Entscheidungen in laufenden Angelegenheiten gewährleisten. Hinsichtlich der Abs. 5 und 6 ist auf

das zu § 73 bezüglich der Funktionsgebühren Gesagte zu verweisen, was die formelle Funktion der Richtlinie der Bundesarbeitskammer betrifft. Die Rechte und Pflichten der leitenden Angestellten der Arbeiterkammer sind jedenfalls durch Vertrag zu bestimmen, eine allfällige Abberufung aus der Position des Direktors (Stellvertreters) hat zunächst keine Auswirkungen auf die vertragliche Position, sofern nicht auch arbeitsrechtliche Konsequenzen aus der Abberufung vorgesehen sind.

Zu beachten sind stets jene dienstrechtlichen Vorschriften, die für vergleichbare Arbeitnehmer maßgeblich sind. Gelten für Beschäftigte der Arbeiterkammer je nach dem Eintrittstag unterschiedliche dienstrechtliche Vorschriften, so ist der Eintrittstag des Direktors bzw. seines Stellvertreters dafür maßgeblich, welche dienstrechtlichen Vorschriften als vergleichbar anzusehen sind.

Zu § 78:

Richtlinien nach Abs. 2 sind einerseits selbstbindende Verwaltungsverordnungen des Selbstverwaltungskörpers Arbeiterkammer, andererseits gegenüber den Beschäftigten als Vertragsschablone für den Abschluß von Einzelarbeitsverträgen zu betrachten. Gegenüber dem Arbeiterkammergesetz 1954 ist aber nunmehr nicht mehr vorgesehen, daß die Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung für alle Beschäftigten einheitlich zu gestalten ist. Die Richtlinie kann auch Differenzierungen vorsehen. Die Anlehnung an öffentlich-rechtliche Dienstrechtvorschriften mit einer einheitlichen Dienstvertragsgestaltung soll daher in Hinkunft nicht mehr zwingend vorgeschrieben sein. Die Einrichtung eines Zentralbetriebsrates im Bereich der Arbeiterkammern ist deshalb sinnvoll, weil ein Kollektivvertrag oder Richtlinien im Sinne des Abs. 2 die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten bei Arbeiterkammern in der Regel nach vergleichbaren Grundsätzen festlegen werden und daher ein gemeinsames Organ der Arbeitnehmerschaft in den Arbeiterkammern für entsprechende Mitbestimmungsrechte und -verhandlungen gebildet sein soll.

Zu § 79:

Beispielsweise werden Umstufungen und Vorrückungen sowie die Zuerkennung von Verwendungszulagen in der Geschäftsordnung der Personalkommission zugewiesen werden können.

Zu § 85:

Was die Beschlußerfordernisse im Sinne des Abs. 3 betrifft, wird auf die Ausführungen zu § 9 verwiesen.

Die Verweisung im Abs. 4 betrifft die Einberufung, die Frequenz und die Teilnahmeberechtigung an den Sitzungen.

Zu § 87:

Die Wahl von Funktionären, die nicht Präsident einer Arbeiterkammer sind, zu Vizepräsidenten der Bundesarbeitskammer soll in beschränktem Ausmaß möglich sein. Jede Fraktion, die auf Grund des Verhältnissystems berechtigt ist, Vorschläge für die Funktion des Vizepräsidenten der Bundesarbeitskammer zu erstatten, soll berechtigt sein, höchstens einen Vizepräsidenten aus dem Kreis der sonstigen Vorstandsmitglieder der Bundesarbeitskammer zu nominieren. Damit soll gesichert sein, daß auch außer dem Präsidenten der Bundesarbeitskammer weitere Präsidenten der Arbeiterkammern unter den Vizepräsidenten der Bundesarbeitskammer vertreten sind.

Der letzte Satz soll einen rechtlich bedenklichen Ausschluß von der Besetzung von Vizepräsidentenstellen für Minderheitsfraktionen vermeiden.

Zu § 89:

Die Anwendung der Bestimmungen über die Funktionsperioden der Vollversammlungen auf die Funktionsperiode der Hauptversammlung bedeutet, daß die Funktionsperiode der Hauptversammlung mit der konstituierenden Sitzung der Hauptversammlung nach den Kammerwahlen beginnt. Sie dauert grundsätzlich fünf Jahre, wobei aber die Verlängerungs- bzw. die Verkürzungsmöglichkeit durch die Festsetzung des Wahltages (§ 18) zu berücksichtigen ist. Die Hauptversammlung bleibt jedenfalls so lange in Funktion, bis sich nach den Neuwahlen in den Arbeiterkammern die Vorstände gebildet und Delegationen für die Hauptversammlung beschlossen haben. Mit der Neukonstituierung der Hauptversammlung endet die Funktionsperiode der bisherigen Hauptversammlung. Damit endet auch die Mitgliedschaft von Kammerräten der früheren Funktionsperiode zur Hauptversammlung. Die Funktionsperiode der Hauptversammlung kann höchstens fünf Jahre und sechs Monate betragen.

Zu § 91:

Die Aufsichtsbehörde erhält durch das Gesetz eine Reihe von gegenüber dem Arbeiterkammergesetz 1954 neuen und konkretisierten Aufgaben. Dazu gehört vor allem die Möglichkeit, gemäß Abs. 2 Z 2 Beschlüsse von Organen aufzuheben. Werden solche Beschlüsse aufgehoben, so ist das zuständige Organ verpflichtet, unter Berücksichtigung der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde neue Beschlüsse in dieser Angelegenheit zu fassen. Das zuständige Organ des Selbstverwaltungskörpers ist

aber auch berechtigt, gegen den Aufhebungsbeschluß Beschwerde an einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts zu erheben.

Zu § 93:

Auf die Amtsverschwiegenheit können sich Behörden zur Verweigerung von Auskünften im Sinne des Abs. 1 nicht berufen, wenn die Amtshilfe für die Kammer deren gesetzlicher Aufgabenerfüllung entspricht. In diesen Fällen ist gesichert, daß die Beschäftigten bzw. Mandatäre der Arbeiterkammer ebenfalls entsprechende Verschwiegenheitspflichten zum Schutz Dritter einzuhalten haben (Art. 20 Abs. 3 B-VG).

Zu § 95:

Die Obliegenheiten der Kammerräte umfassen in erster Linie die Teilnahme an Sitzungen und Beratungen der Organe und die Erfüllung der Funktionen, die im Gesetz oder in darauf aufbauenden Geschäftsordnungen und sonstigen Organbeschlüssen vorgesehen sind.

Zu § 101:

Durch Abs. 3 wird der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen, wonach durch Gesetz ein Eingriff in vertragliche Ansprüche an enge Grenzen gebunden ist. Verträge, die unter der Geltung des Arbeiterkammergesetzes 1954 zwischen Funktionären und der Arbeiterkammer im guten Glauben abgeschlossen wurden, sollen daher durch das Arbeiterkammergesetz 1991 nicht berührt werden. Sie sind weiter zu erfüllen, sofern nicht auf einzelvertraglicher Basis eine Abänderung vorgenommen wird.

Erfasst sind Verträge mit früheren und mit amtierenden Funktionären.

Auf Grund der Weiterführung der Rechtsperson Arbeiterkammer gilt auch für ihre sonstigen vertraglichen Verpflichtungen eine Gesamtrechtsnachfolge.

Zu § 102:

Durch Abs. 1 soll gesichert werden, daß die derzeit laufenden Funktionsperioden durch das neue Arbeiterkammergesetz nicht beeinträchtigt werden. Es ist allerdings möglich, daß diese Funktionsperioden im Sinne des neu geltenden § 18 um sechs Monate verkürzt oder verlängert werden.

Durch Abs. 2, 6, 7 und 8 soll die Kontinuität der inneren Verwaltung des Selbstverwaltungskörpers Arbeiterkammer gewährleistet werden. Nach Abs. 2 ist es beispielsweise auch möglich, daß Regulative

für den Rechtsschutz schon vor dem 1. Jänner 1992 von den zuständigen Organen beschlossen werden, damit mit Inkrafttreten des Gesetzes die reibungslose Übernahme dieser neuen Aufgaben gewährleistet werden kann.

Auch Abs. 3 bezweckt die Aufrechterhaltung der Kontinuität der Funktionsfähigkeit der Organe der Arbeiterkammern. Für notwendige Neuwahlen bzw. Neubestellungen — beispielsweise hinsichtlich der Vizepräsidenten der Bundesarbeitskammer — wird eine Frist von einem halben Jahr gesetzt.

Durch Abs. 4 soll die Kontinuität der internen Gebarungsprüfung der Arbeiterkammer bis zur Konstituierung des Kontrollausschusses gewährleistet werden.

Abs 5, 7 und 8 entsprechen dem Rechtsgrundsatz, wonach die Rückwirkung von Gesetzen hinsichtlich der Auferlegung von Pflichten zu vermeiden ist.

Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales hinsichtlich der Höhe der Einhebungsvergütung für die Sozialversicherungsträger (BGBl. Nr. 119/1990) wird durch das neue Arbeiterkammergesetz nicht berührt. Der Vergütungssatz bleibt somit mit 2% der Kammerumlagen festgesetzt.

Die Kontinuität der dienstrechtlichen Grundlagen für die Beschäftigten der Arbeiterkammern ist ebenfalls gewährleistet. Die Hauptversammlung hat aber die Möglichkeit, Beschlüsse zu fassen, die den Bestimmungen der bisherigen DBPO formell oder materiell derogieren. Einfluß auf die vertragsrechtliche Situation jener Beschäftigten, die bisher der DBPO unterliegen, wird allerdings dadurch nicht ausgeübt, weil nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes die DBPO den Beschäftigten gegenüber als Vertragsschablone zu betrachten ist. In einzelvertragliche Ansprüche wird durch dieses Gesetz somit nicht eingegriffen.“

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Antrag (229/A) in seiner Sitzung am 11. Oktober 1991 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Dolinschek, Voggenhuber, Dr. Feurstein, Piller, Eleonore Hostasch, Dr. Schwimmer, Dr. Hafner, Koppler, Dietachmayr und Franz Stocker beteiligten, wurde ein Antrag des Abgeordneten Voggenhuber auf Einsetzung eines Unterausschusses abgelehnt und in der weiteren Folge von den Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Schwimmer ein Abänderungsantrag betreffend § 10 Abs. 2 eingebracht, wonach nicht der gesamte Abs. 2, sondern nur die Z 1 im § 10 Abs. 2 als Verfassungsbestimmung gelten soll.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 229/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Eleonore Hostasch und Dr. Schwimmer mit Stimmenmehrheit angenommen.

Weiters wurde vom Ausschuß folgende Feststellung zu § 101 Abs. 2 des gegenständlichen Gesetzentwurfes beschlossen:

„Der § 101 Abs. 2 bedeutet keine Änderung der gegenwärtigen Rechtslage. Er hält nur fest, daß in Bezug auf die Bundesländer Wien und Burgenland land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer arbeiterkammerzugehörig sind, soweit sie schon vom Arbeiterkammergesetz 1945 umfaßt waren und solange keine eigenständige Interessensvertretungen in diesen Bundesländern bestehen.“

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1991 10 11

Dr. Ilse Mertel
Berichterstatlerin

Eleonore Hostasch
Obfrau

/.

Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 — AKG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Aufgabenstellung

§ 1. Die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sind berufen, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu vertreten und zu fördern.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 2. Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Rechtsstellung und örtlicher Wirkungsbereich

§ 3. (1) Die Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Bundesarbeitskammer) sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kammern für Arbeiter und Angestellte bilden die Bundesarbeitskammer.

(3) Der Wirkungsbereich der Arbeiterkammern erstreckt sich jeweils auf ein Bundesland. Der Sitz der Arbeiterkammern ist die jeweilige Landeshauptstadt oder ein anderer von der Vollversammlung bestimmter Ort.

(4) Der Wirkungsbereich der Bundesarbeitskammer erstreckt sich auf das Bundesgebiet. Sie hat ihren Sitz in Wien.

(5) Die Arbeiterkammern sind berechtigt, das Bundeswappen mit der Aufschrift „Kammer für Arbeiter und Angestellte für ... (Name des Bundeslandes)“ zu führen. Die Bundesarbeitskammer ist berechtigt, das Bundeswappen mit der Bezeichnung „Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte“ zu führen.

Abschnitt 2

Aufgaben

Eigener Wirkungsbereich

§ 4. (1) Die Arbeiterkammern sind berufen, alle zur Interessenvertretung der Arbeitnehmer — einschließlich der zuvor als Arbeitnehmer beschäftigten Arbeitslosen und Pensionisten — erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen zu treffen.

(2) In Durchführung der Interessenvertretungsaufgabe gemäß Abs. 1 sind die Arbeiterkammern insbesondere berufen,

1. Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Gesetzesvorhaben abzugeben und den gesetzgebenden Körperschaften Berichte und Vorschläge zu erstatten;
2. den Verwaltungsbehörden Vorschläge und Berichte zu erstatten, zu Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen und auf sonstige in Gesetzen vorgesehene Weise an der staatlichen Verwaltung teilzunehmen;
3. Vertreter in Körperschaften oder sonstige Einrichtungen zu entsenden oder Besetzungsvorschläge zu erstatten, sofern dies in Gesetzen vorgesehen ist;
4. bei allen Maßnahmen und Einrichtungen mitzuwirken, die das Arbeitsverhältnis betreffen oder die zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeitnehmer und ihrer Familien beitragen; Einrichtungen, die diesen Zwecken dienen, zu schaffen, zu verwalten oder zu unterstützen;

5. in Angelegenheiten der Bildung, der Kultur, des Umweltschutzes, des Konsumentenschutzes, der Freizeitgestaltung, des Schutzes und der Förderung der Gesundheit, der Wohnverhältnisse und der Förderung der Vollbeschäftigung Maßnahmen zu treffen und Einrichtungen zu schaffen, zu verwalten oder zu unterstützen;
6. an Maßnahmen der Wirtschaftsverwaltung, insbesondere an der Festsetzung von Preisen für Erzeugnisse oder Dienstleistungen jeder Art und an Wettbewerbsregelungen mitzuwirken;
7. wissenschaftliche Erhebungen und Untersuchungen, die die Lage der Arbeitnehmer betreffen, durchzuführen oder sonst daran mitzuwirken;
8. über alle die Interessen der Arbeitnehmer betreffenden Angelegenheiten zu informieren;
9. die Tätigkeit der in der Vollversammlung vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu unterstützen;
10. die Interessen der Arbeitnehmer in internationalen Beziehungen durch Gutachten, Vorschläge und sonstige gesetzliche Mitwirkungsrechte wahrzunehmen sowie die Beziehungen zu ausländischen und internationalen Organisationen und Körperschaften zu pflegen.

Überwachung von Arbeitsbedingungen

§ 5. (1) Die Arbeiterkammern sind berufen, zur Überwachung der Einhaltung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und arbeitnehmer-schutzrechtlicher Vorschriften

1. die Besichtigung von Arbeitsstätten aller Art und von Dienst- oder Werkwohnungen bei den Arbeitsinspektoraten und sonstigen zuständigen Behörden zu beantragen und daran sowie an polizeilichen Tatbestandsaufnahmen anlässlich von Betriebsunfällen teilzunehmen;
2. mit den Betriebsinhabern über die Abstellung gesetzwidriger Zustände zu verhandeln.

(2) Die Arbeiterkammern können Lehrlings- und Jugendschutzstellen einrichten und durch diese insbesondere

1. die in Abs. 1 bezeichneten Rechte hinsichtlich der Lehrlinge und jugendlichen Arbeitnehmer wahrnehmen;
2. die Arbeits- und Wohnverhältnisse von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitnehmern überprüfen und die Abstellung gesetzwidriger Zustände bei der zuständigen Behörde beantragen;
3. an der Überwachung der fachlichen Ausbildung von Lehrlingen und bei Lehrabschlußprüfungen mitwirken;
4. an der Festsetzung der Dauer der Lehrzeit mitwirken, die Untersagung der Lehrlingsaus-

bildung beantragen und die sonstigen Mitwirkungsrechte nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der jeweils geltenden Fassung und dem Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl. Nr. 599, in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen.

(3) Die in Angelegenheiten gemäß Abs. 1 und 2 sowie die in Berufsausbildungsangelegenheiten zur Überwachung oder Vollziehung zuständigen Behörden sind verpflichtet, der zuständigen Arbeiterkammer im Zusammenhang mit gemeinsamen Betriebsbesichtigungen die zum Zwecke der Einhaltung der Arbeits- und Berufsausbildungsbedingungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zusammenarbeit

§ 6. Die Arbeiterkammern sind berufen, die kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen und die Organe der betrieblichen Interessenvertretung zu beraten sowie zur Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Rechtsschutz

§ 7. (1) Die Arbeiterkammern haben kammerzugehörige Arbeitnehmer in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten zu beraten und ihnen insbesondere Rechtsschutz durch gerichtliche Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe eines von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer zu beschließenden Rahmen-Regulativs zu gewähren.

(2) Das Rahmen-Regulativ ist so zu gestalten, daß durch die Rechtsschutztätigkeit die Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben der jeweiligen Arbeiterkammer nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(3) Die Vollversammlungen der Arbeiterkammern können im Rahmen des von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer beschlossenen Rahmen-Regulativs nähere Regelungen über die Durchführung des Rechtsschutzes in ihrem Wirkungsbereich treffen.

(4) Rechtsschutzregulative der einzelnen Arbeiterkammern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer. Das von der Hauptversammlung zu beschließende Rahmen-Regulativ bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Rechtsschutz muß nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt werden, wenn

1. er offenbar mutwillig oder in einem aussichtslosen Fall oder gegen eine hinlänglich

- ausjudizierte Rechtsmeinung verlangt wird oder
2. er im Vergleich zu dem zu erwartenden Erfolg einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde oder
 3. die Prozeßführung im Einzelfall den von den Arbeiterkammern gemäß § 1 wahrzunehmenden allgemeinen Interessen der Arbeitnehmer widersprechen würde.

Übertragener Wirkungsbereich

§ 8. Die Arbeiterkammern sind berufen, Aufgaben der staatlichen Verwaltung, die ihnen durch Gesetz übertragen werden, wahrzunehmen.

Aufgabenabgrenzung

§ 9. (1) Der Bundesarbeitskammer obliegt die Besorgung aller in den Aufgabenbereich der Arbeiterkammern fallenden Angelegenheiten, soweit sie das gesamte Bundesgebiet oder mehrere Bundesländer gemeinsam betreffen.

(2) Der Bundesarbeitskammer obliegt insbesondere

1. die Erstattung von Berichten, Gutachten und Vorschlägen in den in den Aufgabenbereich der Arbeiterkammern fallenden Angelegenheiten, die über den Wirkungsbereich einer einzelnen Arbeiterkammer hinausgehen; vor Erstattung solcher Berichte, Gutachten und Vorschläge sind die Arbeiterkammern von der Bundesarbeitskammer zur Stellungnahme aufzufordern;
2. die Pflege der Beziehungen zu ausländischen und internationalen Organisationen und Körperschaften, soweit diese Beziehungen über länderbezogene Kontakte einzelner Arbeiterkammern hinausgehen und Angelegenheiten des Bundes oder mehrerer Bundesländer betreffen;
3. die Beschlußfassung über Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 2, soweit solche Maßnahmen über den Wirkungsbereich einer einzelnen Arbeiterkammer hinausgehen. Soweit solche Maßnahmen finanzielle Auswirkungen haben, sind Beschlüsse nur nach Maßgabe des § 85 Abs. 3 wirksam.

Abschnitt 3

Zugehörigkeit

§ 10. (1) Der Arbeiterkammer gehören alle Arbeitnehmer an. Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind auch

1. Arbeitslose im Anschluß an eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung, wenn sie bisher insgesamt mindestens 20 Wochen

kammerzugehörig als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sind, für die Dauer von 52 Wochen oder eines längeren Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung.

2. (Verfassungsbestimmung) Arbeitnehmer in Betrieben, Anstalten, Stiftungen und Fonds des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, ohne Rücksicht darauf, ob das Arbeitsverhältnis auf privatrechtlichem Vertrag oder auf einem Hoheitsakt beruht;
3. Arbeitnehmer von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, soweit sie nicht in Z 2 genannt sind, und deren Betrieben, Stiftungen, Anstalten und Fonds;
4. Präsidenten und leitende Angestellte von gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer, soweit sie kammerzugehörige Berufsgruppen vertreten;
5. Arbeitnehmer in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen dauernd mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind;
6. Heimarbeiter.

(2) Der Arbeiterkammer gehören nicht an:

1. (Verfassungsbestimmung) Arbeitnehmer von Gebietskörperschaften, die
 - a) dem Personalstand einer Dienststelle angehören, die in Vollziehung der Gesetze tätig ist, und bei einer solchen Dienststelle verwendet werden;
 - b) in Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Archiven, Bibliotheken, Museen, wissenschaftlichen Anstalten oder bei der Österreichischen Postsparkasse beschäftigt sind;
 - c) in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben von Gebietskörperschaften beschäftigt sind;
2. Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder, wenn das Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben wird; in Unternehmen mit anderer Rechtsform — unbeschadet Abs. 2 Z 4 — leitende Angestellte, denen dauernd maßgebender Einfluß auf die Führung des Unternehmens zusteht;
3. Ärzte, Rechts- und Patentanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Berufsanwärter der Wirtschaftstreuhänder;
4. in öffentlichen oder Anstaltsapotheken angestellte pharmazeutische Fachkräfte;
5. Seelsorger von Kirchen und Religionsgesellschaften sowie Ordensangehörige, wenn sie nicht in einem der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegenden Arbeitsverhältnis stehen;
6. land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte, unbeschadet des § 101 Abs. 2;

7. Arbeitnehmer der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Land- und Forstwirtschaft, soweit sie nicht in Betrieben, Anstalten und Fonds beschäftigt sind.

(3) Die örtliche Zugehörigkeit richtet sich nach dem Ort der Beschäftigung, bei Arbeitslosen (Abs. 1 Z 1) nach dem Wohnsitz, an dem sich der Arbeitslose überwiegend tatsächlich aufhält.

(4) Arbeitnehmer, die den Arbeitsvertrag im Ausland abgeschlossen haben oder ihre Arbeit zumindest fallweise im Ausland verrichten, gehören der Arbeiterkammer an, wenn der Schwerpunkt der Arbeitsbeziehungen im Inland liegt (§ 44 IPR-Gesetz, BGBl. Nr. 304/1978) und die Pflichtversicherung zur Sozialversicherung in Österreich gegeben ist. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, wenn kein inländischer Ort der Beschäftigung vorliegt, nach dem Sitz des Betriebes oder der Niederlassung, zu dem (der) die Arbeitsbeziehungen bestehen.

Entscheidung über die Zugehörigkeit

§ 11. Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer entscheidet auf Antrag des Betroffenen oder der Arbeiterkammer der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

Abschnitt 4

Rechte und Pflichten der Kammerzugehörigen

Wahlrecht

§ 12. Jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer hat nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 das aktive und passive Wahlrecht zur Vollversammlung der Arbeiterkammer.

Auskunftsrecht

§ 13. Jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer hat nach Maßgabe des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl. Nr. 287/1987, in der jeweils geltenden Fassung das Recht auf Auskunft gegenüber den Organen der Arbeiterkammer in den Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches.

Rechtsschutz

§ 14. Jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer hat nach Maßgabe des § 7 und der auf Grund des § 7 ergangenen Regelungen Anspruch auf Rechtsberatung und Rechtsschutz.

Antragsrecht

§ 15. (1) Mindestens 1 500 wahlberechtigte kammerzugehörige Arbeitnehmer haben das Recht, an die Vollversammlung der Arbeiterkammer schriftliche Anträge zu richten. Sie haben diese durch die Erklärung, wahlberechtigt und kammerzugehörig zu sein, und durch eigenhändige Angabe von Name, Adresse und Datum der Unterstützung sowie Unterschrift zu unterstützen.

(2) Die Vollversammlung ist verpflichtet, einen Antrag gemäß Abs. 1 zu behandeln und darüber abzustimmen.

(3) Der Erstunterzeichner oder eine andere im Antrag als dessen Sprecher angeführte Person kann den Antrag in der Vollversammlung mündlich begründen. Der Einberufer der Vollversammlung hat den Erstunterzeichner oder gegebenenfalls den Sprecher des Antrages rechtzeitig einzuladen.

(4) Weist die Vollversammlung den Antrag zuständigkeitshalber einem anderen Organ zur weiteren Behandlung zu, so ist dieses verpflichtet, den Erstunterzeichner oder gegebenenfalls den Sprecher des Antrages zu der Sitzung, in der der Antrag behandelt wird, einzuladen. Der Erstunterzeichner oder gegebenenfalls der Sprecher des Antrages kann den Antrag in dieser Sitzung mündlich begründen. Wird der Antrag dem Präsidenten zugewiesen, hat dieser die Pflicht zur Information über die Behandlung des Antrages gegenüber dem Erstunterzeichner oder dem Sprecher des Antrages.

Petitionsrecht

§ 16. (1) Mindestens 150 wahlberechtigte kammerzugehörige Arbeitnehmer sind berechtigt, an die Vollversammlung schriftliche Petitionen zu richten. Sie haben diese durch die Erklärung, wahlberechtigt und kammerzugehörig zu sein, und durch eigenhändige Angabe von Name, Adresse und Datum der Unterstützung sowie Unterschrift zu unterstützen.

(2) Die Vollversammlung ist verpflichtet, eine Petition gemäß Abs. 1 zu behandeln.

(3) Zur Behandlung der Petitionen kann die Vollversammlung einen Ausschuss einrichten, in dem die Fraktionen (§ 72) nach ihrer Größe vertreten sein müssen.

Umlagepflicht

§ 17. (1) Jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer ist zur Leistung der Arbeiterkammerumlage (§ 61) verpflichtet.

- (2) Von der Umlagepflicht sind ausgenommen:
1. nach dem Berufsausbildungsgesetz oder nach gleichartigen Rechtsvorschriften in Berufsausbildung befindliche Arbeitnehmer;
 2. Arbeitslose gemäß § 10 Abs. 1 Z 1.

Abschnitt 5

Wahl der Vollversammlung

Festlegung des Termines zur Wahl der Vollversammlung

§ 18. (1) Die allgemeine Funktionsperiode der Vollversammlung beträgt fünf Jahre und beginnt mit der konstituierenden Vollversammlung. Der Wahltermin ist für alle Arbeiterkammern gemein-

sam festzulegen, außer wenn die Vollversammlung einer Arbeiterkammer innerhalb der allgemeinen Funktionsperiode neu gewählt werden muß. In diesem Fall reicht die Funktionsperiode dieser Vollversammlung nur bis zum Ende der laufenden allgemeinen Funktionsperiode.

(2) Der Wahltermin ist so festzulegen, daß die konstituierenden Vollversammlungen im Zeitraum zwischen sechs Monaten vor und sechs Monaten nach Ablauf der Fünfjahresfrist zusammentreten können. Die Funktionsperiode verkürzt oder verlängert sich dementsprechend.

(3) Mit dem Wahltermin ist auch der für die Ausübung des Wahlrechtes maßgebende Stichtag festzulegen. Dieser hat zwischen der 36. und der 18. Woche vor dem Wahltermin zu liegen.

(4) Wahltermin ist der erste Sonntag und der darauffolgende Montag in jenem Oktober, der dem Ablauf der allgemeinen Funktionsperiode nach Abs. 1 in der Mehrzahl der Arbeiterkammern am nächsten liegt. Der Vorstand der Bundesarbeiterkammer kann einen anderen Wahltermin bestimmen, wobei die Wahl an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen stattzufinden hat, deren erster ein Sonntag sein muß. Ein derartiger Beschluß ist nur dann gültig, wenn er die Zustimmung der Präsidenten aller Arbeiterkammern findet. Dies gilt auch für die Festlegung des Stichtages gemäß Abs. 3. Kommt kein gültiger Beschluß über den Stichtag zustande, so gilt der Montag der 27. Woche vor dem Wahltermin als Stichtag.

Wahlgrundsätze

§ 19. (1) Die Vollversammlung der Arbeiterkammer wird von den wahlberechtigten Arbeitnehmern durch gleiche, unmittelbare und geheime Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Die Arbeiterkammer-Wahlordnung kann vorsehen, daß sich blinde, schwer sehbehinderte oder gebrechliche Wähler von einer Begleitperson, die sie sich selbst auswählen können, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen dürfen.

(2) Die Wahl ist getrennt in drei Wahlkörpern, und zwar je einem für Arbeiter, Angestellte und Verkehrsbedienstete, durchzuführen.

(3) In den einzelnen Wahlkörpern wählen:

- a) im Wahlkörper für Arbeiter: alle Wahlberechtigten, die zur Pensionsversicherung der Arbeiter gehören oder nach den Merkmalen ihrer Berufstätigkeit gehören würden, sofern sie nicht im Wahlkörper der Verkehrsbediensteten wählen;
- b) im Wahlkörper für Angestellte: alle Wahlberechtigten, die zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören oder nach den Merkma-

len ihrer Berufstätigkeit gehören würden, sofern sie nicht im Wahlkörper für Verkehrsbedienstete wählen;

- c) im Wahlkörper für Verkehrsbedienstete: alle in den dem öffentlichen Verkehr dienenden Betrieben (wie Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Lifte, Schifffahrtsbetriebe, Luftfahrtbetriebe, Dienststellen der Post- und Telegraphenverwaltung, Rundfunk) beschäftigten wahlberechtigten Arbeiter und Angestellten.

(4) Wahlberechtigte, die am Stichtag arbeitslos sind, wählen in dem Wahlkörper (Abs. 3), dem sie nach ihrem letzten Arbeitsverhältnis zugehörten.

(5) Die Anzahl der auf die einzelnen Wahlkörper entfallenden Kammerräte ist durch Verordnung in dem Ausmaß festzusetzen, das dem Verhältnis der Zahl der dem betreffenden Wahlkörper angehörenden Arbeitnehmer zur Gesamtzahl der kammerzugehörigen Arbeitnehmer entspricht. Diese Festsetzung ist auf Grund der Ergebnisse der im letzten Kalenderjahr vor dem Wahljahr am 30. September von allen Krankenversicherungsträgern durchzuführenden Zählung nach kammerzugehörigen und nicht kammerzugehörigen Arbeitnehmern vorzunehmen. Die Verordnung ist unter Bedachtnahme auf den Wahltermin so zu erlassen, daß die Hauptwahlkommissionen in der Wahlkundmachung die Verteilung der Mandate auf die Wahlkörper berücksichtigen können.

Wahlberechtigung

§ 20. (1) Wahlberechtigt sind nach Maßgabe des Abs. 2 in ihrem Wahlkörper ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer (§ 10), die am Stichtag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. abgesehen vom Erfordernis des Wahlalters und der österreichischen Staatsbürgerschaft vom Wahlrecht in den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind,
3. in Beschäftigung stehen oder
4. nach einem Arbeitsverhältnis arbeitslos sind (§ 10 Abs. 1 Z 1).

(2) Kammerzugehörige, die in zwei oder mehreren Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnissen stehen, sind nur einmal, und zwar auf Grund jenes Arbeitsverhältnisses wahlberechtigt, in dem sie überwiegend beschäftigt sind.

(3) Ergeben sich im Wahlverfahren Zweifel über die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer, so gilt, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 vorliegen, als wahlberechtigt auch derjenige, von dem im Monat des Stichtages die Arbeiterkammerumlage einbehalten wurde oder dem sie vorgeschrieben wurde.

Wählbarkeit

§ 21. (1) Wählbar in eine Arbeiterkammer sind alle kammerzugehörigen Arbeitnehmer, die am Stichtag

1. abgesehen vom Erfordernis des Wahlalters von der Wählbarkeit in den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind;
2. das 21. Lebensjahr vollendet haben;
3. insgesamt mindestens zwei Jahre in Österreich in einem die Kammerzugehörigkeit begründenden Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis standen.

(2) Die Kandidatur ist nur in einem Wahlkörper einer Arbeiterkammer zulässig, jedoch unabhängig davon, in welchem Wahlkörper der Kandidat wahlberechtigt ist.

Wahlbehörden

§ 22. (1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind Wahlbehörden berufen. Sie werden vor jeder Wahl neu gebildet. Die Hauptwahlkommission bleibt bis zur Konstituierung der Hauptwahlkommission anlässlich der nächsten Wahl, die anderen Wahlbehörden bis zum rechtskräftigen Ende der Wahl im Amt.

(2) Für den gesamten Kammerbereich werden am Sitz der Arbeiterkammer die Hauptwahlkommission sowie die Einspruchskommission errichtet. Das Kammergebiet ist in allen Bundesländern mit Ausnahme Wiens in Wahlkreise mit jeweils einem örtlich begrenzten Gebiet aufzuteilen. Die Wahlberechtigten eines Wahlkreises bzw. des Kammerbereiches Wien sind so auf Wahlsprengel zu verteilen, daß die Stimmabgabe unter Berücksichtigung örtlicher und betrieblicher Gegebenheiten möglichst erleichtert wird. Für jeden Wahlkreis ist eine Zweigwahlkommission und für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlkommission zu bilden. Im Bereich der Arbeiterkammer Wien sind die Aufgaben der Zweigwahlkommission von der Hauptwahlkommission wahrzunehmen.

(3) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden sowie weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme der Vorsitzenden der Wahlkommissionen und deren Stellvertreter, der von den Gemeinden entsendeten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder sowie der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Sprengelwahlkommissionen müssen alle Kommissionsmitglieder und deren Ersatzmitglieder wahlberechtigt sein. Jeder Kammerzugehörige ist verpflichtet, der Berufung als Mitglied (Ersatzmitglied) Folge zu leisten. Jeder Berufene übt diese Tätigkeit als öffentliches Ehrenamt aus und erhält eine vom Vorstand der Arbeiterkammer nach den Richtlinien der Bundesarbeitskammer festzusetzende angemessene Entschädigung.

(4) Zur Aufbereitung der Unterlagen für die Wählererfassung sowie zur Unterstützung der Wahlbehörden ist am Sitz der Arbeiterkammer ein Wahlbüro einzurichten.

Pflichtenangelobung

§ 23. (1) Die Mitglieder der Wahlbehörden sowie der Leiter (Stellvertreter) des Wahlbüros sind über die geltenden Rechtsvorschriften und ihre Pflichten auf Grund dieser Vorschriften nachweislich zu informieren und haben die Einhaltung dieser Pflichten zu geloben.

(2) Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission (Wahlkommissär) und sein Stellvertreter werden vor Antritt ihres Amtes vom Bundesminister für Arbeit und Soziales angelobt. Die Angelobung der übrigen in Abs. 1 genannten Personen ist in der Arbeiterkammer-Wahlordnung zu regeln.

Geschäftsführung und Beschlussfassung der Kommissionen

§ 24. (1) Die Hauptwahlkommission, die Zweigwahlkommissionen, die Sprengelwahlkommissionen und die Einspruchskommission werden von ihren Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen. Sie sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Kommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (Stellvertreters) den Ausschlag. Ist ein Kommissionsmitglied an der Abgabe seiner Stimme verhindert, so ist dessen Ersatzmitglied stimmberechtigt. Die von den Gemeinden gemäß § 25 und § 27 entsendeten Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Hauptwahlkommission

§ 25. (1) Die Hauptwahlkommission besteht aus dem Wahlkommissär als Vorsitzendem sowie zehn weiteren Mitgliedern und hat ihren Sitz am Standort der Arbeiterkammer. Für den Wahlkommissär ist ein Stellvertreter, für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Der Wahlkommissär und sein Stellvertreter werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales über Vorschlag des Vorstandes der Arbeiterkammer bestellt; sie müssen sachkundig sein. Zwei Mitglieder und deren Ersatzmitglieder werden von der Gemeinde entsendet, in der die Arbeiterkammer ihren Sitz hat. Die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales auf Grund von Vorschlägen des Vorstandes der betreffenden Arbeiterkammer berufen. Die Arbeiterkammern haben bei Erstellung

ihrer Vorschläge für diese Mitglieder auf das Verhältnis Bedacht zu nehmen, in dem die wahlwerbenden Gruppen in der Vollversammlung vertreten sind.

(3) Jede wahlwerbende Gruppe, die Wahlvorschläge gemäß § 37 überreicht hat, kann zwei Vertrauenspersonen zur Teilnahme an Sitzungen der Hauptwahlkommission ohne Stimmrecht namhaft machen.

(4) Der Leiter des Wahlbüros und der Direktor haben an den Sitzungen der Hauptwahlkommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

Aufgaben der Hauptwahlkommission

§ 26. (1) Die Hauptwahlkommission hat

1. die Wahl durch Erlassung der Wahlkundmachung auszuschreiben;
2. die Zahl und Abgrenzung der Wahlsprengel und der Wahlkreise und den Amtssitz der Zweigwahlkommissionen festzulegen und in Wien überdies die Aufgaben der Zweigwahlkommission wahrzunehmen;
3. durch einstimmigen Beschluß die Gemeinden festzulegen, in denen keine Wahllokale einzurichten sind;
4. über die Wählbarkeit der Wahlwerber und die Gültigkeit der Wahlvorschläge zu entscheiden und diese zu verlautbaren;
5. Form und Inhalt der amtlichen Stimmzettel zu bestimmen;
6. über Berufungen gegen die Entscheidungen der Einspruchskommission zu entscheiden;
7. das endgültige Wahlergebnis festzustellen und zu verlautbaren und die Mandate zuzuweisen;
8. die Enthebung eines Kammerrates gemäß § 44 vorzunehmen.

Zweigwahlkommission

§ 27. (1) Die Zweigwahlkommission besteht aus dem Wahlleiter und sechs weiteren Mitgliedern. Für den Wahlleiter ist ein Stellvertreter, für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Der Wahlleiter und dessen Stellvertreter werden von der nach dem Amtssitz der Zweigwahlkommission zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bestellt. Sie sind dem Stand der rechtskundigen oder sachkundigen Beamten zu entnehmen. Ein Mitglied und ein Ersatzmitglied werden von der Gemeinde entsendet, in der die Zweigwahlkommission ihren Amtssitz hat. Die weiteren Mitglieder und deren Ersatzmitglieder werden vom Vorstand der Arbeiterkammer unter Bedachtnahme auf das Verhältnis, in dem die wahlwerbenden Gruppen in der Vollversammlung vertreten sind, bestellt.

(3) § 25 Abs. 3 ist anzuwenden.

Aufgaben der Zweigwahlkommission

§ 28. Die Zweigwahlkommission hat

1. die Wählerlisten aufzulegen;
2. die Stunden zur Stimmabgabe festzusetzen;
3. das Abstimmungsergebnis im Wahlkreis festzustellen.

Sprengelwahlkommission

§ 29. (1) Die Sprengelwahlkommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens jedoch fünf weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand der Arbeiterkammer bestellt werden. Für den Vorsitzenden ist ein Stellvertreter, für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Bei Bestimmung der Anzahl der Kommissionsmitglieder ist auf die voraussichtliche Anzahl der Wahlberechtigten in den Wahlsprengeln Bedacht zu nehmen. Ferner ist bei der Bestellung der Kommissionsmitglieder das Verhältnis zu berücksichtigen, in dem die wahlwerbenden Gruppen in der Vollversammlung vertreten sind.

(2) § 25 Abs. 3 ist anzuwenden. Eine Einflußnahme auf den Gang der Wahlhandlung steht diesen Vertrauenspersonen (Wahlzeugen) nicht zu.

(3) Die Sprengelwahlkommission hat die Wahl in den Wahllokalen innerhalb des Wahlsprengels durchzuführen. Sie kann mit Zustimmung der Hauptwahlkommission die Wahl zu unterschiedlichen Zeiten in mehreren Wahllokalen durchführen oder sich eines mobilen Wahllokales bedienen. Die Standorte und Zeiten der Stimmabgabe sind zu verlautbaren; die Form der Verlautbarung ist in der Arbeiterkammer-Wahlordnung zu regeln.

Einspruchskommission

§ 30. (1) Die Einspruchskommission hat ihren Sitz am Standort der Arbeiterkammer und besteht aus einem Vorsitzenden und aus fünf weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand der Arbeiterkammer unter Bedachtnahme auf das Verhältnis, in dem die wahlwerbenden Gruppen in der Vollversammlung vertreten sind, bestellt werden. Für den Vorsitzenden ist ein Stellvertreter, für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) § 25 Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Die Einspruchskommission hat über Einsprüche gegen die Wählerlisten zu entscheiden.

Wahlbüro

§ 31. (1) Das Wahlbüro besteht aus dem Leiter des Wahlbüros, dessen Stellvertreter und dem zur Besorgung der Geschäfte notwendigen Personal.

(2) Der Leiter des Wahlbüros und dessen Stellvertreter sowie das übrige Personal werden von

der Arbeiterkammer bestellt, die Bestellung des Leiters und seines Stellvertreters erfolgt auf Grund eines Vorschlags des Vorstandes der Arbeiterkammer durch den Präsidenten.

(3) Das Wahlbüro hat insbesondere die Wählerlisten anzulegen, die Wahllokale nach Maßgabe des § 32 zu bestimmen und alle sonstigen zur Vorbereitung der Wahl erforderlichen Arbeiten zu besorgen, soweit diese nicht durch dieses Bundesgesetz anderen Stellen übertragen werden.

Wahllokale

§ 32. (1) In jeder Gemeinde ist von der für den Bereich zuständigen Wahlbehörde im Wege des Wahlbüros mindestens ein Wahllokal einzurichten. Die Hauptwahlkommission kann wegen der geringen Anzahl Wahlberechtigter durch einstimmigen Beschluß von der Errichtung eines Wahllokals in einer Gemeinde Abstand nehmen, sofern für diese Wahlberechtigten eine zumutbare Möglichkeit der Stimmabgabe besteht.

(2) Die gemäß Abs. 1 erforderliche Anzahl von Wahllokalen, einschließlich der notwendigen Einrichtungsgegenstände, ist von den Gemeinden auf deren Kosten in einem für die Durchführung der Wahlhandlung bereiten Zustand zur Verfügung zu stellen.

Erfassung der Wahlberechtigten

§ 33. (1) Die Erfassung der zur Wahl der Vollversammlung wahlberechtigten Kammerzugehörigen erfolgt unter Mitwirkung der für den Bereich der jeweiligen Arbeiterkammer zuständigen Sozialversicherungsträger, insbesondere der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen haben auf Antrag der Arbeiterkammer

1. festzustellen, an welchen Betriebsstätten die zum Stichtag (§ 18 Abs. 2) wahlberechtigten Kammerzugehörigen beschäftigt sind und
2. deren Wohnanschriften zu ermitteln.

(3) Die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen haben zu diesem Zweck den Arbeitgebern, von denen Arbeiterkammerumlagen eingehoben werden, sowie den Arbeitgebern, die nichtumlagepflichtige Kammerzugehörige beschäftigen, Listen aller nach den Versicherungsunterlagen am Stichtag beschäftigten Kammerzugehörigen, die das Wahlalter erreicht haben, mit dem Auftrag zu übermitteln,

1. die Zuordnung dieser Arbeitnehmer zu den einzelnen Betriebsstätten unter Bekanntgabe

der Anschrift dieser Betriebsstätten vorzunehmen und

2. die Wohnanschriften dieser Arbeitnehmer bekanntzugeben.

(4) Die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen haben die auf Grundlage der Versicherungsunterlagen und der Ermittlungen gemäß Abs. 3 erstellten Listen der wahlberechtigten Kammerzugehörigen, getrennt nach Wahlkörpern, an das Wahlbüro der Arbeiterkammer zur Erstellung der Wählerlisten zu übermitteln. Die Listen haben die Namen, Sozialversicherungsnummern und Wohnanschriften der Kammerzugehörigen, die zum Stichtag das Wahlalter erreicht haben, sowie deren Beschäftigungsort (Anschrift der Betriebsstätte), Arbeitgeber und dessen Dienstgeberkontonummer beim Sozialversicherungsträger zu enthalten.

(5) (Verfassungsbestimmung) Auch solche Krankenfürsorgeeinrichtungen, die landesgesetzlichen Vorschriften unterliegen, sind zur Mitwirkung an der Erfassung der Wahlberechtigten verpflichtet.

(6) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Arbeiterkammer, dem Sozialversicherungsträger und der Wahlbehörde die in Abs. 3 Z 1 und 2 bezeichneten personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Erfassung der wahlberechtigten Arbeitslosen

§ 34. (1) Wahlberechtigte Kammerzugehörige, die am Stichtag arbeitslos sind und bei den Stellen der Arbeitsmarktverwaltung als arbeitssuchend geführt werden, sind vom Wahlbüro in die Wählerliste des Wahlsprengels aufzunehmen, in dem ihr Wohnsitz liegt.

(2) Die Erfassung der wahlberechtigten Arbeitslosen hat auf Antrag der Arbeiterkammer durch die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung zu erfolgen.

Erstellung der Wählerlisten

§ 35. (1) Das Wahlbüro hat sämtliche Unterlagen zusammenzufassen und auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Es hat vor allem die Abgleichung der Sozialversicherungsnummern der in diesen Wählerverzeichnissen enthaltenen Personen vorzunehmen. Wahlberechtigte, die mehrfach in den Wählerverzeichnissen aufscheinen, hat das Wahlbüro nur einem Wahlsprengel zuzuordnen. Hierbei ist tunlichst das Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis, in dem der Wahlberechtigte überwiegend beschäftigt ist, für die Zuständigkeitsentscheidung heranzuziehen.

(2) Die verbesserten und ergänzten Wählerverzeichnisse sind zu Wählerlisten zusammenzufassen.

Diese sind nach Wahlkreisen und Wahlsprenkeln und innerhalb dieser nach Wahlkörpern zu gliedern. Jede wahlberechtigte Person, ausgenommen wahlberechtigte Arbeitslose (§ 34), ist in der Wählerliste jenes Wahlsprenkels zu verzeichnen, in dessen örtlichem Bereich der Betrieb (Betriebs- oder Arbeitsstätte) liegt, in dem sie am Stichtag beschäftigt war. Die Anführung des Wahlberechtigten in der Wählerliste bildet die Grundlage für die Stimmabgabe vor der Sprengelwahlkommission.

(3) Das Wahlbüro hat jeden in die Wählerliste aufgenommenen Wahlberechtigten, soweit dessen Wohnadresse bekannt ist, noch vor dem Einspruchsverfahren von der Aufnahme in die Wählerliste und dem zuständigen Wahllokal schriftlich zu informieren. Der Information ist ein Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte beizufügen.

Auflage der Wählerlisten und Einspruchsverfahren

§ 36. (1) Die Wählerlisten sind von den Zweigwahlkommissionen, in Wien vom Wahlbüro, mindestens sechs Kalendertage hindurch öffentlich aufzulegen. Im Bundesland Wien ist hiefür zumindest in jedem Gemeindebezirk eine Stelle und in größeren Städten sind nach Maßgabe der Wahlordnung unter Bedachtnahme auf die Zahl der Wahlberechtigten und die örtlichen Gegebenheiten eine oder mehrere Stellen festzulegen.

(2) Während der Zeit, in der die Wählerlisten zur Einsichtnahme aufliegen, sind die Wahlberechtigten, die Organe der betrieblichen Interessenvertretung und die wahlwerbenden Gruppen berechtigt, bei der Einspruchskommission Einsprüche gegen die Wählerliste schriftlich einzubringen.

(3) Die Einspruchskommission hat über die Einsprüche zu entscheiden und sowohl den Einspruchswerber als auch die von der Entscheidung betroffenen Wahlberechtigten von ihrer Entscheidung schriftlich zu verständigen.

(4) Der Einspruchswerber und die von der Entscheidung betroffenen Wahlberechtigten haben das Recht, gegen die Entscheidung bei der Hauptwahlkommission schriftlich Berufung einzulegen. Die Entscheidung der Hauptwahlkommission ist endgültig.

Wahlvorschläge

§ 37. (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für jeden Wahlkörper innerhalb der in der Wahlordnung vorgesehenen Frist schriftlich bei der Hauptwahlkommission einzubringen. Sie dürfen nicht mehr Wahlwerber als die doppelte Anzahl der auf den jeweiligen Wahlkörper entfallenden Kammerräte aufweisen und müssen von mindestens 100 Wahlberechtigten dieses Wahlkörpers oder von fünf Kammerräten unterstützt sein. Aus den

Unterstützungserklärungen muß die Identität und die Wahlberechtigung des Unterstützenden hervorgehen. Den Wahlvorschlägen ist die eigenhändig unterfertigte Erklärung jedes Wahlwerbers beizufügen, daß er mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist. Ferner hat jeder Wahlvorschlag Namen und Anschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters zu enthalten.

(2) Die wahlwerbenden Gruppen haben für jeden Wahlvorschlag, den sie in einem Wahlkörper einbringen, an die Arbeiterkammer einen Beitrag für die Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von 6 000 S zu leisten. Dieser Beitrag ist gleichzeitig mit der Einbringung der Wahlvorschläge zu erlegen; unterbleibt dies, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

(3) Die gültigen Wahlvorschläge sind getrennt nach Wahlkörpern von der Hauptwahlkommission so zu verlautbaren, daß die Wahlberechtigten von ihrem wesentlichen Inhalt zeitgerecht Kenntnis nehmen können. Die Reihung der Wahlvorschläge ist in allen Wahlkörpern gleich. Für die Reihenfolge, in der die Wahlvorschläge in der Verlautbarung angeführt werden, ist maßgeblich, wie viele Kammerräte von einer wahlwerbenden Gruppe bereits bei der letzten Arbeiterkammerwahl in die Vollversammlung gewählt wurden; bei gleicher Mandatszahl entscheidet die bei der letzten Wahl ermittelte Gesamtzahl der für eine wahlwerbende Gruppe abgegebenen Stimmen. Die Wahlvorschläge jener wahlwerbenden Gruppen, die nicht in der Vollversammlung vertreten sind, werden nach den anderen Wahlvorschlägen entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Einbringung angeführt.

Amtliche Stimmzettel

§ 38. (1) Die Stimmabgabe erfolgt mittels amtlichen Stimmzettels. Für jeden Wahlkörper ist ein amtlicher Stimmzettel aufzulegen, der die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppen in der Reihenfolge zu enthalten hat, in der ihre Wahlvorschläge verlautbart wurden. Dem Wähler ist in geeigneter Form die Möglichkeit zu geben, den Wählerwillen zum Ausdruck zu bringen.

(2) Für jeden Wahlkörper ist ferner ein leerer amtlicher Stimmzettel aufzulegen, der ausschließlich von jenen Wahlberechtigten zu verwenden ist, die mittels Wahlkarten im Bereich einer anderen Arbeiterkammer, deren Vollversammlung zum gleichen Wahltermin gewählt wird, ihre Stimme abgeben.

(3) Wird bei der Stimmabgabe ein anderer Stimmzettel als der amtlich aufgelegte verwendet, so ist diese Wahlstimme ungültig. Die Wahlstimme ist auch dann ungültig, wenn aus der Kennzeichnung des amtlichen Stimmzettels der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist.

Wahlkarte

§ 39. (1) Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag ihr Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis gewechselt haben oder sich aus anderen wichtigen Gründen an den Wahltagen außerhalb des örtlichen Bereiches ihres Wahlspiegels aufhalten, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte. Auf Grund der Wahlkarte sind sie berechtigt, vor jeder Sprengelwahlkommission sowohl im Bereich der Arbeiterkammer, der sie angehören, als auch im Bereich jeder anderen Arbeiterkammer, deren Vollversammlung zum gleichen Termin gewählt wird, ihre Stimme abzugeben.

(2) Gegen die Verweigerung der Ausstellung der Wahlkarte steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

(3) Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich an beiden Wahltagen im Ausland aufhalten werden, können auf Grund einer für die Stimmabgabe im Ausland bestimmten Wahlkarte ihr Wahlrecht durch briefliche Stimmabgabe, die im Postwege zu erfolgen hat, ausüben.

Gesamtergebnis der Wahl

§ 40. (1) Das Gesamtergebnis der Wahl im Kammerbereich wird von der Hauptwahlkommission festgestellt; von ihr werden die Kammerratsmandate den gültigen Wahlvorschlägen der einzelnen Wahlkörper nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Anwendung des d'Hondt'schen Systems mittels der Wahlzahl zugeteilt.

(2) Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer wahlwerbenden Gruppe kann binnen drei Tagen gegen die ziffermäßige Ermittlung des Wahlergebnisses und der Mandatzuteilung schriftlich begründeten Einspruch an die Hauptwahlkommission erheben. In der Begründung des Einspruchs ist die Gesetzwidrigkeit der Ermittlung glaubhaft zu machen. Der Einspruch ist abzuweisen, wenn

1. er keine Begründung enthält oder
2. die behauptete Gesetzwidrigkeit der Ermittlung nicht vorliegt.

(3) Stellt die Hauptwahlkommission die Unrichtigkeit der Ermittlung fest, so hat sie das Wahlergebnis richtigzustellen.

(4) Den in den einzelnen Wahlvorschlägen angeführten Bewerbern werden entsprechend ihrer Reihung die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate zugeteilt. Die Bewerber haben über Aufforderung der Hauptwahlkommission binnen drei Tagen zu erklären, ob sie das Mandat annehmen. Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Kammerräten folgenden Personen gelten als deren Ersatzpersonen.

(5) Werden Kammerratsmandate frei, so rücken die Ersatzpersonen entsprechend ihrer Reihung auf

dem Wahlvorschlag in die freigewordenen Mandate nach.

(6) Verzichtet eine Ersatzperson auf die Übernahme eines freigewordenen Mandates, so bleibt sie weiterhin auf dem Wahlvorschlag in der ursprünglichen Reihung als Ersatzperson genannt.

Kundmachung des Wahlergebnisses

§ 41. Das Ergebnis der Wahl ist von der Hauptwahlkommission nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 40 Abs. 2, spätestens jedoch 14 Tage nach dem letzten Wahltag im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

Anfechtung der Wahl

§ 42. (1) Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb von 14 Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder wahlwerbenden Gruppe, die Wahlvorschläge eingebracht hat, wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens beim Bundesminister für Arbeit und Soziales angefochten werden. Der Anfechtung ist stattzugeben, wenn Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und hierdurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(2) Gibt der Bundesminister für Arbeit und Soziales der Anfechtung statt, so hat die Neuausschreibung der Wahl innerhalb von drei Monaten zu erfolgen, wobei der Wahltermin so festzulegen ist, daß die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl notwendigen Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig abgeschlossen werden können, es sei denn, daß der Verfassungsgerichtshof in einem Verfahren gemäß Art. 141 B-VG der Anfechtung aufschiebende Wirkung zuerkannt hat.

Wahlordnung

§ 43. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl werden in der Arbeiterkammer-Wahlordnung getroffen, die der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung erläßt.

Mandatsentzug

§ 44. Ein Kammerrat, bei dem nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Wählbarkeit (§ 21) ausschließen, ist von der Hauptwahlkommission seines Mandates zu entheben.

Datenschutz im Wahlverfahren

§ 45. (1) Die Wahlbehörden und das Wahlbüro sind im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden Fassung,

ermächtigt, die zur Durchführung der Wahl der Vollversammlung notwendigen personenbezogenen Daten wie Name, Sozialversicherungsnummer des Arbeitnehmers, dessen Wohnanschrift und Beschäftigungsort (Anschrift der Betriebsstätte), Name des Arbeitgebers, dessen Dienstgeberkontonummer beim Krankenversicherungsträger sowie die Art der Beschäftigung und den Wahlkörper zu ermitteln und zu verarbeiten.

(2) Das Wahlbüro ist verpflichtet, zwei Wochen vor Auflage der Wählerlisten auf Verlangen und gegen Ersatz der Kosten den wahlwerbenden Gruppen, die einen gültigen Wahlvorschlag für einen Wahlkörper eingebracht haben, die Namen der in diesem Wahlkörper Wahlberechtigten, deren Geburtsdaten, Wohnanschriften, Beschäftigungs-orte und Wahlsprengel zu übermitteln. Eine Weitergabe dieser Daten durch die wahlwerbenden Gruppen ist verboten.

Abschnitt 6

Organisation der Arbeiterkammern Aufgaben und Befugnisse der Organe

Organe der Arbeiterkammer

§ 46. Organe der Arbeiterkammer sind:

1. die Vollversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Präsidium nach Maßgabe des § 55,
4. der Präsident,
5. die Ausschüsse,
6. die Fachausschüsse,
7. der Kontrollausschuß.

Zusammensetzung und Aufgaben der Vollversammlung

§ 47. (1) Die Vollversammlung besteht aus den gewählten Kammerräten. In den einzelnen Arbeiterkammern sind zu wählen:

Burgenland	50
Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg	je 70
Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark	je 110
Wien	180 Kammerräte.

(2) Der Vollversammlung obliegt:

1. die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Vorstandes und des Kontrollausschusses,
2. die Abberufung der nach Z 1 gewählten Organe bzw. Organmitglieder,
3. die Beschlußfassung über Grundsätze der Tätigkeit der Arbeiterkammer im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs,
4. die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß (§§ 64 und 66),

5. die Erlassung einer Geschäftsordnung (§ 60) und einer Haushaltsordnung (§ 63) für die Arbeiterkammer,
6. die Beschlußfassung über den Erwerb von Liegenschaften, über Bauvorhaben und Investitionen, wenn die Kosten im Einzelfall zehn Prozent der Gesamtausgabensumme des jeweiligen Jahresvoranschlags übersteigen,
7. die Beschlußfassung über die Aufnahme von Krediten, die Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften nach Maßgabe der Haushaltsordnung,
8. die Beschlußfassung über die vorzeitige Auflösung der Vollversammlung (§ 53 Abs. 1),
9. die Behandlung von Berichten der anderen Organe sowie des Direktors,
10. die Beschlußfassung über sonstige der Vollversammlung durch Bundesgesetz übertragene Aufgaben.

Konstituierung der Vollversammlung und Wahl des Präsidenten

§ 48. (1) Nach der Neuwahl der Vollversammlung hat binnen acht Wochen ab dem letzten Wahltag die Konstituierung der Vollversammlung zu erfolgen. Ihre Einberufung obliegt dem amtierenden Präsidenten oder, wenn die Neuwahl auf Grund der Auflösung der Vollversammlung durchgeführt wurde (§ 53), dem Präsidenten der Bundesarbeitskammer. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist zur konstituierenden Tagung einzuladen.

(2) Nach der Eröffnung der konstituierenden Tagung haben die neugewählten Kammerräte vor der Vollversammlung zu geloben, ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die Interessen der Arbeitnehmer wahrzunehmen und in Ausübung ihrer Funktion die Gesetze der Republik Österreich zu achten.

(3) Nach der Angelobung wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Präsidenten. Wahlvorschläge können von jeder in der Vollversammlung vertretenen wahlwerbenden Gruppe erstattet werden. Bei Stimmgleichheit ist derjenige gewählt, der auf dem Wahlvorschlag jener wahlwerbenden Gruppe aufscheidet, die über die größere Anzahl der Mandate in der Vollversammlung verfügt. Bei Mandatsgleichheit entscheidet die höhere Zahl der bei der Wahl der Vollversammlung für die wahlwerbenden Gruppen abgegebenen Stimmen. Die Wahl des Präsidenten erfolgt geheim, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung verlangt. Der Präsident ist vom Bundesminister für Arbeit und Soziales anzugeloben.

(4) Nach seiner Wahl übernimmt der Präsident den Vorsitz in der Vollversammlung.

Wahl der Vizepräsidenten und des Vorstandes

§ 49. (1) Nach der Wahl des Präsidenten hat die Vollversammlung aus ihrer Mitte die Vizepräsidenten zu wählen. In den Arbeiterkammern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien sind je vier Vizepräsidenten, in den anderen Arbeiterkammern je drei Vizepräsidenten zu wählen.

(2) Die Zahl der Vizepräsidenten ist auf die in der Vollversammlung vertretenen Fraktionen (§ 72) nach dem Verhältnis ihrer Größe zu verteilen.

(3) Jede Fraktion ist berechtigt, einen Wahlvorschlag einzubringen, der so viele Kammerräte zu enthalten hat, wie ihr Vizepräsidenten gemäß Abs. 2 zukommen. Der Wahlvorschlag muß zumindest von der Hälfte der Kammerräte dieser Fraktion unterstützt werden. Kommt eine Fraktion ihrem Vorschlagsrecht nicht bis zu Beginn der Wahlhandlung in der Vollversammlung nach, in der die Wahl nach der ausgesendeten Tagesordnung erfolgen soll, so geht dieses Recht auf jene Fraktion oder Fraktionen über, die bei der Aufteilung gemäß Abs. 2 als nächste zu berücksichtigen wären.

(4) Die Vollversammlung wählt die Vizepräsidenten auf Grund der Wahlvorschläge gemäß Abs. 3, wobei über jeden Wahlvorschlag getrennt abzustimmen ist und die auf einem Wahlvorschlag angeführten Kammerräte gewählt sind, wenn für den Wahlvorschlag zumindest so viele Stimmen abgegeben worden sind, wie es der einfachen Mehrheit der Kammerräte jener Fraktion entspricht, die den Wahlvorschlag erstattet hat oder anstelle der der Wahlvorschlag erstattet worden ist.

(5) Nach der Wahl der Vizepräsidenten hat die Vollversammlung aus ihrer Mitte die übrigen Mitglieder des Vorstandes (§ 54 Abs. 1) zu wählen. Für die Verteilung der Sitze im Vorstand und die Erstattung von Wahlvorschlägen gelten die Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß der Präsident bei der Ermittlung der verhältnismäßigen Verteilung der Sitze der übrigen Vorstandsmitglieder auf die einzelnen Fraktionen nicht zu berücksichtigen ist. Gewählt sind die auf einem Wahlvorschlag angeführten Kammerräte, wenn für den Wahlvorschlag zumindest so viele Stimmen abgegeben worden sind, wie es der einfachen Mehrheit der Kammerräte der Fraktion, die den Wahlvorschlag erstattet hat oder anstelle der der Wahlvorschlag erstattet worden ist, entspricht.

(6) § 48 Abs. 3 vorletzter Satz ist anzuwenden.

Wahl des Kontrollausschusses

§ 50. (1) Die Vollversammlung hat aus ihrer Mitte die Mitglieder des Kontrollausschusses zu wählen.

(2) Der Kontrollausschuß besteht aus 15 Mitgliedern. Die Sitze im Kontrollausschuß sind wie folgt zu verteilen:

1. Jeder Fraktion (§ 72) ist zunächst ein Sitz zuzuweisen.

2. Die verbleibenden Sitze sind auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Größe zu verteilen.

(3) Auf die Wahl sind die Bestimmungen der §§ 48 Abs. 3 vorletzter Satz sowie 49 Abs. 3 und 5 letzter Satz anzuwenden.

(4) Mit Zustimmung der Vorsitzenden aller Fraktionen können folgende Abweichungen von Abs. 2 in der Vollversammlung beschlossen werden:

1. Es kann eine geringere Zahl von Mitgliedern des Kontrollausschusses als 15 festgelegt werden;

2. es können auch Vertreter jener wahlwerbenden Gruppen in den Kontrollausschuß gewählt werden, denen nicht die Eigenschaft einer Fraktion (§ 72) zukommt;

3. die Vertretung von Fraktionen (§ 72) kann anders als nach dem Verhältnisprinzip festgelegt werden.

(5) In den Kontrollausschuß können nicht gewählt werden

1. der Präsident,

2. die Vizepräsidenten,

3. die übrigen Vorstandsmitglieder,

4. die Vorsitzenden und Kassiere von Fachausschüssen.

Funktionsdauer, Abberufung und Ausscheiden aus der Funktion

§ 51. (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollausschusses werden für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung gewählt, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

(2) Die Vollversammlung kann den Präsidenten mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller wahlberechtigten Kammerräte abberufen.

(3) Die Vollversammlung kann einen Vizepräsidenten aus seiner Funktion abberufen. Stimmen bei der Abstimmung über den Abberufungsantrag so viele Kammerräte gegen den Antrag, wie der einfachen Mehrheit der Kammerräte der Fraktion entsprechen, auf deren Vorschlag der Vizepräsident gewählt worden ist, so ist der Antrag abgelehnt.

(4) Die Vollversammlung kann einzelne weitere Vorstandsmitglieder aus ihrer Funktion abberufen. Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

(5) Die Vollversammlung kann einzelne Mitglieder des Kontrollausschusses aus ihrer Funktion abberufen. Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

(6) Die Vollversammlung hat unverzüglich nach der Abberufung eine Neuwahl vorzunehmen.

(7) Eine Neuwahl ist auch vorzunehmen, wenn der Präsident, ein Vizepräsident, ein Vorstandsmit-

glied oder ein Mitglied des Kontrollausschusses durch Rücktritt, Mandatsentzug oder aus anderen Gründen aus seiner Funktion ausscheidet.

Tagung der Vollversammlung

§ 52. (1) Die Vollversammlung ist vom Präsidenten mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zu ordentlichen Tagungen einzuberufen. Außerordentliche Tagungen hat der Präsident unverzüglich so einzuberufen, daß binnen drei Wochen die Vollversammlung zusammentritt, wenn dies von mindestens einem Drittel der Kammerräte schriftlich verlangt wird.

(2) Die Vollversammlung tagt öffentlich. Zu jeder Tagung ist die Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) Die Tagesordnung beschließt der Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten. Dabei sind alle Gegenstände zu berücksichtigen, deren Behandlung von einer Fraktion bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der ordentlichen Tagung oder zugleich mit dem Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Tagung schriftlich verlangt wird. Außerdem sind in der Tagesordnung Anträge gemäß § 15 und Petitionen gemäß § 16 zu berücksichtigen, die dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung der Vollversammlung zugegangen sind, soweit für die Behandlung von Petitionen kein Ausschuß (§ 16 Abs. 3) eingerichtet ist. Die Tagesordnung ist den Kammerräten vor der Tagung schriftlich bekanntzugeben. Gegenstände, deren Behandlung die Vollversammlung durch Beschluß als dringlich erklärt, können ohne vorherige Mitteilung in Verhandlung gezogen werden.

(4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident oder der von ihm mit der Vorsitzführung betraute Vizepräsident. Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kammerräte anwesend ist. Ihre Beschlüsse faßt sie, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

(5) Der Direktor hat an den Beratungen der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Über alle Beratungen, einschließlich der Beschlüsse und der Ergebnisse von Abstimmungen, ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzführenden und vom Direktor zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für alle Kammerzugehörigen zur Einsicht aufzulegen. Ein Auszug aus dem Protokoll, der alle Beschlüsse zu enthalten hat, ist allen Kammerräten auszufolgen.

(7) Bei Verhinderung eines Kammerrates hat dessen wahlwerbende Gruppe für seine Vertretung durch eine Ersatzperson (§ 40 Abs. 4) zu sorgen. Bei der erstmaligen Teilnahme einer Ersatzperson hat diese das Gelöbnis gemäß § 48 Abs. 2 zu leisten.

Vorzeitiges Funktionsende der Vollversammlung

§ 53. (1) Die Vollversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit aller wahlberechtigten Kammerräte ihre vorzeitige Auflösung beschließen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat nach Anhörung der Bundesarbeitskammer die Vollversammlung aufzulösen, wenn sie ihren Aufgaben gemäß § 47 Abs. 2 Z 1 oder 5 nicht nachkommt oder trotz dreimaliger ordnungsgemäßer Einberufung beschlußunfähig bleibt. Weiters ist die Vollversammlung von der Aufsichtsbehörde aufzulösen, wenn ein Beschluß über den Jahresvoranschlag nicht bis spätestens zum Ende jenes Haushaltsjahres gefaßt wird, für das der Jahresvoranschlag gilt.

(3) Bei Auflösung der Vollversammlung ist innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Beschlusses (Abs. 1) oder der Entscheidung der Aufsichtsbehörde (Abs. 2) die Neuwahl der Vollversammlung auszuschreiben. Der amtierende Präsident und der amtierende Vorstand, im Fall der Beschlußunfähigkeit des Vorstands der amtierende Präsident gemeinsam mit dem Direktor, führen bis zur konstituierenden Tagung der neugewählten Vollversammlung die laufenden Geschäfte.

(4) Abs. 3 zweiter Satz gilt auch im Fall der Anfechtung der Wahl (§ 42).

Zusammensetzung, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit des Vorstandes

§ 54. (1) Dem Vorstand gehören einschließlich des Präsidenten und der Vizepräsidenten in der Arbeiterkammer Wien 19 Mitglieder, in den Arbeiterkammern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark je 15 Mitglieder, in den Arbeiterkammern Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg je elf Mitglieder und in der Arbeiterkammer Burgenland neun Mitglieder an.

(2) Der Vorstand kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Kooptierung weiterer Kammerräte in den Vorstand beschließen. Diese haben kein Stimmrecht im Vorstand, sind aber ansonsten den Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.

(3) Dem Vorstand obliegt:

1. die Vorbereitung der Tagungen der Vollversammlung,
2. die Genehmigung der Entwürfe für den Jahresvoranschlag und den Rechnungsab-schluß sowie deren Vorlage an die Vollversammlung,

3. die Entsendung von Kammerräten in die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer (§ 81 Abs. 3),
4. die Einsetzung von Ausschüssen und Fachausschüssen sowie die Beschlußfassung über deren Zusammensetzung,
5. die Beschlußfassung über Stellungnahmen und Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen,
6. die Beschlußfassung über Subventionen und über die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen,
7. die Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften und die Aufnahme von Krediten, soweit nicht die Vollversammlung zuständig ist,
8. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflösung kammereigener Einrichtungen,
9. die Beschlußfassung in wichtigen Personalangelegenheiten nach Maßgabe der Geschäftsordnung,
10. die Bestellung und Abberufung des Direktors und allfälliger Stellvertreter,
11. die Anforderung und Behandlung von Berichten des Präsidenten, des Präsidiums und des Direktors,
12. die Genehmigung der Überschreitung von Voranschlagsansätzen sowie die Beschlußfassung im Rahmen des Voranschlagsvollzugs, jeweils nach Maßgabe der Haushaltsordnung,
13. die Beschlußfassung über die finanzielle Unterstützung der wahlwerbenden Gruppen nach Maßgabe des Jahresvoranschlages,
14. die Besorgung sonstiger dem Vorstand durch Bundesgesetz übertragenen Aufgaben.

(4) Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten tunlichst monatlich schriftlich einzuberufen. Vorstandssitzungen sind außerdem für einen Termin binnen zweier Wochen nach Einlangen eines schriftlichen Verlangens von mindestens einem Viertel der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für die das vorsitzführende Mitglied des Präsidiums gestimmt hat. Der Direktor hat an den Beratungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Weitere Bedienstete der Arbeiterkammer können den Sitzungen des Vorstandes vom Präsidenten mit beratender Stimme beigezogen werden.

(5) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Aufgaben Vorstands Ausschüssen übertragen. Jede im Vorstand vertretene Fraktion ist berechtigt, zumindest einen Vertreter in solche Ausschüsse zu entsenden. Angelegenheiten, in denen keine einhellige Auffassung der Ausschuß-

mitglieder erzielt wird, sind dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

(6) Über die Beratungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Abstimmungen zu enthalten hat und vom Präsidenten oder gegebenenfalls vom Ausschußvorsitzenden und vom Direktor zu unterfertigen ist. Ausfertigungen des Protokolls sind den Vorstandsmitgliedern oder gegebenenfalls den Ausschußmitgliedern auszufolgen.

Zusammensetzung, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit des Präsidiums

§ 55. (1) Das Präsidium kann durch die Geschäftsordnung als Organ der Arbeiterkammer eingerichtet werden. Ist in der Geschäftsordnung die Einrichtung eines Präsidiums nicht vorgesehen, so sind seine Aufgaben vom Vorstand auszuüben. Es besteht aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten. In der Geschäftsordnung kann vorgesehen sein, daß der Präsident den Beratungen des Präsidiums die Vorsitzenden der im Präsidium vertretenen Fraktionen mit beratender Stimme beiziehen kann.

(2) Dem Präsidium obliegt nach Maßgabe der Geschäftsordnung insbesondere

1. die Vorbereitung der Beratungen des Vorstandes,
2. die Beschlußfassung in dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, wenn der Vorstand nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann oder Fristversäumnis droht,
3. die Behandlung von Berichten des Präsidenten und des Direktors.

(3) Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident. Sofern die Sitzungen nicht zu im voraus vom Präsidium festgelegten Terminen stattfinden, sind seine Mitglieder vom Präsidenten schriftlich einzuberufen. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei gleichgeteilten Stimmen ist jene Meinung angenommen, für die der Präsident gestimmt hat. Der Direktor ist den Beratungen des Präsidiums mit beratender Stimme beizuziehen. § 54 Abs. 4 letzter Satz ist anzuwenden.

(4) Über die Beratungen des Präsidiums ist ein Protokoll aufzunehmen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Abstimmungen zu enthalten hat und vom Präsidenten und vom Direktor zu unterfertigen ist. Ausfertigungen des Protokolls sind den Mitgliedern des Präsidiums sowie den allfällig beigezogenen Vorsitzenden der im Präsidium vertretenen Fraktionen auszufolgen.

(5) Über Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z 2 ist dem Vorstand unverzüglich zu berichten.

Aufgaben und Stellvertretung des Präsidenten

§ 56. (1) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Arbeiterkammer. Ihm obliegt

1. die Leitung der Arbeiterkammer unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung, des Vorstandes und des Präsidiums sowie die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Organ oder dem Kammerbüro zugewiesen sind,
2. die Zeichnung der Geschäftsstücke der Arbeiterkammer unter Mitzeichnung des Direktors nach Maßgabe der Geschäftsordnung,
3. die Vorsitzführung in der Vollversammlung, im Vorstand und im Präsidium,
4. die Berichterstattung an die Vollversammlung, den Vorstand und das Präsidium,
5. die Erstattung eines Vorschlages zur Bestellung des Direktors und — im Einvernehmen mit dem Direktor — allfälliger Stellvertreter sowie die Antragstellung zur Abberufung des Direktors sowie seiner Stellvertreter.

(2) Der Präsident kann sich für den Fall seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung oder für einen bestimmten Aufgabenbereich durch einen Vizepräsidenten vertreten lassen. Diese Vertretung kann nur von ihm bestimmt werden und bedarf der Schriftform. Die Vertretungsregelung ist den Vizepräsidenten sowie dem Direktor schriftlich mitzuteilen. Liegt keine vom Präsidenten bestimmte Vertretungsregelung vor, so erfolgt die Vertretung gemäß einer vom Präsidium in dessen erster Sitzung festzulegenden Reihenfolge.

Ausschüsse

§ 57. Der Vorstand kann aus dem Kreis der Kammerräte Ausschüsse zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen und Berichterstattung an den Vorstand einsetzen. Der Vorstand kann diese Ausschüsse mit der selbständigen Behandlung bestimmter Aufgaben betrauen, insbesondere mit der Beschlußfassung über Stellungnahmen und Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen (§ 54 Abs. 3 Z 5). In diesen Fällen sind die betreffenden Ausschüsse entsprechend dem Verhältnis zusammensetzen, in dem die Fraktionen im Vorstand vertreten sind. Weitere Kammerräte können in einen Ausschuß vom Vorstand mit beratender Stimme kooptiert werden. Kammerbedienstete können einem Ausschuß vom Ausschußvorsitzenden mit beratender Stimme beigezogen werden. Der Vorstand kann auch in den von ihm an Ausschüsse delegierten Angelegenheiten die Beschlußfassung jederzeit wieder an sich ziehen.

Fachausschüsse

§ 58. (1) Der Vorstand kann am Sitz der Arbeiterkammer für den Bereich bestimmter Arbeitnehmergruppen nach Bedarf besondere Fachausschüsse errichten. Die Fachausschüsse haben die fachlichen und beruflichen Interessen der Arbeitnehmer im Rahmen des vom Vorstand übertragenen Wirkungsbereiches wahrzunehmen.

(2) Die Fachausschüsse bestehen aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern, welche vom Vorstand der Arbeiterkammer bestellt werden.

Kontrollausschuß

§ 59. (1) Der Kontrollausschuß hat die Gebarung der Arbeiterkammer auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Geschäftsordnung, der Haushaltsordnung und der sonstigen, nach diesem Gesetz ergangenen Vorschriften sowie der Organbeschlüsse und der Gebarungsgrundsätze (§ 62) zu prüfen.

(2) Die Mitglieder des Kontrollausschusses wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Mitglieder, die derselben Fraktion angehören wie der gewählte Präsident, sind bei dieser Wahl nicht wählbar, sofern nicht alle Mitglieder des Kontrollausschusses dieser Fraktion angehören.

(3) Der Kontrollausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

(4) Über während der Prüfungstätigkeit wahrgenommene Mängel ist der Präsident unverzüglich zu informieren.

(5) Der Kontrollausschuß hat der Vollversammlung einen Bericht über seine Prüfungstätigkeit vorzulegen. Beschließt der Kontrollausschuß den Kontrollbericht nicht einstimmig, so können die dem Kontrollbericht nicht zustimmenden Mitglieder einen oder mehrere Minderheitsberichte erstellen, die der Vollversammlung zusammen mit dem Kontrollbericht vorzulegen sind. Der Kontrollbericht über den Rechnungsabschluß ist in der Tagung der Vollversammlung, in der der Rechnungsabschluß beschlossen werden soll, zu behandeln.

(6) Der Präsident, der Direktor oder die vom Präsidenten oder vom Direktor hiezu ausdrücklich beauftragten Arbeitnehmer der Arbeiterkammer haben dem Kontrollausschuß jene Auskünfte zu erteilen und jene erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Prüfungsaufgabe gemäß Abs. 1 notwendig sind. Der Präsident, der Direktor und die beauftragten Auskunftspersonen sind diesbezüglich gegenüber dem Kontrollausschuß von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit. Personenbezogene Daten dür-

fen — mit Ausnahme von Entgeltleistungen und Aufwandsentschädigungen — nur mit Zustimmung der Betroffenen übermittelt werden.

(7) Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind zur Verschwiegenheit über die ihnen aus ihrer Kontrolltätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit dies im Interesse der Arbeiterkammer, Kammerzugehöriger oder sonstiger Personen geboten ist und soweit solche Tatsachen über den Inhalt des an die Vollversammlung erstatteten Berichts oder Minderheitsberichts hinausgehen. Eine Veröffentlichung des Berichts und des Minderheitsberichts vor der Behandlung in der Vollversammlung ist nicht zulässig. Die Verschwiegenheitspflicht des Kontrollausschusses gilt jedoch nicht gegenüber dem Präsidenten und dem Direktor.

(8) Der Kontrollausschuß kann durch Beschluß eine Geschäftsaufteilung zum Zweck der Vorbereitung von Prüfungsberichten in einzelnen Sachbereichen festlegen. Dieser Beschluß bedarf der Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder des Kontrollausschusses.

Geschäftsordnung

§ 60. (1) Die Organe der Arbeiterkammer führen ihre Geschäfte gemäß der von der Vollversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung. Der Inhalt der Geschäftsordnung darf der von der Bundesarbeitskammer zu erlassenden Rahmengesäftsordnung für die Arbeiterkammern nicht widersprechen. Die Geschäftsordnung und ihre Abänderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Bundesarbeitskammer.

(2) In der Geschäftsordnung können auch geregelt werden

1. die Übertragung von Aufgaben an das Kammerbüro zur eigenständigen Besorgung durch Beschluß des jeweiligen Organs,
2. die Beiziehung von Auskunftspersonen, Kammerangestellten und sonstigen Personen zu Sitzungen von Organen zum Zwecke der Beratung oder Auskunftserteilung, sofern in diesem Bundesgesetz nicht eine andere Vorgangsweise vorgesehen ist,
3. die Aufgaben der Personalkommission (§ 79),
4. Ordnungsvorschriften betreffend die Einbringung von Wahlvorschlägen gemäß §§ 48 bis 50.

Abschnitt 7

Finanzen und Kontrolle

Deckung der Kosten — Arbeiterkammerumlage

§ 61. (1) Zur Bestreitung der Auslagen hebt jede Arbeiterkammer von den kammerzugehörigen Arbeitnehmern, die der Umlagepflicht unterliegen (§ 17), eine Umlage ein.

(2) Die Höhe der Umlage wird für die einzelnen Arbeiterkammern von der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer beschlossen. Sie darf höchstens 0,5% der für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage betragen, dabei darf die Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung, nicht überschritten werden.

(3) Die Arbeitgeber haben für die bei ihnen beschäftigten umlagepflichtigen kammerzugehörigen Arbeitnehmer die Arbeiterkammerumlage bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung vom Lohn oder Gehalt einzubehalten.

(4) Die mit der Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung befaßten Sozialversicherungsträger haben die Arbeiterkammerumlage für die bei ihnen versicherten kammerzugehörigen Arbeitnehmer von den Arbeitgebern einzuheben und an die zuständige Arbeiterkammer abzuführen. Im übrigen gelten für die Leistung, Erbringung und Rückzahlung der Umlage sowie hinsichtlich der Verzugszinsen die Bestimmungen über die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (§§ 58 bis 62, 64, 65 bis 69 Abs. 1 ASVG). Die Entscheidung des Bundesministers für Arbeit und Soziales gemäß § 11 gilt als Entscheidung im Sinne des § 69 Abs. 1 ASVG.

(5) Die Arbeiterkammerumlage von kammerzugehörigen Arbeitnehmern, die keiner gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist von den Arbeitgebern unmittelbar an die zuständige Arbeiterkammer abzuführen.

(6) Bis zur Abfuhr an den Sozialversicherungsträger oder im Falle des Abs. 5 an die Arbeiterkammer ist die im Abzugswege eingehobene Arbeiterkammerumlage ein dem Arbeitgeber anvertrautes Gut. Sie gilt als im Abzugswege eingehoben, wenn dem Arbeitnehmer ein um die Arbeiterkammerumlage reduzierter Lohn oder Gehalt ausbezahlt wird.

(7) Die Arbeiterkammern haben den Sozialversicherungsträgern die Kosten der Einhebung der Arbeiterkammerumlage zu ersetzen.

Gebarungsgrundsätze

§ 62. Die Gebarung der Arbeiterkammern hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

Haushaltsordnung

§ 63. (1) Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer hat eine Rahmen-Haushaltsordnung zu erlassen, die die Grundsätze der Haushaltsführung der Arbeiterkammern regelt. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Rahmen-Haushaltsordnung hat insbesondere zu regeln:

1. den Aufbau, die Gliederung und den notwendigen Inhalt des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses unter Berücksichtigung der Abs. 3 und 4;
2. die Vorgangsweise bei Änderungen oder Umschichtungen innerhalb des Jahresvoranschlags während dessen Vollzugs;
3. Vorschriften über die Einnahmen- und Ausgabebearbeitung, den Gebarungsvollzug und die Verrechnung;
4. Vorschriften über die Information der kammerzugehörigen Arbeitnehmer und die Veröffentlichung von Übersichten über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß.

(3) Der Jahresvoranschlag ist nach den Grundsätzen der Einheit, Vollständigkeit und Klarheit zu erstellen. Er ist mit den erforderlichen Erläuterungen zu versehen.

(4) Der Rechnungsabschluß hat jedenfalls zu enthalten:

1. Voranschlagsvergleichsrechnung;
2. Vermögensbilanz;
3. Ertragsrechnung.

Der Rechnungsabschluß ist mit den erforderlichen Erläuterungen zu versehen.

(5) Auf Grundlage der Rahmen-Haushaltsordnung hat jede Vollversammlung eine Haushaltsordnung zu erlassen. Diese bedarf der Genehmigung der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer.

Jahresvoranschlag

§ 64. (1) Die Vollversammlung hat jährlich auf Grund eines vom Vorstand vorzulegenden Entwurfes einen Voranschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für das kommende Jahr (Jahresvoranschlag) zu beschließen.

(2) Der beschlossene Jahresvoranschlag ist bis 15. November des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangehenden Jahres der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Gleichzeitig ist der Voranschlag der Bundesarbeitskammer zur Kenntnis zu bringen.

Aufsichtsbehördliche Genehmigung des Jahresvoranschlags

§ 65. (1) Die Aufsichtsbehörde hat den Voranschlag zu genehmigen, wenn er

1. den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und
2. den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen sonstigen Vorschriften (insbesondere Rahmen-Haushaltsordnung, Haushaltsordnung, Beschlüsse der zuständigen Organe) entspricht und
3. rechnerisch richtig ist.

(2) Der Bescheid über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung ist binnen sechs Wochen nach Vorlage des Voranschlags zu erlassen. Sind von der Arbeiterkammer zusätzliche Erklärungen oder Unterlagen einzuholen, so beginnt die Entscheidungsfrist mit deren Einlangen zu laufen. Der Voranschlag gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Entscheidungsfrist kein Bescheid erlassen wird.

(3) Erfolgt bis 31. Dezember des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangehenden Jahres keine Genehmigung im Sinne des Abs. 2, so bleibt bis zur Genehmigung der letzte genehmigte Jahresvoranschlag provisorisch in Kraft, wobei in jedem Monat nur Ausgaben im Ausmaß eines Zwölftels der jeweiligen Ausgabenansätze getätigt werden dürfen.

Rechnungsabschluß

§ 66. (1) Die Vollversammlung hat jährlich auf Grund eines vom Vorstand vorgelegten Entwurfes den Rechnungsabschluß für das vergangene Jahr zu beschließen. Mit der Beschlußfassung ist die Entlastung der übrigen Organe verbunden.

(2) Der beschlossene Rechnungsabschluß ist der Aufsichtsbehörde bis 1. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen. Dem Rechnungsabschluß sind anzuschließen:

1. der Kontrollbericht zum Rechnungsabschluß;
2. allfällige Minderheitsberichte;
3. der Bericht und der Bestätigungsvermerk der Abschlußprüfer;
4. Protokolle der Sitzungen oder Tagungen von Organen, in denen der Rechnungsabschluß behandelt worden ist.

(3) Der Rechnungsabschluß ist gleichzeitig der Bundesarbeitskammer zur Kenntnis zu bringen.

Aufsichtsbehördliche Genehmigung des Rechnungsabschlusses

§ 67. (1) Die Aufsichtsbehörde hat den Rechnungsabschluß zu genehmigen, wenn er

1. den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und
2. den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen sonstigen Vorschriften (insbesondere Rahmen-Haushaltsordnung, Haushaltsordnung und Beschlüsse der zuständigen Organe) und
3. dem Jahresvoranschlag und allfälligen Nachtragsbeschlüssen der zuständigen Organe entspricht und
4. rechnerisch richtig ist.

(2) Der Bescheid über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung ist binnen acht Wochen nach Vorlage des Rechnungsabschlusses zu erlassen. Sind von der Arbeiterkammer zusätzliche Erklärungen oder Unterlagen einzuholen, so beginnt die Entscheidungsfrist mit deren Einlangen zu laufen.

(3) Werden der Rechnungsabschluß oder abgrenzbare Teile davon nicht genehmigt, so sind im Bescheid außerdem gegebenenfalls

1. die Rechtswidrigkeit von Organbeschlüssen im Gebarungsvollzug festzustellen und
2. die zuständigen Organe zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes aufzufordern.

(4) Ein Bescheid nach Abs. 3 ist von der Vollversammlung zu behandeln. Die Tagung der Vollversammlung ist vom Präsidenten unverzüglich einzuberufen. In dieser Tagung kann die Aufsichtsbehörde den Bescheid nach Abs. 3 mündlich erläutern. Die Beschwerdefrist beginnt erst mit dieser Tagung zu laufen.

(5) Die Vollversammlung hat im Fall des Abs. 4 den Rechnungsabschluß oder den nicht genehmigten Teil neu zu beschließen. Für dessen Genehmigung gelten die Abs. 1 bis 4.

Interne Kontrolle

§ 68. Der Kontrollausschuß hat die Gebarung der Arbeiterkammer nach Maßgabe des § 59 zu prüfen.

Prüfung des Rechnungsabschlusses

§ 69. (1) Der Rechnungsabschluß ist vor Beschlußfassung durch den Vorstand gemäß § 54 Abs. 3 Z 2 durch einen oder mehrere sachverständige Abschlußprüfer zu prüfen.

(2) Die Prüfung hat die rechnerische Richtigkeit, die Übereinstimmung mit dem Jahresvoranschlag und die ordnungsgemäße Buchführung zu umfassen.

(3) Den Abschlußprüfern sind alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Abschlußprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten und entsprechend den Prüfungsergebnissen den Rechnungsabschluß zu bestätigen, mit Einschränkungen zu bestätigen oder die Bestätigung zu versagen.

(5) Der Bericht und der Bestätigungsvermerk gemäß Abs. 4 sind dem Vorstand, dem Kontrollausschuß und der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Abschlußprüfer

§ 70. (1) Die Abschlußprüfer werden vom Vorstand bestellt. Die Bestellung hat vor Ablauf des Jahres zu erfolgen, für das der zu prüfende Rechnungsabschluß erstellt wird.

(2) Als Abschlußprüfer dürfen nur beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften bestellt werden.

(3) Der Vorstand hat den bestellten Abschlußprüfern den Prüfungsauftrag zu erteilen.

(4) Die Abschlußprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet. Sie sind weiters verpflichtet, über die ihnen aus der Prüfungstätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, sofern dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

Abschnitt 8

Rechte und Pflichten der Kammerräte und Funktionäre der Arbeiterkammer

§ 71. (1) Die Kammerräte sind bei der Ausübung ihres Mandates an keinen Auftrag gebunden. Sie üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist. Die Kammerräte sind zur Teilnahme an den Tagungen der Vollversammlung verpflichtet und haben die ihnen auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben und Funktionen nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Eine Funktion als Präsident, Vizepräsident, Mitglied des Vorstandes oder des Kontrollausschusses ist mit der gleichzeitigen Beschäftigung in der Arbeiterkammer als Arbeitnehmer unvereinbar.

(2) Die Kammerräte haben das Recht auf Information in den Angelegenheiten der Geschäftsführung der Arbeiterkammer, insbesondere hinsichtlich der Finanzgebarung und der Durchführung von Beschlüssen der Vollversammlung.

(3) Die Kammerräte haben Anspruch auf Ersatz des ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenen Aufwandes. Der Vorstand hat die Höhe des zu ersetzenden Aufwandes festzustellen und kann hierfür Richtlinien für regelmäßig auftretende Aufwände erlassen. Durch Richtlinie der Bundesarbeitskammer können bestimmte Aufgaben im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet werden, bei deren Erfüllung Kammerräten ein pauschalierter Aufwandsersatz nach den Erfahrungswerten des tatsächlichen durchschnittlichen Aufwands zuerkannt werden kann. Auch in diesen Fällen legt der Vorstand im Einzelfall fest, ob und in welcher Höhe eine Pauschale gebührt.

Fraktion

§ 72. Werden auf einem Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Gruppe mindestens zwei, in Vollversammlungen ab 110 Kammerräten mindestens drei Kammerräte in die Vollversammlung gewählt, so bilden sie für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung eine Fraktion. Nach außen wird die Fraktion von einem Vorsitzenden vertreten, den sie aus der Mitte ihrer Angehörigen namhaft zu machen und der Vollversammlung bekanntzugeben hat.

Funktionsgebühren

§ 73. (1) Funktionsgebühren können vom Vorstand der Arbeiterkammer dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses zuerkannt werden. Bei der Festlegung der Funktionsgebühren ist auf das Ausmaß der zeitlichen Inanspruchnahme, die Zahl der Kammerzugehörigen sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Arbeiterkammer Bedacht zu nehmen. Der Vorstandsbeschluß ist der Vollversammlung und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Vorstand ist bezüglich des Ausmaßes der Funktionsgebühr an Höchstgrenzen gebunden, die in einer von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Richtlinie der Bundesarbeitskammer festzulegen sind. Die Richtlinie der Bundesarbeitskammer ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Die für einen Monat zustehende Funktionsgebühr des Präsidenten darf den Betrag nicht übersteigen, der dem um 25 vH verminderten, höchstens zustehenden Bezug (Amtseinkommen) zuzüglich Auslagenersatz (Funktionszulage) eines Mitglieds der Landesregierung (Landesrat) des jeweiligen Bundeslandes entspricht.

(3) Die Funktionsgebühren der übrigen in Abs. 1 genannten Funktionäre sind in der Richtlinie der Bundesarbeitskammer abgestuft unter der Funktionsgebühr des Präsidenten angemessen zu begrenzen.

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Bestimmung des § 16 a Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der jeweils geltenden Fassung, ist bei der Festsetzung der Bezüge mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß für die Bestimmung der Höchstgrenzen nach dem Bezügegesetz sämtliche Funktionsgebühren nach diesem Bundesgesetz und nicht nur jene für Tätigkeiten (Funktionen) in einem Vertretungsorgan (§ 16 a Abs. 2 Z 8 Bezügegesetz) heranzuziehen sind.

(5) Die Arbeiterkammer hat mit dem Präsidenten auf Grundlage des gültigen Beschlusses des Vorstands einen freien Dienstvertrag abzuschließen, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten einschließlich einer allfälligen Pensionsregelung (§ 74) vertraglich festgelegt werden. Bei diesem Vertragsabschluß wird die Arbeiterkammer durch einen im Vorstand dazu mit Mehrheit bestimmten Vizepräsidenten vertreten, der den Beschluß des Vorstands zu vollziehen hat.

(6) Die Aufsichtsbehörde hat die Richtlinie der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer zu genehmigen, wenn sie den gesetzlichen Höchstgrenzen nach Abs. 2 und 3 entspricht. Ein Vorstandsbeschluß betreffend Funktionsgebühren ist von der Aufsichtsbehörde aufzuheben, wenn er Funktionsgebühren vorsieht, die höher sind als die in der Richtlinie enthaltenen und genehmigten Höchstgrenzen.

(7) Für Funktionäre der Bundesarbeitskammer gelten die voranstehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Festlegung von Funktionsgebühren durch den Vorstand der Bundesarbeitskammer nur zugunsten des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder der Bundesarbeitskammer zulässig ist und daß die zuerkannte Funktionsgebühr einer Richtlinie der Hauptversammlung entsprechen muß, in der Höchstgrenzen der jeweiligen Funktionsgebühren festzulegen sind. Die dem Präsidenten der Bundesarbeitskammer höchstens zuerkennbare Funktionsgebühr darf 10% der ihm als Präsident gemäß der Richtlinie nach Abs. 2 höchstens zustehenden Funktionsgebühr nicht übersteigen. Die Höchstgrenzen der übrigen Funktionsgebühren sind in der Richtlinie angemessen abgestuft festzusetzen. Hinsichtlich der Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde gilt Abs. 6.

Pensionsregelung

§ 74. (1) Eine Pension für die Ausübung einer gewählten Funktion in der Arbeiterkammer kann vom Vorstand nur dem Präsidenten zuerkannt werden. Der entsprechende Vorstandsbeschluß ist nur gültig, wenn er der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Richtlinie der Bundesarbeitskammer entspricht. Er hat bei Mehrfachpensionen die Vorschriften des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der Vorstandsbeschluß ist der Vollversammlung und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Richtlinie der Bundesarbeitskammer ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Sie darf ein Höchstausmaß der Pension von 80% der letzten Funktionsgebühr nicht überschreiten. Eine Pension vor Erreichung des 60. Lebensjahres (bei Frauen des jeweiligen Anfallsalters) darf nur vorgesehen werden, wenn Berufsunfähigkeit im Sinne des ASVG vorliegt. Leistungen für Hinterbliebene des Präsidenten, die in der Richtlinie vorgesehen werden können, sind davon nicht berührt.

(3) Ansprüche des Präsidenten auf Leistungen aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder auf Leistungen aus einer gesetzlichen Altersversorgung öffentlich Bediensteter — soweit diese die jeweils höchstmögliche Pension nach ASVG nicht übersteigen — sind auf Pensionsansprüche nach dieser Bestimmung anzurechnen. Pensionsbeiträge von der Funktionsgebühr des Präsidenten sind mindestens in jenem Ausmaß zu leisten, wie dies für die Beschäftigten der Arbeiterkammer auf Grund der jeweiligen dienstrechtlichen Vorschriften für die Zuschußpension vorgesehen ist.

Sonstige vertragliche Regelungen

§ 75. (1) Abfertigungen für die Ausübung gewählter Funktionen in der Arbeiterkammer sind nicht vorzusehen.

(2) Verträge zwischen der Arbeiterkammer und ihren Funktionären — ausgenommen Verträge gemäß § 73 Abs. 5, die der genehmigten Richtlinie zu entsprechen haben — bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Ist der Präsident Vertragspartner, gilt § 73 Abs. 5 letzter Satz. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Vertrag ordnungsgemäß zustande gekommen ist und der Arbeiterkammer im Vergleich zu Rechtsgeschäften mit anderen Vertragspartnern als Funktionären nicht nachteilig ist.

Abschnitt 9

Kammerbüro

Aufgaben des Kammerbüros

§ 76. (1) Das Kammerbüro hat unter der Leitung des Direktors die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen fachlichen und administrativen Arbeiten zu leisten.

(2) Insbesondere obliegt dem Kammerbüro

1. die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Organe;
2. die fachkundige Beratung und Unterstützung der Organe und der kammerzugehörigen Arbeitnehmer;
3. die Erarbeitung von Grundlagen für die Interessenvertretung der kammerzugehörigen Arbeitnehmer;
4. die Verwaltung von Einrichtungen der Kammer;
5. die Erfüllung der dem Kammerbüro von einem Organ nach der Geschäftsordnung zur eigenständigen Besorgung übertragenen Aufgaben.

Direktor

§ 77. (1) Der Vorstand hat einen entsprechend fachlich qualifizierten Arbeitnehmer zum Direktor zu bestellen. Die Bestellung und Abberufung des Direktors erfolgt durch den Vorstand jeweils auf Vorschlag des Präsidenten. Die Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen mit Zustimmung von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zulässig; wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

(2) Der Direktor leitet das Büro der Arbeiterkammer. Er führt die Dienstaufsicht über das Kammerbüro und ist Vorgesetzter aller Arbeitnehmer der Arbeiterkammer. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Teilnahme an den Tagungen der Vollversammlung sowie an den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums;
2. die Berichterstattung über die Tätigkeit des Kammerbüros an die Vollversammlung, den Vorstand, das Präsidium und den Präsidenten;
3. die Vorbereitung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses;

4. die laufende Geschäftsführung in Angelegenheiten der inneren Organisation sowie in Finanz- und Personalangelegenheiten, soweit nicht eine Beschlußfassung durch ein zuständiges Organ im Einzelfall erfolgt;
5. die Zeichnung der Geschäftsstücke mit dem Präsidenten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand kann auf Vorschlag des Direktors im Einvernehmen mit dem Präsidenten einen oder mehrere Stellvertreter des Direktors bestellen. Dem Stellvertreter können vom Direktor im Einvernehmen mit dem Präsidenten Aufgaben oder Aufgabenbereiche zur eigenständigen Wahrnehmung einschließlich der Zeichnungsbefugnis in diesen Angelegenheiten übertragen werden. Im übrigen gilt Abs. 1.

(4) Im Fall seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung wird der Direktor durch den oder einen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten. Die Vertretungsregelung bedarf der Schriftform und ist dem Präsidenten und den Vizepräsidenten mitzuteilen. Liegt keine vom Direktor bestimmte Vertretungsregelung vor, so erfolgt die Vertretung im Fall der Bestellung mehrerer Stellvertreter durch den an Dienstjahren ältesten Stellvertreter. Mit der Vertretung des Direktors in einzelnen Angelegenheiten können von diesem im Einvernehmen mit dem Präsidenten auch andere fachlich qualifizierte Arbeitnehmer betraut werden. Wenn kein Stellvertreter bestellt oder kein bestellter Stellvertreter in Funktion ist, bestimmt der Präsident bei Verhinderung oder Abwesenheit des Direktors die Vertretung.

(5) Die Arbeitsverträge des Direktors und dessen Stellvertreters bzw. Stellvertretern schließt für die Kammer der Vorstand, vertreten durch den Präsidenten, ab. Die Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes der Bundesarbeitskammer.

(6) Die in den Verträgen gemäß Abs. 5 festgelegten Entgeltregelungen und Pensionszusagen dürfen die in einer von der Hauptversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Richtlinie festgelegten Höchstgrenzen nicht überschreiten. Diese Richtlinie hat sich am höchsten Bezug im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften für Arbeitnehmer der Arbeiterkammer (§ 78 Abs. 1 oder 2) zuzüglich einer Verwendungszulage zu orientieren, wobei einschließlich dieser Zulage und aller sonstigen Bezüge die in der Richtlinie gemäß § 73 Abs. 2 für den jeweiligen Präsidenten festgesetzte Höchstgrenze der Funktionsgebühr (einschließlich der Zulage des Präsidenten der Bundesarbeitskammer für den die Geschäfte der Bundesarbeitskammer führenden Direktor) keinesfalls überschritten werden darf. Für Stellvertreter des Direktors hat die Richtlinie eine angemessen abgestufte, unter dem Bezug des

Direktors liegende Höchstgrenze für die vertragliche Vereinbarung vorzusehen. Im Fall einer Pensionszusage sind in der Richtlinie die für die Arbeitnehmer der Arbeiterkammer geltenden Grundsätze zu beachten, wobei jedenfalls ein Pensionsbeitrag vorzusehen ist.

(7) Die Richtlinie ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen, wenn sie die in Abs. 6 genannten Kriterien erfüllt.

Arbeitnehmer der Arbeiterkammern

§ 78. (1) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Arbeiterkammern können einheitlich in einem Kollektivvertrag im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes geregelt werden.

(2) Wenn kein Kollektivvertrag gilt, hat die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer Richtlinien für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse zu erlassen.

(3) Die Bundesarbeitskammer ist auf Arbeitgeberseite für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Arbeiterkammern kollektivvertragsfähig.

(4) Ist eine Pensionszusage Teil des Arbeitsvertrages, so ist die Leistung eines Pensionsbeitrags durch den Arbeitnehmer festzulegen.

(5) Die Betriebe aller Arbeiterkammern gelten hinsichtlich der Bildung von Organen der Arbeitnehmerschaft durch die Beschäftigten der Arbeiterkammern als ein Unternehmen im Sinne des § 40 Abs. 4 Arbeitsverfassungsgesetz (BGBl. Nr. 22/1974). Die Bestimmungen über die Wahl, die Geschäftsordnung und die Befugnisse eines Zentralbetriebsrates sind anzuwenden.

Personalkommission

§ 79. (1) In jeder Arbeiterkammer ist eine Personalkommission zu errichten. Sie besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Direktor und dem Betriebsratsvorsitzenden.

(2) Die Personalkommission ist zur Behandlung jener Personalangelegenheiten zuständig, die nach der Geschäftsordnung nicht dem Vorstand nach § 54 Abs. 3 Z 9 vorbehalten sind und auch nicht zur laufenden Geschäftsführung durch den Direktor nach § 77 Abs. 2 Z 4 gehören.

Abschnitt 10

Bundesarbeitskammer

Organe

§ 80. Organe der Bundesarbeitskammer sind

1. die Hauptversammlung,

2. der Vorstand der Bundesarbeitskammer,
3. der Präsident der Bundesarbeitskammer.

Hauptversammlung

§ 81. (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Präsidenten der Arbeiterkammern und weiteren 58 Kammerräten.

(2) Der Vorstand der Bundesarbeitskammer hat auf Grund der Wählerlisten (§§ 35, 36) nach Abschluß allfälliger Einspruchsverfahren jeweils für die kommende Funktionsperiode die Sitze der weiteren 58 Kammerräte auf die Arbeiterkammern nach dem Verhältnis der Zahl der zur Wahl der einzelnen Vollversammlungen Wahlberechtigten zur Gesamtzahl der Wahlberechtigten aufzuteilen.

(3) Die gemäß der Aufteilung nach Abs. 2 von einer Arbeiterkammer zu entsendenden Kammerräte werden für die Dauer der Funktionsperiode vom Vorstand der jeweiligen Arbeiterkammer in dessen erster Sitzung bestellt. Zugleich sind doppelt so viele Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Bestellung hat nach dem Verhältnis, in dem die wahlwerbenden Gruppen in der Vollversammlung vertreten sind, und auf deren Vorschlag zu erfolgen.

Tagungen der Hauptversammlung

§ 82. (1) Die Hauptversammlung tagt öffentlich. Sie wird vom Präsidenten der Bundesarbeitskammer nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, zu einer Tagung einberufen. Zu jeder Tagung ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

(2) Außerordentliche Tagungen der Hauptversammlung sind einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Präsidenten oder einem Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung schriftlich verlangt wird.

(3) Die Tagesordnung ist vor jeder Tagung den Arbeiterkammern und der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben. Die Arbeiterkammern haben die Tagesordnung den jeweiligen Mitgliedern der Hauptversammlung zu übermitteln. Dringende Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können während der Tagung über Beschluß der Hauptversammlung behandelt werden.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn die Präsidenten von mindestens fünf Arbeiterkammern und mindestens 29 entsandte Kammerräten anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist die Meinung angenommen, für die der Präsident der Bundesarbeitskammer gestimmt hat.

(5) Jeder Direktor hat an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Über die Tagungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten der Bundesarbeitskammer und vom Direktor der Arbeiterkammer für Wien zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist nach den Bestimmungen der Geschäftsordnungen in den Arbeiterkammern zur Einsicht für die kammerzugehörigen Arbeitnehmer aufzulegen. Den Mitgliedern der Hauptversammlung ist ein Auszug aus dem Protokoll, der alle Beschlüsse zu enthalten hat, auszufolgen.

Aufgaben der Hauptversammlung

§ 83. Der Hauptversammlung obliegt:

1. die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Bundesarbeitskammer;
2. die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder;
3. die Festlegung der Höhe der Kammerumlage (§ 61);
4. die Erlassung der Rahmen-Haushaltsordnung und die Genehmigung der Haushaltsordnungen der Arbeiterkammern (§ 63);
5. die Erlassung der Rahmengeschäftsordnung für die Arbeiterkammern sowie die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Arbeiterkammern (§ 60);
6. die Erlassung des Rahmen-Rechtsschutzregulativs und die Genehmigung der Rechtsschutzregulative der Arbeiterkammern (§ 7);
7. die Erlassung von Richtlinien zur Regelung der Funktionsgebühren und Pensionen (§§ 73 und 74) sowie zur Regelung des Arbeitsverhältnisses des Direktors und dessen Stellvertreter (§ 77);
8. die Erlassung von Richtlinien über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Wahlbehörden und über die Gewährung pauschalierter Aufwandsentschädigungen gemäß § 71 Abs. 3;
9. die Regelung der Geschäftsordnung der Bundesarbeitskammer, wobei § 60 sinngemäß anzuwenden ist;
10. die Beschlußfassung über Kollektivverträge beziehungsweise Richtlinien zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Arbeiterkammern (§ 78);
11. die Beratung und Festlegung von Grundsätzen der Tätigkeit der Bundesarbeitskammer im Rahmen ihres Aufgabenbereichs und die Behandlung von Berichten des Präsidenten;
12. die Erledigung sonstiger Aufgaben, die durch Gesetz der Hauptversammlung übertragen sind.

Wahl des Vorstandes der Bundesarbeitskammer

§ 84. (1) Der Vorstand der Bundesarbeitskammer besteht aus den Präsidenten der Arbeiterkammern und weiteren sieben von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern.

(2) Für die Wahl der weiteren Mitglieder gilt § 49 mit der Maßgabe, daß diese Sitze im Vorstand auf die in der Hauptversammlung vertretenen Fraktionen (Abs. 3) nach deren Größe verhältnismäßig aufzuteilen sind.

(3) Mitglieder der Hauptversammlung, die auf Grund von Vorschlägen der gleichen wahlwerbenden Gruppen von den Vorständen der Arbeiterkammern bestellt worden sind, bilden für die Dauer der Funktionsperiode der Hauptversammlung eine Fraktion. Nach außen wird die Fraktion von einem Vorsitzenden vertreten, den sie aus der Mitte ihrer Angehörigen namhaft zu machen und der Hauptversammlung bekanntzugeben hat.

Aufgaben des Vorstandes

§ 85. (1) Dem Vorstand obliegt:

1. die Vorbereitung der Beratungen der Hauptversammlung,
2. die Berichterstattung gegenüber der Hauptversammlung,
3. die Überwachung der Geschäftsführung der Bundesarbeitskammer und die Vollziehung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
4. die Genehmigung von Verträgen, die auf Grund der Richtlinien der Hauptversammlung gemäß §§ 73 und 74 bzw. § 77 Abs. 6 geschlossen worden sind,
5. die Genehmigung der Bestellung des Direktors der Arbeiterkammer für Wien,
6. die Verhandlung über Kollektivverträge gemäß § 78 und die Vorlage der Vertragsentwürfe an die Hauptversammlung,
7. die Beschlußfassung über Stellungnahmen und Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, wenn dies von mindestens drei Arbeiterkammern verlangt wird,
8. die Beschlußfassung über Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 2 Z 3.

(2) Der Präsident der Bundesarbeitskammer hat zu den Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf, tunlichst monatlich, mindestens jedoch jeden zweiten Monat, einzuberufen. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Präsidenten oder mindestens neun Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Der Präsident der Bundesarbeitskammer leitet die Sitzungen des Vorstandes.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Präsidenten und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist jene Meinung angenommen, für die der Präsident der Bundesarbeitskammer gestimmt hat. Beschlüsse in Angelegenheiten des § 9 Abs. 2 Z 3 mit unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für einzelne Arbeiterkammern sind jedoch nur rechtswirksam, wenn die Präsidenten aller Arbeiterkammern diesem Beschluß zugestimmt

haben. Durch Beschluß mit Zustimmung aller Präsidenten der Arbeiterkammern kann auch ein bestimmter Prozentsatz der Kammerumlagen für diese Zwecke bestimmt werden. In diesem Fall gelten im beschlossenen Rahmen auch hinsichtlich der unmittelbar für die Arbeiterkammern finanzwirksamen Beschlüsse die einfachen Beschlußverfahren (erster bis dritter Satz dieses Absatzes).

(4) Die Direktoren aller Arbeiterkammern haben an den Beratungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Bezüglich der Teilnahme anderer Bediensteter der Arbeiterkammer gilt § 54 Abs. 4 letzter Satz.

Wahl des Präsidenten der Bundesarbeitskammer

§ 86. Der Präsident der Bundesarbeitskammer wird von der Hauptversammlung aus dem Kreis der Präsidenten der Arbeiterkammern mit einfacher Mehrheit gewählt.

Wahl der Vizepräsidenten der Bundesarbeitskammer

§ 87. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder der Bundesarbeitskammer vier Vizepräsidenten, wobei von jeder vorschlagsberechtigten Fraktion höchstens ein Vorstandsmitglied, das nicht gleichzeitig Präsident einer Arbeiterkammer ist, zum Vizepräsidenten gewählt werden kann. Für die Wahl gilt § 49 Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß die Mandate der Vizepräsidenten auf die in der Hauptversammlung vertretenen Fraktionen verhältnismäßig nach deren Vertretung in der Hauptversammlung aufzuteilen sind. Die Einschränkung der Wählbarkeit von Vorstandsmitgliedern, die nicht gleichzeitig Präsident einer Arbeiterkammer sind (erster Satz), gilt nicht, wenn die vorschlagsberechtigte Fraktion bei Anwendung des ersten Satzes nicht alle ihr zukommenden Funktionen eines Vizepräsidenten der Bundesarbeitskammer besetzen könnte.

Aufgaben des Präsidenten

§ 88. (1) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Bundesarbeitskammer.

(2) Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Tagungen der Hauptversammlung.

(3) Er leitet die Geschäfte der Bundesarbeitskammer nach den Beschlüssen des Vorstandes und unterfertigt alle Geschäftsstücke unter Mitzeichnung des Direktors der Arbeiterkammer für Wien.

(4) Bei besonderer Dringlichkeit, insbesondere dann, wenn der Vorstand innerhalb der von Behörden gesetzten Frist keinen Beschluß fassen kann, hat der Präsident in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, gegen

nachträgliche Berichterstattung an den Vorstand zu entscheiden.

(5) Für den Fall seiner Verhinderung hat der Präsident schriftlich einen Vizepräsidenten mit der Geschäftsführung zu betrauen. Die Betrauung ist den übrigen Vorstandsmitgliedern und dem Büro der Bundesarbeitskammer zur Kenntnis zu bringen. Ist dies infolge einer plötzlichen Verhinderung des Präsidenten nicht möglich, so hat das älteste Vorstandsmitglied den Vorstand einzuberufen. Dieser hat einem Vizepräsidenten die Geschäftsführung zu übertragen.

Funktionsperiode, Abberufung und Neuwahl

§ 89. (1) Die Funktionsperiode der Hauptversammlung beginnt mit ihrer Konstituierung, die spätestens acht Wochen nach der Konstituierung aller Vollversammlungen nach einer allgemeinen Neuwahl (§ 48 Abs. 1) zu erfolgen hat, und dauert bis zur Konstituierung nach der nächsten Neuwahl, längstens aber fünf Jahre und sechs Monate. Die frühere Beendigung der Funktionsperiode einer Vollversammlung hat weder einen Einfluß auf die Funktionsperiode der Hauptversammlung noch auf die Mitgliedschaft der in dieser Vollversammlung vertretenen Kammerräte. Diese Mitgliedschaft erlischt wegen Beendigung der Funktionsperiode der jeweiligen Vollversammlung erst dann, wenn der Kammerrat in der neu konstituierten Vollversammlung nicht mehr vertreten ist.

(2) Die Wahl der übrigen Organe der Bundesarbeitskammer erfolgt grundsätzlich für die Dauer der Funktionsperiode der Hauptversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Eine Neuwahl ist vorzunehmen, wenn der Präsident oder ein Vizepräsident oder eines der weiteren Vorstandsmitglieder

1. seine Wählbarkeit für diese Funktion verliert oder aus dieser Funktion ausscheidet oder
2. aus dieser Funktion von der Hauptversammlung abberufen wird (Abs. 4 und 5).

(4) Die Hauptversammlung kann den Präsidenten mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder der Hauptversammlung abberufen.

(5) Für die Abberufung eines Vizepräsidenten oder eines der weiteren Vorstandsmitglieder gilt § 51 Abs. 3 sinngemäß.

Büro der Bundesarbeitskammer

§ 90. (1) Die Bürogeschäfte der Bundesarbeitskammer werden durch das Kammerbüro der Arbeiterkammer für Wien als Büro der Bundesarbeitskammer besorgt.

(2) Der Direktor der Arbeiterkammer für Wien leitet das Büro der Bundesarbeitskammer.

(3) Der Arbeiterkammer für Wien ist von den anderen Arbeiterkammern ein Kostenbeitrag in der Höhe von 3% der jährlichen Einnahmen aus Kammerumlagen spätestens zwei Wochen nach Genehmigung ihres Rechnungsabschlusses zu leisten.

Abschnitt 11

Aufsicht

§ 91. (1) Die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales. Bei Ausübung der Aufsicht (Abs. 2) ist die Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach diesem Gesetz ergangenen Vorschriften (Verordnungen, Richtlinien) zu prüfen.

(2) In Ausübung der Aufsicht hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales

1. die Vollversammlung einer Arbeiterkammer aufzulösen (§ 53 Abs. 2);
2. Beschlüsse von Organen der Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer, die gegen Gesetze oder nach diesem Gesetz ergangene Vorschriften verstoßen, aufzuheben;
3. die Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse der Arbeiterkammern zu genehmigen;
4. die von der Hauptversammlung erlassenen Vorschriften (Rahmengesäftsordnung, Rahmen-Haushaltsordnung, Rahmen-Rechtsschutzregulativ, Richtlinien gemäß §§ 71, 73, 74, 77 Abs. 6 und 78 Abs. 2) zu genehmigen;
5. Verträge auf Grund der Richtlinien gemäß §§ 73 und 74 sowie sonstige Verträge gemäß § 75 Abs. 2 zu genehmigen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder ein von ihm damit betrauter Vertreter kann an den Tagungen der Vollversammlungen und der Hauptversammlung teilnehmen.

(4) Die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer sind verpflichtet, auf Verlangen alle für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer haben in den sie betreffenden Aufsichtsverfahren Parteistellung, unbeschadet einer allfälligen Parteistellung weiterer betroffener Personen.

Abschnitt 12

Schlußbestimmungen

Datenschutz

§ 92. (1) Die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer sind im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der jeweils geltenden

Fassung, ermächtigt, persönliche, auf das Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis bezogene Daten der kammerzugehörigen Arbeitnehmer zu ermitteln und zu verarbeiten. Zu diesen Daten zählen insbesondere die in § 45 angeführten Daten.

(2) Die Übermittlung von Daten zwischen Arbeiterkammern oder zwischen Arbeiterkammern und Bundesarbeitskammer ist zulässig.

(3) Die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer sind berechtigt, die zur Vertretung der Arbeitnehmerinteressen erforderlichen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes an kollektivvertragsfähige freiwillige Berufsvereinigungen zu übermitteln. Diese dürfen die übermittelten Daten nicht weitergeben.

Verhältnis zu Behörden und Körperschaften

§ 93. (1) (Verfassungsbestimmung) Behörden und Ämter des Bundes, der Länder, der Gemeinden, die Handelskammern, die Landwirtschaftskammern und alle sonstigen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen berufenen oder auf Grund freier Vereinbarung hierzu errichteten Körperschaften sowie die Einrichtungen der Sozialversicherung sind, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, verpflichtet, den Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Zu dem gleichen Verhalten gegenüber den vorgenannten Behörden und Körperschaften sind die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer verpflichtet.

(2) Entwürfe von Gesetzen sind vor ihrer Einbringung in die jeweilige gesetzgebende Körperschaft der zuständigen Arbeiterkammer, wenn sie jedoch den Zuständigkeitsbereich einer Arbeiterkammer überschreiten, der Bundesarbeitskammer zur Stellungnahme, beziehungsweise Begutachtung, zu übermitteln. Das gleiche gilt für Verordnungen und Kundmachungen vor ihrer Erlassung, soweit sie den Aufgabenbereich der Arbeiterkammern berühren. Den Arbeiterkammern beziehungsweise der Bundesarbeitskammer ist hiefür eine ausreichende Frist einzuräumen.

Paritätische Ausschüsse

§ 94. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit den sachlich zuständigen Bundesministerien verfügen, daß einzelne Arbeiterkammern oder die Bundesarbeitskammer mit anderen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen berufenen Körperschaften gemeinsame Ausschüsse zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten oder zur Leitung gemeinsamer Einrichtungen

schaffen, in denen diese Körperschaften gleichmäßig vertreten sind.

Pflichten der Arbeitgeber

§ 95. (1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den als Kammerräte tätigen Arbeitnehmern die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten als Funktionäre der Arbeiterkammer erforderliche Freizeit zu gewähren.

(2) Den Arbeitnehmern ist vom Arbeitgeber die zur Tätigkeit als Mitglied in Wahlkommissionen und zur Ausübung des Wahlrechts erforderliche Freizeit einzuräumen.

Wahlschutz

§ 96. Die nach diesem Bundesgesetz abgehaltenen Wahlen stehen unter dem Schutz der Bestimmungen der §§ 262 bis 268 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, in der jeweils geltenden Fassung.

Verhältniswahlrecht

§ 97. Wird in diesem Bundesgesetz bei der Ermittlung von Wahlergebnissen, ferner bei Vorschlagsrechten und Delegierungen die Verhältnismäßigkeit vorgeschrieben, so ist das Ergebnis, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Systems zu bestimmen.

Strafbestimmungen

§ 98. (1) Wer den ihm gemäß § 33 obliegenden Verpflichtungen trotz nachweislicher Aufforderungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder bewußt unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn die Handlung nicht nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S bestraft.

(2) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 S bestraft. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(3) Der Strafe nach Abs. 2 unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

Gebührenfreiheit

§ 99. Der gesamte Schriftverkehr der Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer mit den in § 93 genannten Behörden, Ämtern und Körperschaften, ausgenommen im gerichtlichen Verfahren, ist von Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.

Abschnitt 13

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Vollziehung

Inkrafttreten

§ 100. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1991 tritt das Arbeiterkammergesetz, BGBl. Nr. 105/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 202/1982, außer Kraft.

Rechtsüberleitung

§ 101. (1) Die auf Grund des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, errichteten Arbeiterkammern und der Arbeiterkammertag bleiben als Arbeiterkammern und als Bundesarbeitskammer im Sinne dieses Gesetzes bestehen.

(2) Die sich aus dem Verfassungsgesetz vom 12. Oktober 1945, StGBI. Nr. 196, in Verbindung mit dem Arbeiterkammergesetz, StGBI. Nr. 95/1945, ergebende Zugehörigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern zur Arbeiterkammer bleibt unberührt.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Verträge zwischen Arbeiterkammern und deren (früheren) Funktionären, aus denen diesen Anwartschaften oder Leistungen auf laufende Bezüge, Abfertigungen oder Pensionen zustehen, bleiben in Geltung.

Übergangsvorschriften

§ 102. (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens laufenden Funktionsperioden auf Grund der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften werden ausgeschöpft, für die Festlegung des Termins der nächsten Wahlen der Vollversammlungen gilt § 18.

(2) Regulative und Richtlinien, die durch dieses Bundesgesetz neu geregelt werden, können nach dessen Kundmachung beschlossen werden, treten aber frühestens am 1. Jänner 1992 in Kraft. Geschäftsordnungen, Haushaltsordnungen, Regulative und Richtlinien, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beschlossen werden, können rückwirkend mit 1. Jänner 1992 in Kraft gesetzt werden.

(3) Vor dem Inkrafttreten nach den bis 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften gewählte bzw. bestellte Organe und Funktionsträger der Arbeiterkammern bzw. des Österreichischen Arbeiterkammertages üben ihre Funktion bis zum gesetzlich vorgesehenen Ende ihrer Funktionsperiode weiter aus, die Organe (Funktionsträger) des Österreichischen Arbeiterkammertages als Organe (Funktionsträger) der Bundesarbeitskammer. Ändert sich die Zusammensetzung der Organe nach diesem Bundesgesetz oder ergibt sich auf Grund einer Neuerung in diesem Bundesgesetz die Notwendigkeit der Neubesetzung bzw. der Neuwahl für Funktionsträger, so ist die entsprechende Änderung (Neuwahl) innerhalb eines halben Jahres ab dem Inkrafttreten nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes vorzunehmen.

(4) Der Kontrollausschuß ist innerhalb eines halben Jahres ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu wählen. Bis zur konstituierenden Sitzung des Kontrollausschusses üben die nach den bis 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften gewählten Rechnungsprüfer ihre Funktion weiter aus.

(5) Aufsichts- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde, des Rechnungshofes, des Kontrollaus-

schusses und der Abschlußprüfer, die in diesem Bundesgesetz oder in Vorschriften, auf die dieses Bundesgesetz Bezug nimmt, festgelegt werden, beziehen sich nur auf Vorgänge und Rechnungszeiträume ab dem 1. Jänner 1992. Bis dahin stattgefundene Vorgänge und Rechnungszeiträume sind — soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes vorsieht — nach den bis 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften zu beaufsichtigen bzw. zu prüfen.

(6) Auf Grund des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 202/1982, am 31. Dezember 1991 geltende Geschäftsordnungen, Rahmen-Geschäftsordnungen und sonstige Richtlinien, die für Organe der Selbstverwaltung verbindliche Wirkung haben, bleiben bis zu einer Neuregelung (Abs. 2), längstens aber bis 30. Juni 1992 in Kraft.

(7) Haushaltsordnungen (§ 63 Abs. 1 und 5) sind bis spätestens 30. Juni 1992 zu erlassen, sie gelten erstmals für das Rechnungsjahr 1993.

(8) Der Rechnungsabschluß 1991 ist, auch wenn die Beschlußfassung sowie die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erst nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgt, noch nach den Grundsätzen zu erstellen und von der Aufsichtsbehörde zu prüfen, die am 31. Dezember 1991 maßgeblich sind.

Vollziehung

§ 103. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

Minderheitsbericht

der Abgeordneten Dolinschek, Meisinger, Dr. Helene Partik-Pablé

gemäß § 42 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (252 der Beilagen) über den Antrag 229/A der Abgeordneten Dr. Fuhrmann und Dr. Neisser betreffend ein Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 — AKG)

Die Regierungsparteien kündigten vor der Nationalratswahl 1990 wegen des Rechberger-Skandales und anderer unübersehbar gewordener Mißstände in den Arbeiterkammern die einschneidendste Novelle der letzten Jahre auf diesem Gebiet an.

Die Verhandlungen über den Antrag 229/A, der die Ankündigungen vor der Wahl bei weitem nicht erfüllt, zeigten zum wiederholten Male den wahren Reformunwillen sowie die wirkliche Haltung der großen Koalition gegenüber dem von ihr in Sonntagsreden hochgelobten Parlamentarismus.

Zur Vorgangsweise:

Obwohl nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten seit der Wahl genügend Zeit für eine Diskussion auf breiter Basis zur Verfügung gestanden hätte, wurde keine Regierungsvorlage erstellt, die zwingend ein Begutachtungsverfahren erfordert, sondern ein Initiativantrag eingebracht.

Die unterzeichneten Abgeordneten hegen überdies Zweifel, ob der vorliegende Gesetzesentwurf tatsächlich von den antragstellenden Abgeordneten selbst formuliert wurde; es ist ein mit den Prinzipien der Gewaltenteilung unvereinbarer Mißstand, wenn — unter Vermeidung des nicht grundlos genau festgelegten Verfahrens der Erstellung von Regierungsvorlagen — wesentliche Gesetzesmaterien von

regierenden politischen Parteien bzw. den lediglich ihre Interessen vertretenden Sozialpartnern unter dem Deckmantel eines Initiativantrages eingebracht werden.

Der vorliegende Antrag wurde zu fortgeschrittener Stunde im Zuge der Plenardebatte vom 2. Oktober 1991 eingebracht. Bereits am 3. Oktober 1991, also keinen Tag später und noch bevor den Abgeordneten des Hohen Hauses der Antrag zur Verfügung stand, wurde seitens der Koalitionsfraktionen ein Termin für eine Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 11. Oktober 1991, 14.30 Uhr, avisiert.

Seitens der freiheitlichen Fraktion wurde diesem Ansinnen einer überstürzten Ausschußbehandlung entgegeng gehalten, daß eine derart kurze Vorbereitungszeit für ein vollkommen neues Arbeiterkammergesetz nicht ausreichen kann, um eine eingehende Diskussion der Materie sicherzustellen, zumal die Oppositionsfraktionen in die Vorverhandlungen zu diesem Antrag nicht einmal in den Interessenvertretungen ausreichend eingebunden wurden. Die freiheitliche Fraktion plädierte aus diesen Gründen für einen späteren Ausschußtermin sowie jedenfalls die Einsetzung eines Unterausschusses. Dieser Vorschlag wurde seitens der Koalitionsfraktionen bereits auf Referentenebene expressis verbis abgelehnt, obwohl kein Termin besteht, der den Nationalrat zu einem derart überstürzten Handeln veranlassen müßte. Die Ausschußsitzung am 11. Oktober 1991 wurde trotz der oppositionellen Einwände in der Präsidialkonferenz vom 3. Oktober 1991 endgültig festgelegt.

Im Lichte der bislang gewählten Vorgangsweise mußten die unterzeichneten Abgeordneten den Schluß ziehen, daß die Regierungsfaktionen weder Interesse an einer eingehenden Erörterung der Materie durch den Sozialausschuß hatten, noch eine

entsprechende Vorbereitung ihrer Kollegen der Oppositionsfraktionen ermöglichen wollten.

Der gegenständliche Antrag wurde den Abgeordneten der freiheitlichen Fraktion erst am 4. Oktober 1991 zur Verfügung gestellt. Ein kurzer Blick auf seinen Inhalt erhärtete nur den durch die bisherige Vorgangsweise genährten Verdacht, daß eine eingehende Behandlung dieser Materie von den Regierungsfractionen nicht ohne Grund soweit wie möglich unterbunden werden sollte.

Ob damit das nicht grundlos wankende Vertrauen der zwangsweise Kammerzugehörigen in diese Interessenvertretung im Besonderen, sowie das der Bürger in ihre Volksvertretung im Allgemeinen gestärkt wird, wagen die unterzeichneten Abgeordneten auf das Entschiedenste zu bezweifeln.

In der Ausschußsitzung selbst erhoben die oppositionellen Mandatäre erneut die Forderung auf Einsetzung eines Unterausschusses und Ladung von Experten, um eine eingehende Diskussion des Antrages zu ermöglichen. Dieses Ansinnen wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Aus obgenannten Gründen und wegen des im folgenden noch näher darzustellenden Inhalts des Antrages sowie der offensichtlichen Absicht, keinerlei wesentliche Änderungen daran vorzunehmen, sahen sich die Abgeordneten der freiheitlichen Fraktion außerstande, weiterhin an der Ausschußsitzung teilzunehmen. Der fehlende echte Verhandlungswille der Koalitionspartner kann durch die Möglichkeit, im Ausschuß die eigene Meinung zu äußern, nicht ersetzt werden. Dem Vernehmen nach sollen die Antragsteller die von dem im Ausschuß verbliebenen Oppositionsabgeordneten gestellten Fragen nur höchst mangelhaft bzw. gar nicht beantwortet und insgesamt keinerlei Bereitschaft gezeigt haben, auch nur kleine Änderungen des Antrags vorzunehmen.

Als **wesentlichste Kritikpunkte** am neuen Arbeiterkammergesetz 1992 halten die unterzeichneten Abgeordneten fest:

1. Die Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft ist im vorliegenden Antrag trotz der Unzufriedenheit der Kammerzugehörigen mit ihrer Interessenvertretung und der auf dem Boden der Zwangsmitgliedschaft entstandenen Auswüchse ebensowenig vorgesehen wie ihre demokratische Legitimierung durch eine Volksbefragung.

2. Die von der Koalition versprochene Rechnungshofkontrolle wird nicht gleichzeitig beschlossen, die geplante Einschränkung auf Prüfung der ziffernmäßigen Richtigkeit, Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und Sparsamkeit reduziert ihren Wert erheblich. Der interne Kontrollausschuß soll von der Mehrheitsfraktion dominiert werden, weshalb eine sehr effektive Kontrolle von ihm grundsätzlich nicht zu erwarten ist; überdies werden seine Prüfungsmaßstäbe

unzulässig eingeschränkt (nicht einmal der Kontrollausschuß soll nach den Prüfkriterien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit prüfen können, sondern nur nach Einhaltung der Vorschriften) und ihm ein seine Wirksamkeit einengendes Vorgehen vorgeschrieben.

3. Die Kombination mehrerer bezahlter politischer Funktionen wird so wie bisher unbeschränkt möglich sein, Multifunktionäre à la Rechberger mitsamt den dadurch möglichen Multiverdiensten werden daher sicherlich nicht der Vergangenheit angehören. Selbst der Präsident, der eigentlich seine volle Arbeitskraft der Kammer widmen sollte, darf auch in Zukunft daneben noch beliebig viele andere politische Positionen bekleiden.

4. Nicht nur der Präsident, sondern auch alle anderen (auch die nur kooptierten) Vorstandsmitglieder, die wieder keine eigenen Geschäftsbereiche zugewiesen erhalten, werden in Zukunft eine Funktionsgebühr erhalten, die vom Vorstand selbst beschlossen werden soll. Da die Tätigkeit im Vorstand schon bisher nur einen minimalen Zeitaufwand mit sich gebracht hat, werden sich die Funktionäre der Arbeiterkammern auch in Zukunft im Vergleich mit den von ihnen vertretenen Arbeitnehmern ihr Geld sehr leicht verdienen.

5. Der Präsident soll nur durch einen Vorstandsbeschluß weiterhin eine Pension in Höhe von 80% seines Letztbezuges unabhängig von seiner Tätigkeitsdauer zugesagt erhalten können und muß sich nicht wie die Zwangsmitglieder dieser Interessenvertretung mit einer Pension nach ASVG begnügen.

6. Bisher abgeschlossene Verträge mit den Funktionären sollen nach dem Willen der großen Koalition zur Gänze wirksam bleiben; nicht einmal die Pensions- oder Abfertigungsansprüche noch amtierender Funktionäre werden verringert.

7. Die Arbeitnehmer der Arbeiterkammern können weiterhin Pensionszusagen erhalten, die der Höhe nach nicht begrenzt und nur von einem nicht quantifizierten Beitrag des Arbeitnehmers abhängig sind. Eine Gleichstellung mit „normalen“ Arbeitnehmern ist nicht vorgesehen.

8. Die demokratischen Grundregeln sollen für die Arbeiterkammern auch in Zukunft nur sehr eingeschränkt gelten: Die groß angekündigte neue Möglichkeit der Abwahl eines Präsidenten soll nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der wahlberechtigten Kammerräte möglich sein. Die Wahl des Kammerpräsidenten erfolgt überdies nicht – so wie im Nationalrat – auf jeden Fall geheim. Nur ein Drittel der Kammerräte kann die Einberufung einer Vollversammlung durchsetzen. Die vorzeitige Auflösung der Vollversammlung kann nur mit zwei Dritteln der Stimmen der wahlberechtigten Kammerräte erfolgen. Die Abberufung des Direktors des Kammerbüros ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmit-

gliedern möglich. Minderheitsfraktionen werden durch ein vielfach anzuwendendes Kurienwahlrecht benachteiligt.

9. Auch eine Reform des Wahlrechtes ist in den — sicherlich notwendigen — Ansätzen steckengeblieben: Die angesichts der Entwicklung zum einheitlichen Arbeitnehmerbegriff antiquierte und in der Sache unbegründbare Aufgliederung der Arbeitnehmer in drei Wahlkörper wird wieder nicht beseitigt. Ein Kandidat soll aber weiterhin in einem Wahlkörper wählbar sein, dem er selbst gar nicht angehört. Es ist weiterhin keine vollständige Anpassung an die bei allgemeinen Wahlen geltenden Grundregeln vorgesehen, das Recht auf Ausstellung von Wahlkarten ist weiterhin eingeschränkt auf das Vorliegen besonderer Gründe, die unbeeinflusste Wahl am Heimatort ist nicht vorgesehen, die zwei Wahltage werden beibehalten.

10. Entscheidungskompetenzen und Informationspflichten sind so verteilt, daß eine Kontrolle der Tätigkeit der Mehrheitsfraktion beträchtlich erschwert wird bzw. von den Koalitionspartnern aus politischen Gründen nicht erwünschte Entwicklungen verhindert werden:

Die Autonomie der einzelnen Landeskammern ist sehr eingeschränkt, viele Entscheidungen, bei denen einzelne Landeskammern eine Vorreiterrolle bei der Reform einnehmen könnten, bleiben der Bundesarbeitskammer vorbehalten (z. B. die Festsetzung der Höhe der Kammerumlage und die Richtlinie für die Funktionsgebühren).

Viele wichtige Angelegenheiten sollen der Kontrolle durch die Vollversammlung entzogen sein und durch den Vorstand entschieden werden (zB Regelung der Funktionärsbezahlung, Subventionsvergabe, Entscheidungen über Personalaufnahmen, Genehmigung der Überschreitung von Voranschlagsansätzen).

Kompetenzen, die zumindest der Kontrolle durch den Vorstand, in dem alle zahlenmäßig relevanten Fraktionen vertreten sind, unterworfen werden müßten, sollen zu einem neugeschaffenen Präsidium, in dem nur die Vertreter der beiden Koalitionsparteien vertreten sind, verschoben werden. So gibt es keine betragsmäßige Grenze, ab der Ausgabe im Rahmen des Voranschlages durch den Vorstand zu beschließen sind. Das Präsidium erhält eine Notkompetenz für alle dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, wobei der Vorstand nachträglich nur über die Entscheidung zu informieren ist. Ein Anwesenheitsrecht und eine Informationspflicht des Vorstandes ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Das Protokoll der Präsidiumssitzungen kann von den Vorstandsmitgliedern nicht einmal eingesehen werden.

11. Eine klare Aufgabenteilung zwischen ÖGB und Arbeiterkammer sowie eine klare Regelung ihrer Zusammenarbeit fehlt ebenso wie eine Regelung der Zusammenarbeit der Sozialpartner. Außerdem kann die Arbeiterkammer nach dem vorliegenden Antrag weiterhin ziemlich unbeschränkt den ÖGB unterstützen, ohne daß eine gleichwertige Gegenleistung sichergestellt wird. Die Kollektivvertragsverhandlungen sind im Antrag nicht einmal mehr als Aufgabe der Arbeiterkammern genannt.

Die freiheitliche Nationalratsfraktion verleiht mit Hilfe dieses Minderheitsberichts ihrer Empörung über das von Mißachtung gegenüber den Grundregeln einer parlamentarischen Demokratie geprägte Verhalten der Koalitionsfraktionen und den Antrag, der das Ergebnis einer kalten Interessenpolitik der Koalitionspartner darstellt, Ausdruck und lehnt das Arbeiterkammergesetz 1992 mit aller Entschiedenheit ab.

